

# MAV-Mitteilungen



MAV Münchener Anwaltverein e.V. | Mitglied im Deutschen Anwaltverein

Mai 2014



## In diesem Heft

### MAV Intern

Editorial .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
Neues aus der MediationsZentrale .....	4
MAV-Themenstammtisch .....	4
MAV-Service .....	5
Die Kanzlei als Ausbilder – DAV Master .....	5
Termine Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung ReFa 2014/II .....	5

### Aktuelles

.....	6
-------	---

### Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	6
Interessante Entscheidungen .....	8
<b>10. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag</b> .....	11
Interessantes .....	16
<b>5. Münchener Mietgerichtstag 2014</b> .....	17
Aus dem Ministerium der Justiz .....	19
Leserbrief .....	20
Kuriosa .....	20
Nützliches und Hilfreiches .....	20
Neues vom DAV .....	22
<b>Impressum</b> .....	24

### Buchbesprechungen

<b>Ostrowicz/Künzl/Scholz</b> : Handbuch des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.....	25
<b>Schach (Hrsg.)</b> : Mietrecht - Wohnraum - Gewerberaum - Pacht - Vertragsgestaltung - Prozessführung .....	25
<b>Kossmann/Meyer-Abich</b> : Handbuch der Wohnraummiete .....	26
<b>Gutdeutsch</b> : Erbrechtliche Berechnungen .....	26
<b>Krug</b> : Pflichtteilsprozess .....	27

### Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm .....	28
----------------------	----

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	30
--------------------------------	----

**MAV & schweitzer.Seminare** in der Heftmitte



## Editorial

### Heiliger Geist gefragt

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ostern ist vorbei. Gerade mal eine Woche vor dem Fest, am 08.04.2014, hatte der EuGH den Sicherheitspolitikern der GroKo ein ordentliches Ei ins Nest gelegt (siehe S. 9 in diesem Heft; Volltext der Entscheidung: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?sessionId=9ea-7d0f130d64b3bdd10752046ffb23e9a3ae67ba4a8.e34KaxiLc3eQc40LaqxMbN4OaNiLe0?text=&docid=150642&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=102631>). Das Urteil schließt nach eingehender Begründung mit den Worten: „Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Große Kammer) für Recht erkannt: Die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG ist ungültig.“

Für Sabine Leutheusser-Schnarrenberger kommt das Urteil ein halbes Jahr zu spät. Wer weiß, wie es sich im Wahlkampf auf Bundesebene und in Bayern ausgewirkt hätte. Während die Medien sie zuvor gerne als „Verhinderungsministerin“ anprangerten, gab es am 08.04.2014 auf den gleichen Kanälen flammende Plädoyers für europäischen Grundrechtsschutz und die Weisheit des EuGH. Dabei konnte man bereits Wichtiges dem BVerfG Urteil vom 02.03.2010 entnehmen, das sie erstritten hatte.

Das Urteil des EUGH hat die Streitigkeiten auch nicht beendet. Denn nunmehr drängen Unionspolitiker im EU Parlament auf eine neue Vorratsdatenrichtlinie (<http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/vorratsdatenspeicherung-union-draengt-auf-neue-eu-richtlinie-a-965042.html>).

Der Umgang mit dem Thema bleibt also brisant. Wer erlebt hat, wie Rechtspolitiker der GroKo die Verankerung der Vorratsdatenspeicherung im Koalitionsvertrag (S. 102 f.) feierten, wie massiv die Länderinnenminister (auch von der SPD) Bundesjustizminister Heiko Maas für sein Einfrieren einer Neuregelung noch im Januar 2014 angingen (<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-124381280.html>), der ahnt: Wir stehen eigentlich erst am Anfang der Diskussion.

Der bayerische Justizminister berichtete im Winter vor Richterfunktionären, der größte rechtspolitische Erfolg in den Koalitionsverhandlungen sei die Festschreibung der Vorratsdatenspeicherung gewesen. Er erhielt darauf lang anhaltenden Applaus. Es ist nicht zu vermuten, dass das EuGH Urteil nun die Meinung all derjenigen gewandelt hat, die damals ihre Zustimmung bekundeten.

Dabei erlebe ich in Detailfragen viel Übereinstimmung: Es geht nicht um Täterschutz. Problematisch ist der umfassende Zugriff auf die persönlichen Daten des Einzelnen – und zwar in einer Form, die die Erhaltung jeder Privatsphäre ausschließt. Und es ist nicht klar, wer letztlich Profile anlegt, diese auswertet und was mit diesen Auswertungen geschieht.

Undichte Stellen hat es bereits in viel banaleren Fällen gegeben: man denke an die Fälle Zumwinkel oder Hoeneß – bis hin zur sogenannten Dossier-Affäre um Monika Hohlmeier. Die Liste derartiger Vorkommnisse ließe sich leicht verlängern. Was fehlt, ist schlicht das Vertrauen in einen sachgemäßen Umgang mit den gespeicherten Daten. Und genau dieses Vertrauen ist nicht durch die gebetsmühlenartige Beschwörung von Terrorgefahr zu ersetzen.

Der EuGH und vor ihm viele andere, wie z.B. Jutta Limbach beim Anwaltstag 2002 in München, haben auf die Gefahr für die Meinungsfreiheit und die demokratische Kultur durch das Datensammeln hingewiesen. Letztlich sind starke Bürger aber der Schlüssel für Sicherheit in einer „wehrhaften Demokratie“. Warum will diese Einsicht Sicherheitspolitiker nicht erreichen? Bald ist Pfingsten – es bleibt die Hoffnung auf den Heiligen Geist, wenn schon der Engel Aloisius die himmlischen Boten nicht an der vorgesehenen Stelle absetzen konnte.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Münchner auf der Erde

Wenn ich so auf unser neues Titelblatt schaue: Ist es nicht herrlich, dass wir den Winter jetzt hinter uns gebracht haben und sind Sie – wie ich – nun auch nicht mehr böse, dass der Wecker früher klingelt, sondern dankbar, dass es abends länger hell ist? **Für Neumünchner:** Das Bild zeigt den Chinesischen Turm, um den herum im Englischen Garten ein großer Biergarten liegt. Selbst wenn man diesen (und andere Biergärten) völlig, also nicht nur links oder rechts bei einem abendlichen Walk in the Park liegen lässt, Sommer und Licht lassen bei mir auch bei den im Büro verbrachten Stunden ein besseres Lebensgefühl einziehen. Selbst der triviale Gang über den Stachus zu Amtsgerichtsterminen oder das Warten auf die Straßenbahn zum Arbeitsgericht werden zum Mikro-Sonnenbad und zur Entspannunginsel im Alltag (Sie sehen, ich bin vielleicht doch anfällig für ein gelegentliches „Om“, auch wenn Frau Breitenauer und ich das diesmal veröffentliche Beispiel unter „**Kuriosa**“ aus **Eigenproduktion** lieber auf den tückischen Einfluss der Autokorrektur zurückführen möchten...).

Apropos Straßenbahn zum **Arbeitsgericht** – die lange Umbauphase neigt sich dem Ende zu und bei Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht kommt es in diesem Monat für zwei Wochen zwar (hoffentlich) nicht zum Stillstand der Rechtspflege, sondern während der „heißen“ Umzugsphase in den neuen, anschließenden Gebäudeteil zum Aussetzen des regelmäßigen Sitzungsbetriebes. Hesse wird damit oft zitiert, aber manchmal ist es doch richtig: *„Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne ...“*. Ich wünsche den stationär am Arbeitsgericht Tätigen, dass **das neue Gebäude** ihren Arbeitsalltag verbessert, inspirierend wirkt und sie ein bisschen beschwingter an das häufig spröde Tagwerk herangehen lässt – und uns Anwälten, ob häufige oder seltene Besucher des Gebäudes, wünsche ich entsprechende abstrahlende Effekte.

Ganz begeistert bin ich davon, wie gut sich die **Themenstammtische** entwickeln, ist mir der frühere Versuch (um die Jahrtausendwende herum) einen „Stammtisch“ zu etablieren, doch noch als eher traumatische Erfahrung in Erinnerung. **Super**, liebe organisierende und besuchende Kollegen, **weiter so**. Nebenbei, ich lerne jetzt Italienisch und mein Online-Kurs hat mir gerade beigebracht, dass „sich verbinden, vernetzen, zusammenschließen“ auf italienisch „collegarsi“ und Verbindung „collegamento“ heißt – merken Sie was? An dieser Stelle möchte ich auch auf unser seit März bestehendes Angebot einer „Mediationsprechstunde“ hinweisen, dort werden Ihre Fragen zur Mediation und zum Güterichterverfahren kompetent und sachkundig beantwortet, großes DANKE an Frau Kollegin Löbel, die Zeiten finden Sie auf Seite 8.

Mit/Zum „collegamento diretto“ geht es dann **am 09.05. wieder in die Kammerversammlung**. Abgesehen von dem hohen Informationsfaktor und der Möglichkeit, die eigenen Probleme und Ansichten direkt in die Diskussion und indirekt durch die Wahl der Repräsentanten einzubringen: Dieser Nachmittag, der sich bei mir traditionell bis in die späten

Abendstunden ausdehnt, ist einfach eine Kontaktbörse ersten Ranges, die speziell in einem großen „Beritt“ wie München viele Möglichkeiten bietet, altvertraute und lange vermisste Gesichter wiederzusehen, aber auch Namen endlich ein Gesicht zu geben.

Ich bin gespannt, ob wir uns bis Anfang Juni bei Gericht, bei einer unserer Kultur- oder Seminarveranstaltungen, bei einem Themenstammtisch, in der Kammerversammlung oder auch im Biergarten begegnen (vielleicht ist ja Alois Hingerl, alias Engel Aloisius, auch mal nach Frischluft, wenn er seinen Stammsitz, das Hofbräuhaus, in Richtung Englischer Garten verlässt, käme er ja an seinem ursprünglichen Ziel vorbei und hätte auf dem Weg zum Chinesischen Turm dann vielleicht sogar seinen ursprünglichen Auftrag erledigt\*), also wo immer wir uns auch begegnen – mi piace. Vergessen Sie vor lauter Sonnenschein nicht, den Anwaltstag in Stuttgart einzuplanen – nach dem ersten Drittel des Jahres legt die Zeit noch mal einen Zahn zu und läuft mit verschärftem Tempo.

Also eins zwei drei im stolperfreien Sauseschritt bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

\*Für Nicht- und Neumünchner, die nur noch Bahnhof verstehen: googeln Sie einfach die Worte Münchner im Himmel, dann macht Sie Wikipedia schlau, noch besser entscheiden Sie sich für den zweiten Treffer und Sie können zehn zauberhafte, informative Minuten auf Youtube genießen.

## Neues aus der Mediationszentrale

### Mediationsmesse am 13. Mai

Am 13. Mai 2014 von 9.00 bis 16:00 Uhr findet im IHK- Forum München, Orleansstraße 10 – 12 die erste Münchener Mediationsmesse statt. Eröffnet wird die Messe mit einem Vortrag von **Dr. Heiner Geißler**. Anschließend können Sie aus einem vielfältigen und spannenden Programm von 30 Vorträgen und Workshops auswählen und sich an Informationsständen im direkten Gespräch mit erfahrenen Mediatoren austauschen. Themenschwerpunkte sind Mediation in Wirtschaft und Arbeitsleben, im Gesundheitsbereich, bei Unternehmensnachfolge und Erbschaft, in Familie, Schule, Recht und Mediation sowie Grundlagen und Methodik. Die Messe richtet sich an alle an Mediation Interessierten, u.a. Unternehmer, Führungskräfte, Personalreferenten und Betriebsräte. Nähere Informationen finden Sie unter:  
[www.mediationsmesse-muenchen.de](http://www.mediationsmesse-muenchen.de)

4 |

### Arbeitskreis Schulmediation

Der MZM Arbeitskreis Schulmediation wächst und wächst. Inzwischen sind rund 100 ausgebildete MediatorInnen Mitglied und bereit, sich für professionelles Konfliktmanagement an Schulen zu engagieren. In aktuell 15 Schulen in und um München steht jeweils ein Team von zwei bis drei MediatorInnen wöchentlich als Ansprechpartner zur Verfügung. Zunehmend häufig klingelt das Telefon bei der Leitung des Arbeitskreises, mit der Bitte um Beratung und schnelle Unterstützung in akuten Konfliktfällen, die, sofern geeignet, ad hoc durch Vernetzung möglich gemacht wird. Es hat sich längst herum gesprochen, dass und wie wertvoll professionelle Konflikthilfe durch den Arbeitskreis Schulmediation ist.

Wen wundert es? Angesichts der derzeitigen G8/G9 Diskussionen, angesichts voller Lehrpläne und akademischer wie didaktischer Herausforderungen, angesichts von ringsherum schwelenden oder gar brennenden Finanz- und politischen Krisen, angesichts Medienrummels, angesichts personellen Mangels an Schulpsychologen und Schulsozialarbeitern oder Sozialpädagogen, angesichts gesellschaftlicher, kultureller und familiärer Vielfalt, angesichts von Überforderung und Unsicherheit in weiten Teilen der erwachsenen und Kinderwelt häufen sich Konflikte in Schulgemeinschaften. Umso wichtiger ist es, da anzusetzen, wo frühzeitig eingewirkt werden kann: In Schulen, wo Kinder und Jugendliche auf das Erwachsenenleben vorbereitet werden und soziale Kompetenz erlernen sollen. In Schulen, die bekanntlich ein Spiegel der Gesellschaft sind und in denen sich nicht nur Schüler, sondern viele andere Menschen tummeln, die miteinander zurechtkommen wollen. Bestmöglicher Bildung zuliebe.

Probleme unter Schülern, Streit im Kollegium, eskalierende Eltern-Lehrer-Konflikte, gestörtes Leistungsklima in Schulklassen, Auseinandersetzungen zwischen Lehrkräften und Schülern – die Bandbreite der Konfliktkonstellationen ist groß. Dass die MediatorInnen des Arbeitskreises Schulmediation allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zur Seite stehen, ist wesentlicher Bestandteil des Konzepts und erweist sich als Segen. Durch die regelmäßige Präsenz von MediatorInnen wirken Konflikthilfe und Beratung nachhaltig auf die Schul- und Kommunikationskultur im Ganzen ein. Aber auch die ad hoc Hilfe im Notfall entfaltet unmittelbar sichtbaren Erfolg. Übrigens werden die Wirkungen der Mediation an Schulen durch außen stehende Profis nicht nur da als hilfreich empfunden, wo es an Schulpsychologen u.a. fehlt; sondern auch dort, wo es solche sogar gibt; eben weil der Arbeitskreis immer da hilft, wo es nötig und willkommen ist: Flankierend, entlastend, aufgrund seiner Unabhängigkeit vom Schulsystem neutral und synergetisch bereichernd.

Apropos Synergie: Kooperationspartner des Arbeitskreises Schulmediation ist die „Coaching Initiative für Bildung und Zukunft“. Dieser Verein widmet sich gezielt der Förderung von Führungskompetenz an Schulen durch Potential erweiterndes Coaching von SchulleiterInnen oder Lehrkräften mit Führungsaufgaben.

Dass das Engagement der bislang ehrenamtlich tätigen MediatorInnen von hohem Wert ist, hat die Gemeinde Gröbenzell erkannt und im März beschlossen, die MZM Schulmediation an zwei ihrer Grundschulen finanziell zu unterstützen. Ein positive Signale setzender Meilenstein für den Arbeitskreis Schulmediation, der hoffentlich „Schule machen“ wird. Ganz in diesem Sinne liegt ein Fokus der Arbeitskreisleitung darin, Förderer zu gewinnen, sei es staatlicherseits oder seitens privater Unternehmen und Stiftungen.

Auch jenseits des Weißwurstäquators werden neugierig die Ohren gespitzt, und so hat das Justizministerium Niedersachsen um einen Vortrag und Vorstellung des MZM Arbeitskreises Schulmediation und der Coaching Initiative auf seinem diesjährigen Mediationskongress gebeten. Auch wenn der Arbeitskreis seine Fühler nicht über die Grenzen (Ober-) Bayerns hinaus ausstreckt, zeigen die Entwicklungen und Erfahrungen: Schulmediation ist überall gefragt. Unterstützen Sie uns?!

[www.mediationszentrale-muenchen.de](http://www.mediationszentrale-muenchen.de)  
[www.coachinginitiative.de](http://www.coachinginitiative.de)

**Barbara von Petersdorff und Juliane Kesel**

## MAV-Themenstammtisch

### 2. Treffen des Themenstammtisches „Bau- und Immobilienrecht“ am 15. Mai 2014

Das erste Treffen des MAV-Themenstammtisches „Bau- und Immobilienrecht“ der Initiatoren RA Horsch und RA Dr. Vogel war erfreulicherweise nicht nur sehr gut besucht, sondern es fand auch ein offener Gedankenaustausch – insbesondere nach dem Eröffnungsreferat des Kollegen Dr. Vogel – statt.

Es wurde allseits die (regelmäßige) Fortsetzung dieses Stammtisches begrüßt. Das zweite Treffen des Stammtisches findet statt am

**Donnerstag, den 15.05.2014 um 18:30 Uhr**

**Restaurant „Stefan's“**, Adolf-Kolping-Str. 14 in 80336 München (es gibt ein großes Parkhaus in unmittelbarer Nähe, ist aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln über „Stachus/Karlsplatz“ bzw. „Hauptbahnhof“ sehr gut zu erreichen).

#### Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie  
RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

**Kontakt:** [horsch@horsch-oberhauser.de](mailto:horsch@horsch-oberhauser.de)

### Themenstammtisch Familienrecht – weitere Treffen

Nach dem erfolgreichen ersten Treffen mit 12 TeilnehmerInnen im Literaturhaus wird der Themenstammtisch Familienrecht fortgesetzt.

Die Treffen finden künftig jeden letzten Mittwoch des Monats statt. Die Termine für 2014 sind dann:



28. Mai  
 25. Juni  
 30. Juli  
 27. August (eventuell Pause, wird noch festgelegt)  
 24. September  
 29. Oktober  
 26. November  
 Dezember: voraussichtlich Pause.

jeweils um 18.30 Uhr im Literaturhaus,  
 Salvatorplatz 1, 80333 München.

#### Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht  
 RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

Um Anmeldung mindestens einen Tag vorher wegen der Reservierung des Tisches wird gebeten. Sollten Themen diskutieren werden, kann auch ein ruhiges Nebenzimmer reserviert werden.

Vorschläge für Themen und auch für Nebenzimmer in zentraler Lage werden gerne entgegengenommen.

Anmeldung und Kontakt bitte unter [koellner@kanzlei-dollinger.de](mailto:koellner@kanzlei-dollinger.de).

#### Einrichtung weiterer MAV-Themenstammtische

Auch weiterhin suchen wir Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtischs übernehmen wollen. Wenn Sie sich also in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen wollen, dann melden Sie sich bitte bei uns:

#### MAV Geschäftsstelle - AnwaltServiceCenter

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zi. 63 | 80335 München  
 Telefon: 089 - 55 86 50 | Fax: 089 - 55 02 70 06  
 Email: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

## MAV-Service

### Neuer Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (ab dem 13. März 2014)  
 von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr** (Ausnahme Feiertage).  
 Telefon: 0175 915 70 33.

### Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a., können sich **MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn** kostenlos beraten lassen.

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

**Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.**

**Nähere Informationen bzw. Anmeldung:**

#### Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63  
 Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),  
 Fax: 089 55 02 70 06  
 Email: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

## Die Kanzlei als Ausbilder

### DAV Master

#### Anwaltspraxis studieren und LL.M.-Titel erwerben

**Alle Fragen zur Anwaltspraxis, unternehmerisches Know how, Tipps & Tricks von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen**

Der DAV-Masterstudiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ schafft die notwendige Verbindung aus Theorie und Praxis. Berufsbegleitend können Anwältinnen und Anwälte, Assessoren und Referendare im Fernstudium vertiefte Kenntnisse in anwaltlichen, rechtlichen und unternehmerischen Fragestellungen erwerben und diese Kompetenzen durch einen LL.M.-Titel nach außen dokumentieren.

Alle Teilnehmer erhalten derzeit für die Dauer des Studiengangs zusätzlich einen Beck-Online Zugang. Mehr Informationen finden Sie unter [www.dav-master.de](http://www.dav-master.de).



## Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung  
 für Rechtsanwaltsfachangestellte 2014/II

**Ort:** Rechtsanwaltskammer München,  
 Tal 33, 80331 München  
 Seminarraum  
 jeweils von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

**Zeit:** Dienstag, den 06. Mai 2014, 17.00 Uhr  
 Dienstag, den 20. Mai 2014, 17.00 Uhr  
 Montag, den 26. Mai 2014, 17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,  
 eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

## Aktuelles

### Kammerversammlung 2014

Die ordentliche Kammerversammlung 2014 der Rechtsanwaltskammer München findet am **Freitag, den 09. Mai 2014, um 14.00 Uhr im Hotel Holiday Inn Munich City Centre**, Hochstr. 3, 81669 München (S-Bahnstation Rosenheimer Platz) statt. Die Einladung und die Tagesordnung wurde versandt. Bitte merken Sie sich den Termin vor.

### Neuwahlen zum Kammervorstand

Die Kammerversammlung 2014 hat gemäß § 68 Abs. 2 BRAO Neuwahlen für 18 turnusgemäß ausscheidende Mitglieder des Vorstands durchzuführen. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 Satz 2 BRAO). Nähere Informationen zu den Ausscheidenden Vorstandsmitgliedern und den Kandidaten finden Sie unter:

<http://rak-muenchen.de/infos/kammerversammlung-2014/>.  
(Quelle: RAK München)

6 |

## Gebührenrecht

### Zwei wichtige Entscheidungen zur Terminvertretung

Der Terminvertreter hat in der anwaltlichen Praxis eine große Bedeutung. Nachfolgend soll über zwei wichtige aktuelle Entscheidungen berichtet werden.

#### I. Erstattung zweier Einigungsgebühren bei Widerrufvergleich durch Terminvertreter

*Die Kosten eines Terminvertreters sind auch dann zu erstatten, wenn sie die ersparten Reisekosten des Prozessbevollmächtigten infolge einer sowohl beim Terminvertreter als auch beim Hauptbevollmächtigten entstandenen Einigungsgebühr wesentlich übersteigen, dies aber für die Partei bei Beauftragung des Terminvertreters nicht zu erwarten war.*

BGH, Beschl. v. 26. 2. 2014 – XII ZB 499/11

#### Sachverhalt:

Die Klägerin hatte den Rechtsstreit vor einem auswärtigen Gericht führen müssen. Vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung hatte das Gericht einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, den der Beklagte jedoch abgelehnt hat. Daraufhin hat die Klägerin einen Terminvertreter am Gerichtsort für den anstehenden Verhandlungstermin beauftragt. Im Termin wurde dann wider Erwarten unter Mitwirkung des Terminvertreters doch noch ein Vergleich geschlossen allerdings unter dem Vorbehalt des Widerrufs, da der Terminvertreter - wie üblich - nicht ermächtigt war, einen endgültigen Vergleich abzuschließen. Der Hauptbevollmächtigte besprach den Widerrufvergleich anschließend mit der Klägerin, die sich nach Beratung entschloss, nicht zu widerrufen, sodass der Vergleich wirksam wurde.

Im nachfolgenden Kostenfestsetzungsverfahren meldete die Klägerin sowohl die Kosten ihres Hauptbevollmächtigten (Verfahrens- und Einigungsgebühr nebst Auslagen) als auch die Kosten des Terminvertreters (Verfahrens-, Termins-, und Einigungsgebühr) an. Der Beklagte hielt diese Kosten nicht in voller Höhe für erstattungsfähig, da die Mehrkos-

ten des Terminvertreters die ersparten Reisekosten wesentlich, also um mehr als 10%, übersteigen würden. Das LG hat die Kosten des Terminvertreters antragsgemäß festgesetzt. Die dagegen erhobene sofortige Beschwerde hat das OLG zurückgewiesen. Die zugelassene Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

#### Die Begründung des Gerichts:

Nach der Rechtsprechung des BGH sind die Mehrkosten eines Terminvertreters dann erstattungsfähig, wenn

- die Reisekosten des Hauptbevollmächtigten erstattungsfähig wären und
- sie die fiktiven Reisekosten des Prozessbevollmächtigten nicht wesentlich, nämlich um nicht mehr als 10%, übersteigen (AGS 2003, 97 = FamRZ 2003, 441 = JurBüro 2003, 202 = AnwBl 2003, 309 = NJW 2003, 898; AGS 2012, 452 = NJW 2012, 2888 = AnwBl 2012, 850 = Rpfleger 2012, 652 = Rpfleger 2012, 712 = JurBüro 2012, 593 = ZfSch 2012, 645).

Die erste Voraussetzung war hier gegeben, da nach der Rechtsprechung des BGH eine Partei grundsätzlich einen Anwalt an ihrem Wohn- oder Geschäftssitz beauftragen und ihn zum gerichtlichen Termin reisen lassen darf.

Die zweite Voraussetzung war zwar im Nachhinein nicht gegeben, da unter Berücksichtigung der auch beim Terminvertreter angefallenen (zweiten) Einigungsgebühr dessen Mehrkosten deutlich über den ersparten Reisekosten des Hauptbevollmächtigten lagen, die angefallen wären, wenn dieser selbst zum Verhandlungstermin angereist wäre.

Darauf kommt es aber letztlich nicht an. Abzustellen ist insoweit nicht auf eine Nachbetrachtung; maßgebend ist vielmehr, mit welchen Mehrkosten die Partei ex ante zu rechnen hatte, von welchen Mehrkosten also zu dem Zeitpunkt auszugehen war, in dem sie entscheiden musste, ob sie einen Terminvertreter einschalte oder ob sie den Prozessbevollmächtigten beauftrage, den Termin selbst wahrzunehmen.

Ausgehend hiervon musste die Klägerin im zugrunde liegenden Fall bei Einschaltung des Terminvertreters nur mit Mehrkosten in Höhe einer hälftigen Verfahrensgebühr (Nr. 3401 VV-RVG) nebst Auslagen rechnen.

Die Klägerin musste dagegen nicht auch eine zweite Einigungsgebühr in ihre Kalkulation mit einbeziehen. Nachdem die Beklagte den vor dem Termin vom Gericht vorgeschlagenen Vergleichsvorschlag abgelehnt hatte, musste sie nicht damit rechnen, dass es doch noch zu einem Vergleichsabschluss kommt. Daher dürfen die unerwarteten weiteren Kosten des Terminvertreters (zweite Einigungsgebühr) nicht in die Vergleichsberechnung einbezogen werden.

Ohne die Einigungsgebühr wären aber im konkreten Fall die Mehrkosten des Terminvertreters geringer gewesen als die fiktiven Reisekosten des Hauptbevollmächtigten, sodass dessen Einschaltung aus der ex ante-Sicht der Klägerin notwendig war. Dass sich das Verfahren danach anders entwickelt hat, darf nicht zu ihren Lasten gehen. Das Prognoserisiko liegt insoweit bei der erstattungspflichtigen Partei.

#### Praxishinweis:

Eine Einigungsgebühr kann sowohl beim Hauptbevollmächtigten als auch beim Terminvertreter anfallen. Das ist möglich, wenn

- der Terminvertreter – wie hier – die Einigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs abschließt und der Hauptbevollmächtigte vom Widerruf abrät,
- der Terminvertreter die Sitzung unterbrechen lässt, um einen Vergleichsvorschlag des Gerichts sogleich mit dem Hauptbevollmäch-

tigten fernmündlich abzustimmen  
oder

- der Hauptbevollmächtigte dem Terminsvertreter einen Vergleichsvorschlag mit auf den Weg gibt, den dieser dann im Termin abschließt.

In allen diesen Fällen hat bisher schon die Instanzrechtsprechung den doppelten Anfall der Einigungsgebühr angenommen und für erstattungsfähig gehalten:

- AG Berlin-Charlottenburg, Beschl. v. 14. 12. 2012 – 216 C 206/12;
- LG Osnabrück, SVR 2012, 61 = AG kompakt 2012, 104;
- OLG München AGS 2008, 52 = AGS 2008, 102 = OLGR 2009, 688 = JurBüro 2009, 487 = RVGreport 2009, 315 = FamRZ 2009, 1782 = FamRB 2009, 345; JurBüro 2007, 595 = OLGR 2007, 1001 = RVG-report 2007, 392 = NJW-Spezial 2008, 60;
- AG Köln AGS 2007, 133 = AnwBl 2007, 239 = JurBüro 2007, 139;
- AG Berlin-Mitte JurBüro 2006, 422 = AnwBl 2007, 91.

## II. Kosten des Terminsvertreters als erstattungsfähige Auslagen des beigeordneten Verfahrensbevollmächtigten

Im Rahmen bewilligter Verfahrenskostenhilfe sind die Kosten eines für die Wahrnehmung eines Verhandlungstermins unterbevollmächtigten Rechtsanwalts gem. § 46 RVG nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung jedenfalls in dem Umfang zu vergüten, in dem sie bei einem persönlichen Auftreten des beigeordneten Rechtsanwalts vor dem Prozessgericht entstanden wären.

OLG Hamm, Beschl. v. 18. 10. 2013 – 6 WF 166/13

### Sachverhalt:

Der Anwalt war vor dem auswärtigen Gericht ohne Einschränkung als Prozessbevollmächtigter beigeordnet worden. Zum Termin zur mündlichen Verhandlung ist er allerdings nicht selbst angereist; vielmehr hat er einen Terminsvertreter beauftragt, der für ihn den Termin in Untervollmacht wahrgenommen hat. Nach Abschluss des Verfahrens rechnete der beigeordnete Anwalt mit der Landeskasse neben der vollen 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) auch eine 1,2-Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG) ab sowie die beim Terminsvertreter zusätzlich angefallene 0,65-Verfahrensgebühr der Nr. 3401, 3100 VV RVG. Das Amtsgericht hat lediglich eine 1,3-Verfahrensgebühr festgesetzt. Die Mehrkosten seien aus der Landeskasse nicht zu übernehmen, da der Terminsvertreter nicht beigeordnet worden sei. Die hiergegen erhobene Beschwerde hatte Erfolg.

### Aus den Gründen:

Zutreffend ist zwar, dass im Rahmen der Prozesskostenhilfe ein Terminsvertreter nicht beigeordnet werden kann. § 121 ZPO sieht lediglich die Beordnung eines Prozessbevollmächtigten und eines Verkehrsanwalts vor. Beauftragt der beigeordnete Prozessbevollmächtigte jedoch einen Terminsvertreter, an seiner Stelle den Termin wahrzunehmen, kann er die an diesen zu zahlenden Kosten nach § 46 RVG als Auslagen gegenüber der Landeskasse geltend machen.

Die vom Prozessbevollmächtigten insoweit vorgelegten Kosten des Terminsvertreters sind auch als notwendig anzusehen.

Hinsichtlich der Terminsgebühr ergibt sich dies schon daraus, dass durch die Einschaltung des Terminsvertreters beim Hauptbevollmächtigten die

Anzeige



## Bevor Ihr PC zur Legende wird.

**brück+partner**  
Kompetenz aus Erfahrung

Schnelle Hilfe?

**(08165) 9406-0**

[www.ra-micro-muenchen.de](http://www.ra-micro-muenchen.de)

Termingebühr vermieden wird. Es entstehen also keine höheren Kosten als bei Wahrnehmung des Verhandlungstermins durch den Prozessbevollmächtigten selbst.

Auch bei der zusätzlichen 0,65-Verfahrensgebühr des Terminsvertreters (Nrn. 3401, 3100 VV RVG) handelt es sich um notwendige Auslagen, jedenfalls solange diese – wie hier – die fiktiven Reisekosten des Hauptbevollmächtigten nicht übersteigen. Ist der auswärtige Prozessbevollmächtigte nämlich uneingeschränkt beigeordnet, muss die Landeskasse seine Reisekosten zum Termin in voller Höhe übernehmen. Vermeidet der Prozessbevollmächtigte diese Reisekosten, indem er einen Terminsvertreter beauftragt, und sind dessen Mehrkosten geringer als die von der Landeskasse zu übernehmenden Reisekosten, muss diese selbstverständlich die Mehrkosten des Terminsvertreters bis zur Höhe der ersparten Reisekosten des Hauptbevollmächtigten übernehmen, da dessen Einschaltung letztlich sogar in ihrem eigenen Interesse lag.

## Praxishinweis:

Die Beiordnung eines Terminsvertreters sieht die ZPO erstaunlicherweise nicht vor, obwohl ein Terminsvertreter in der Regel geringere Kosten verursacht, als ein Verkehrsanwalt. Die Partei ist insoweit jedoch nicht schutzlos gestellt. Sie kann einen Terminsvertreter in eigenem Namen beauftragen bzw. durch ihren Prozessbevollmächtigten beauftragen lassen. Dessen Kosten sind dann bis zur Höhe der ersparten Reisekosten als notwendige Auslagen nach § 46 RVG von der Landeskasse zu übernehmen (so auch schon OLG Brandenburg MDR 2007, 1287 = AnwBl.2007, 728 = FamRZ 2008, 628 = NJ 2007, 229; LAG Niedersachsen AGS 2006, 608 = NZA-RR 2006, 597 = MDR 2007, 182).

**Rechtsanwalt Norbert Schneider,**  
Neunkirchen

## Interessante Entscheidungen

### **BSG: Kein Befreiungsanspruch abhängig beschäftigter "Syndikusanwälte" von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2014 in drei Revisionsverfahren über die Frage entschieden, ob abhängig beschäftigte Rechtsanwälte (sog. "Syndikusanwälte") gemäß § 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien sind.

Die beklagte DRV Bund hatte die Befreiung in allen drei Verfahren mit der Begründung abgelehnt, dass die Klägerin und die Kläger in ihren jeweiligen Beschäftigungen keine anwaltliche Tätigkeit ausübten.

Während das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen die Ansicht vertrat, dass die Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis mit einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber generell keine befreiungsfähige Rechtsanwaltstätigkeit sei, hielt das Landessozialgericht Baden-Württemberg die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis für zulässig und grundsätzlich befreiungsfähig. Dessen 11. Senat hielt einen Befreiungsanspruch indes schon dann für gegeben, wenn die jeweilige Beschäftigung weder die Versagung oder Rücknahme der Rechtsanwaltszulassung noch ihren Widerruf rechtfertigt (§ 7 Nr 8, § 14 Abs 1 und Abs 2 Nr 8 BRAO), wohingegen der 2. Senat des LSG Baden-Württemberg meint, die jeweils zu beurteilende Tätigkeit müsse kumulativ die Merkmale der Rechtsberatung, -entscheidung, -gestaltung und -vermittlung erfüllen (sog. "Vier-Kriterien-Theorie").

Der 5. Senat hat in allen drei Verfahren ein Befreiungsrecht verneint. Die Klägerin und die Kläger sind jeweils abhängig beschäftigt und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert (§ 1 Abs 1 S 1 Nr 1 Halbs 1 SGB VI). Gleichzeitig sind sie aufgrund der die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit bindenden Verwaltungsakte über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowohl in der jeweiligen Rechtsanwaltskammer (§ 12 Abs 3, § 60 Abs 1 S 2 BRAO) als auch im jeweiligen berufsständischen Versorgungswerk Pflichtmitglieder. Sie sind jedoch nicht "wegen der" Beschäftigung Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltskammer und des Versorgungswerks. Denn die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und im berufsständischen Versorgungswerk muss wegen ein und derselben Beschäftigung bestehen; gerade die jeweils in Rede stehende Beschäftigung muss Versicherungspflicht in beiden Sicherungssystemen auslösen.

Die Klägerin und die Kläger sind jedoch nicht als Rechtsanwälte bei ihren jeweiligen Arbeitgebern beschäftigt. Denn nach gefestigter verfassungsrechtlicher und berufsrechtlicher Rechtsprechung zum Tätigkeitsbild des Rechtsanwalts nach der BRAO wird derjenige, der als ständiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber steht (Syndikus), in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig (BVerfG vom 4.11.1992 - 1 BvR 79/85 ua - BVerfGE 87, 287 ff und BGH vom 7.11.2011 - AnwZ (B) 20/10, NJW 2011, 1517 ff). Unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit Rechtsanwalt ist der Syndikus nur in seiner freiberuflichen, versicherungsfreien Tätigkeit außerhalb seines Dienstverhältnisses (sog. Doppel- oder Zweiberufetheorie). Auf die von der Rechtspraxis entwickelte "Vier-Kriterien-Theorie" kommt es daher nicht an.

Dagegen haben die Inhaber einer begünstigenden Befreiungsentscheidung ein rechtlich geschütztes Vertrauen in den Fortbestand dieser Entscheidungen, das über den Schutz durch die §§ 44 ff SGB X hinausgehen dürfte. Denn die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung haben die "Vier-Kriterien-Theorie" selbst mit befördert und angewandt. Schon weil damit bei der gebotenen typisierenden Betrachtung Lebensentscheidungen über die persönliche Vorsorge nachhaltig mit beeinflusst wurden, kann einer Änderung der Rechtsauffassung hinsichtlich ergangener Befreiungsentscheidungen grundsätzlich und in aller Regel keine Bedeutung zukommen.

Az.: B 5 RE 13/14 R

Az.: B 5 RE 9/14 R

Az.: B 5 RE 3/14 R

### Hinweise zur Rechtslage:

**§ 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI idF durch das Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB6uaÄndG) vom 15.12.1995 (BGBl I 1824), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9.12.2004 (BGBl I 3242)**

*(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit*

*1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn*

*a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,*

*b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und*



*c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall vermindelter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.*

(Quelle: BSG PM Nr. 9/14 vom 03.04.2014)

**[Anm. der Redaktion: Eine Sammlung ausgewählter Gerichtsentscheidungen zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht finden Sie unter <http://www.syndikus-und-rentenversicherung.de/relevante-gerichtsentscheidungen/>]**

## **EuGH: Der Gerichtshof erklärt die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten für ungültig**

**Sie beinhaltet einen Eingriff von großem Ausmaß und besonderer Schwere in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, der sich nicht auf das absolut Notwendige beschränkt**

Mit der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten<sup>1</sup> sollen in erster Linie die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Vorratsspeicherung bestimmter von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder den Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes erzeugter oder verarbeiteter Daten harmonisiert werden. Sie soll damit sicherstellen, dass die Daten zwecks Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten wie organisierter Kriminalität und Terrorismus zur Verfügung stehen. Die Richtlinie sieht daher vor, dass die genannten Anbieter und Betreiber die Verkehrs- und Standortdaten sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Daten, die zur Feststellung des Teilnehmers oder Benutzers erforderlich sind, auf Vorrat speichern müssen. Dagegen gestattet sie keine Vorratsspeicherung des Inhalts einer Nachricht und der abgerufenen Informationen.

Der irische High Court und der österreichische Verfassungsgerichtshof ersuchen den Gerichtshof um Prüfung der Gültigkeit der Richtlinie, insbesondere im Licht von zwei durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisteten Grundrechten, und zwar des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens sowie des Grundrechts auf Schutz personenbezogener Daten.

Der High Court hat über einen Rechtsstreit zwischen der irischen Gesellschaft Digital Rights und irischen Behörden wegen der Rechtmäßigkeit nationaler Maßnahmen zur Vorratsspeicherung von Daten elektronischer Kommunikationsvorgänge zu entscheiden. Der Verfassungsgerichtshof ist mit mehreren verfassungsrechtlichen Verfahren befasst, die von der Kärntner Landesregierung sowie von Herrn Seitlinger, Herrn Tschohl und 11.128 weiteren Antragstellern anhängig gemacht wurden und auf die Nichtigerklärung der nationalen Bestimmung<sup>2</sup> zur Umsetzung der Richtlinie in österreichisches Recht gerichtet sind.

**Mit seinem Urteil vom 8. April 2014 erklärt der Gerichtshof die Richtlinie für ungültig<sup>3</sup>.**

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass den auf Vorrat zu speichernden Daten insbesondere zu entnehmen ist, 1. mit welcher Person ein Teilnehmer oder registrierter Benutzer auf welchem Weg kommuniziert hat, 2. wie lange die Kommunikation gedauert hat und von welchem Ort aus sie stattfand und 3. wie häufig der Teilnehmer oder registrierte Benutzer während eines bestimmten Zeitraums mit bestimmten Personen kommuniziert hat. Aus der Gesamtheit dieser Daten können sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben der Personen, deren Daten auf Vorrat gespeichert werden, gezogen werden, etwa auf Gewohnheiten

des täglichen Lebens, ständige oder vorübergehende Aufenthaltsorte, tägliche oder in anderem Rhythmus erfolgende Ortsveränderungen, ausgeübte Tätigkeiten, soziale Beziehungen und das soziale Umfeld.

**Der Gerichtshof sieht in der Verpflichtung zur Vorratsspeicherung dieser Daten und der Gestattung des Zugangs der zuständigen nationalen Behörden zu ihnen einen besonders schwerwiegenden Eingriff der Richtlinie in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten.** Außerdem ist der Umstand, dass die Vorratsspeicherung der Daten und ihre spätere Nutzung vorgenommen werden, ohne dass der Teilnehmer oder der registrierte Benutzer darüber informiert wird, geeignet, bei den Betroffenen das Gefühl zu erzeugen, dass ihr Privatleben Gegenstand einer ständigen Überwachung ist.

Sodann prüft der Gerichtshof, ob ein solcher Eingriff in die fraglichen Grundrechte gerechtfertigt ist.

Er stellt fest, dass die nach der Richtlinie vorgeschriebene **Vorratsspeicherung von Daten nicht geeignet ist, den Wesensgehalt der Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten anzutasten.** Die Richtlinie gestattet nämlich nicht die Kenntnisnahme des Inhalts elektronischer Kommunikation als solchen und sieht vor, dass die Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber bestimmte Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit einhalten müssen.

**Die Vorratsspeicherung der Daten** zur etwaigen Weiterleitung an die zuständigen nationalen Behörden **stellt auch eine Zielsetzung dar, die dem Gemeinwohl dient, und zwar der Bekämpfung schwerer Kriminalität und somit letztlich der öffentlichen Sicherheit.**

**Der Gerichtshof kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass der Unionsgesetzgeber beim Erlass der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten die Grenzen überschritten hat, die er zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einhalten musste.**

Hierzu führt der Gerichtshof aus, dass angesichts der besonderen Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten für das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens und des Ausmaßes und der Schwere des mit der Richtlinie verbundenen Eingriffs in dieses Recht der Gestaltungsspielraum des Unionsgesetzgebers eingeschränkt ist, so dass die Richtlinie einer strikten Kontrolle unterliegt.

Zwar ist die nach der Richtlinie vorgeschriebene Vorratsspeicherung der Daten zur Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels geeignet, doch **beinhaltet sie einen Eingriff von großem Ausmaß und von besonderer Schwere in die fraglichen Grundrechte, ohne dass sie Bestimmungen enthielte, die zu gewährleisten vermögen, dass sich der Eingriff tatsächlich auf das absolut Notwendige beschränkt.**

Erstens erstreckt sich die Richtlinie nämlich generell auf sämtliche Personen, elektronische Kommunikationsmittel und Verkehrsdaten, **ohne irgendeine Differenzierung, Einschränkung oder Ausnahme** anhand des Ziels der Bekämpfung schwerer Straftaten vorzusehen.

Zweitens sieht die Richtlinie kein objektives Kriterium vor, das es ermöglicht, den **Zugang** der zuständigen nationalen Behörden **zu den Daten** und deren Nutzung zwecks Verhütung, Feststellung oder strafrechtlicher Verfolgung auf Straftaten zu beschränken, die im Hinblick auf das Ausmaß und die Schwere des Eingriffs in die fraglichen Grundrechte als so schwerwiegend angesehen werden können, dass sie einen solchen Eingriff rechtfertigen. Die Richtlinie nimmt im Gegenteil lediglich allgemein auf die von jedem Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht bestimmten „schweren Straftaten“ Bezug. Überdies enthält die Richtlinie keine materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Zugang der zuständigen na-

tionalen Behörden zu den Daten und deren spätere Nutzung. Vor allem unterliegt der Zugang zu den Daten keiner vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle.

Drittens schreibt die Richtlinie eine **Dauer der Vorratsspeicherung** der Daten von mindestens sechs Monaten vor, ohne dass eine Unterscheidung zwischen den Datenkategorien anhand der betroffenen Personen oder nach Maßgabe des etwaigen Nutzens der Daten für das verfolgte Ziel getroffen wird. Die Speicherungsfrist liegt zudem zwischen mindestens sechs und höchstens 24 Monaten, ohne dass die Richtlinie objektive Kriterien festlegt, die gewährleisten, dass die Speicherung auf das absolut Notwendige beschränkt wird.

Darüber hinaus stellt der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie keine hinreichenden Garantien dafür bietet, dass die Daten wirksam vor **Missbrauchsrisiken** sowie vor jedem unberechtigten Zugang und jeder unberechtigten Nutzung geschützt sind. Unter anderem gestattet sie es den Diensteanbietern, bei der Bestimmung des von ihnen angewandten Sicherheitsniveaus wirtschaftliche Erwägungen (insbesondere hinsichtlich der Kosten für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen) zu berücksichtigen, und gewährleistet nicht, dass die Daten nach Ablauf ihrer Speicherungsfrist unwiderruflich vernichtet werden.

Der Gerichtshof rügt schließlich, dass die Richtlinie **keine Speicherung der Daten im Unionsgebiet** vorschreibt. Sie gewährleistet damit nicht in vollem Umfang, dass die Einhaltung der Erfordernisse des Datenschutzes und der Datensicherheit durch eine unabhängige Stelle überwacht wird, obwohl die Charta dies ausdrücklich fordert. Eine solche Überwachung auf der Grundlage des Unionsrechts ist aber ein wesentlicher Bestandteil der Wahrung des Schutzes der Betroffenen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

<sup>1</sup> Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. L 105, S.54).

<sup>2</sup> § 102a des Telekommunikationsgesetzes 2003, der durch das Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wird (BGBl. I Nr. 27/2011), in dieses Gesetz eingefügt wurde.

<sup>3</sup> Da der Gerichtshof die zeitliche Wirkung seines Urteils nicht begrenzt hat, wird die Ungültigerklärung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie wirksam.

Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12 Digital Rights Ireland und Seitlinger u.a.

Den Volltext des Urteils finden Sie unter [www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu)

(Quelle: Gerichtshof der Europäischen Union, PM Nr. 54/14 vom 8.4.2014)

## **BGH: Kein Formularzwang in der Zwangsvollstreckung**

Mit Beschluss vom 13.02.2014 (VII ZB 39/13) hat der BGH entschieden, dass bei Anträgen auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses der Gläubiger vom Formularzwang entbunden ist, soweit das Formular unvollständig, unzutreffend, fehlerhaft oder missverständlich ist. Es sei auch nicht zu beanstanden, wenn in dem Formular Streichungen und Berichtigungen vorgenommen werden sowie auf Anlagen verwiesen wird. Auch die Verwendung eines geringfügig im Layout abweichenden Formulars sei zulässig.

Das Urteil finden Sie in der Entscheidungsdatenbank des BGH:

BGH, Beschluss vom 13.02.2014 - VII ZB 39/13

(Quelle: RAK Newsletter 03/2014)

## **BGH: Pflicht zur Löschung der vor Mandatsannahme abgehörten Telefonate zwischen Verteidiger und Beschuldigten**

Mit Beschluss vom 18.02.2014 (StB 8/13) hat der BGH entschieden, dass ein zwischen Verteidiger und Beschuldigten abgehörtes Telefonat auch dann gelöscht werden müsse, wenn es lediglich der Anbahnung eines Mandatsverhältnisses gedient habe. Des Weiteren bestehe ein Zeugnisverweigerungsrecht des Rechtsanwalts über den Inhalt des Telefonats.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall wurde der Telefonanschluss des Beschuldigten durch das Bundeskriminalamt abgehört, als ein Rechtsanwalt den Anschluss des Beschuldigten anrief und zwei Telefonate führte. In dem zweiten Gespräch bot der Rechtsanwalt dem Beschuldigten die Verteidigung in dem Ermittlungsverfahren an. Gegen den Beschuldigten wurde wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland ermittelt.

Der BGH vertrat die Auffassung, dass von dem Zeugnisverweigerungsrecht alles erfasst sei, was dem Rechtsanwalt in der erkennbaren Erwartung des Stillschweigens in funktionalem Zusammenhang mit seiner Berufsausübung zur Kenntnis gelange. Ein Beschuldigter, der auf der Suche nach einem Verteidiger sei, bringe jedem Rechtsanwalt, mit dem er zu diesem Zweck kommuniziere, typischerweise das Vertrauen entgegen, dass der Inhalt dieser Gespräche vertraulich behandelt werde, unabhängig davon, ob anschließend ein Verteidigungsverhältnis zustande komme. Der Gesetzgeber habe dem Vertrauensverhältnis zum Rechtsanwalt uneingeschränkten Vorrang vor der Pflicht zur Wahrheitsforschung eingeräumt. Es könne nicht darauf ankommen, ob die einzelnen Äußerungen aus objektiver Sicht vertrauens- und damit schutzwürdig erscheinen. Allerdings finde der Schutz bei solchen Informationen eine Grenze, die gerade mit dem Ziel erteilt werden, sie an Dritte weiterzugeben.

Der Beschluss kann über die Entscheidungsdatenbank des BGH abgerufen werden.

BGH, Beschluss vom 18.02.2014 – StB 8/13

(Quelle: RAK Newsletter 03/2014)

## **EuGH: Gerichtsstand konkurrierender deliktische Ansprüche**

Ein vertraglicher Gerichtsstand liegt bei konkurrierenden deliktischen Ansprüchen vor, wenn die Auslegung des Vertrages unerlässlich ist, um zu klären, ob das dem Beklagtem vorgeworfene Verhalten widerrechtlich ist. Klagen wegen zivilrechtlicher Haftung, die nach nationalem Recht deliktsrechtlicher Natur sind, knüpfen gleichwohl an einen „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne von Art. 5 Nr. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (Brüssel-I-VO) an, wenn das vorgeworfene Verhalten als Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen angesehen wird. Dies hat der EuGH in der Rs. C-548/12 am 13. März 2014 entschieden. Der Antragsteller machte im Ausgangsfall Schadensersatz aus Delikt, wegen wettbewerbswidriger Handlung, gegen seinen Vertragspartner geltend. Der EuGH betont, dass der Begriff „unerlaubte Handlung“ iSv Art. 5 Nr. 3 autonom auszulegen sei und sich auf jede Klage beziehe, mit der eine Schadenshaftung geltend gemacht wird und die nicht an einen „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ iSv Art. 5 Nr. 1 lit. a anknüpft. Ein vertraglicher Anspruch liege vor, wenn das Verhalten als Verstoß gegen die Vertragspflichten angesehen wird.

Siehe auch <http://anwaltverein.de/downloads/EiUe-11-14-Final.pdf>

(Quelle: DAV Europa im Überblick Nr. 11/2014)

# 10. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2014

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO  
7 Fortbildungsstunden für FA Erb\*

**Freitag, 25. Juli 2014:** 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

**Leitung:** RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld, München und RA FA Arb Michael Dudek, München

**09:00** bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch RA Michael Dudek, München, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, anschließend  
Grüßworte des Bayerischen Staatsministers der Justiz, Prof. Dr. Winfried Bausback

**09:15** bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz*

**Neue Entwicklungen im Erbscheinsverfahren und Umsetzung der Erbrechtsverordnung  
sowie das elektronische Urkundenarchiv**

anschließend Diskussion

**10:15** bis 11:15 Uhr | *Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth (Kommentator Palandt)*

**Rechtsgeschäfte zwischen Vor- und Nacherben zur Aufhebung der Nacherbenbindung**

anschließend Diskussion

**11:15** bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

**11:45** bis 12:45 Uhr | *VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann / RiOLG Walter Gierl*

**Die aktuelle Rechtsprechung des 31. Zivilsenates am OLG München in Nachlasssachen**

anschließend Diskussion

**12:45** bis 13:45 Uhr: Mittagspause

**13:45** bis 15:00 Uhr | *Notar Dr. Thomas Wachter, München*

**Aktuelles zur Unternehmensnachfolge**

anschließend Diskussion

**15:00** bis 16:30 Uhr | *Dr. Sandra Schmieder, wissenschaftliche Mitarbeiterin beim 11. Zivilsenat des BGH*

**Probleme der Erbnachweisklauseln bei Banken AGB**

anschließend Diskussion

**16:30** bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

**17:00** bis 18:00 Uhr | *RiLG Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident LG Traunstein*

**Ausgewählte Probleme der EU ErbVO**

anschließend Diskussion

**18:00** bis 18:30 Uhr | *RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld, München*

**Abschlussbericht und Verabschiedung**

**Tagungsort:** Akademischer Gesangverein  
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

**Teilnahmegebühr**

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)  
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

\*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden  
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH  
Herrn Dr. Martin Stadler  
Amerikahaus, Zi. 207  
Karolinenplatz 3  
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV HP V/2014

12 |

**Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:**

**10. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2014 | 25. Juli 2014:** 9:00 bis 18:30 Uhr  
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

### Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

### Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler  
**Telefon** 089. 552 633-96 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift



## BGH: Schwarzarbeit wird nicht bezahlt

Der u.a. für das Bauvertragsrecht zuständige VII. Zivilsenat hat entschieden, dass ein Unternehmer, der bewusst gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes\* (SchwarzArbG) verstoßen hat, für seine Werkleistung keinerlei Bezahlung verlangen kann.

Der Beklagte beauftragte die Klägerin 2010 mit der Ausführung der Elektroinstallationsarbeiten. Vereinbart wurde ein Werklohn von 13.800 € einschließlich Umsatzsteuer sowie eine weitere Barzahlung von 5.000 €, für die keine Rechnung gestellt werden sollte. Die Klägerin hat die Arbeiten ausgeführt, der Beklagte hat die vereinbarten Beträge nur teilweise entrichtet.

Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Der VII. Zivilsenat hat die Entscheidung des Berufungsgerichts bestätigt.

Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte haben bewusst gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG verstoßen, indem sie vereinbarten, dass für die über den schriftlich vereinbarten Werklohn hinaus vereinbarte Barzahlung von 5.000 € keine Rechnung gestellt und keine Umsatzsteuer gezahlt werden sollte. Der gesamte Werkvertrag ist damit wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig, so dass ein vertraglicher Werklohnanspruch nicht gegeben ist (BGH, Urteil vom 1. August 2013 – VII ZR 6/13, NJW 2013, 3167).

Der Klägerin steht auch kein Anspruch auf Ausgleich der Bereicherung des Beklagten zu, die darin besteht, dass er die Werkleistung erhalten hat. Zwar kann ein Unternehmer, der aufgrund eines nichtigen Vertrags Leistungen erbracht hat, von dem Besteller grundsätzlich die Herausgabe dieser Leistungen, und wenn dies nicht möglich ist, Wertersatz verlangen. Dies gilt jedoch gem. § 817 Satz 2 BGB\*\* nicht, wenn der Unternehmer mit seiner Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Das ist hier der Fall. Entsprechend der Zielsetzung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, die Schwarzarbeit zu verhindern, verstößt nicht nur die vertragliche Vereinbarung der Parteien gegen ein gesetzliches Verbot, sondern auch die in Ausführung dieser Vereinbarung erfolgende Leistung.

Der Anwendung des § 817 Satz 2 BGB stehen die Grundsätze von Treu und Glauben nicht entgegen. Die Durchsetzung der vom Gesetzgeber mit dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verfolgten Ziele, die Schwarzarbeit effektiv einzudämmen, erfordert eine strikte Anwendung dieser Vorschrift. Insoweit ist eine andere Sicht geboten, als sie vom Senat noch zum Bereicherungsanspruch nach einer Schwarzarbeiterleistung vertreten wurde, die nach der alten Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu beurteilen war (BGH, Urteil vom 31. Mai 1990 – VII ZR 336/89, BGHZ 111, 308).

Urteil vom 10. April 2014 – VII ZR 241/13  
 LG Kiel – Urteil vom 5. Februar 2013 – 11 O 209/11  
 OLG Schleswig – Urteil vom 16. August 2013 – 1 U 24/13  
 Karlsruhe, den 10. April 2014

„\*§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG

*Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei als Steuerpflichtiger seine sich aufgrund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt.“*

„\*\*§ 817 BGB

*War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, dass der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet.*

*Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, dass die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht mehr zurückgefordert werden.“*  
 (Quelle: BGH; PM Nr. 062/2014 vom 10.04.2014)

## BGH: Zu der vom Insolvenzverwalter erklärten "Freigabe" des Mietverhältnisses über die Wohnung des Insolventschuldners

Der Bundesgerichtshof hat sich heute in einer Entscheidung mit den Rechtswirkungen der vom Insolvenzverwalter erklärten "Freigabe" eines Mietverhältnisses sowie mit den Folgen falscher Angaben des Mieters in einer sogenannten "Vorvermieterbescheinigung" befasst.

Der Kläger ist seit dem 1. April 2007 Mieter einer Wohnung der Beklagten in Hamburg. Vor Abschluss des Mietvertrages erhielt der Kläger von der Verwalterin der Beklagten ein Formular einer "Vorvermieterbescheinigung". Darin sollte der bisherige Vermieter des Klägers bestätigen, wie lange das Mietverhältnis gedauert hat und ob der Mieter die Kautions und die Miete pünktlich gezahlt hat und seinen sonstigen Ver-

Anzeigen



**Houben ALTBAU-VERWALTUNG**  
 Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 www.houben.ag

**Wir verwalten Ihr Altbau-Mehrfamilienhaus in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

**Houben**  
 Houben Altbau-Verwaltung e. K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

**Schön, wenn alle gleich viel zahlen. Schöner, wenn Sie jetzt noch sparen können.**

**DKV**

Seit dem 21. 12. 2012 gibt es für Frauen und Männer einheitliche Versicherungsbeiträge. Jetzt informieren und Beitragsvorteile sichern.

**Krankentagegeldversicherung**  
**ab 26,60 EUR**  
 mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwält/-anwältin nach Tarif KGT2R für 3.000 EUR Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag

Gleich Termin vereinbaren: 0 81 02/9 94 86 40  
 DKV Deutsche Krankenversicherung AG  
**Michael Holl - Rechtsassessor**  
 Gruppenversicherungsbeauftragter der DKV  
 Dorfstraße 4, 85662 Hohenbrunn  
 www.michael-holl.dkv.com, michael.holl@dkv.com

Der Gesundheitsversicherer der **ERGO** Ich vertrau der DKV

pflichtungen aus dem Mietvertrag nachgekommen ist. Der Kläger gab die Formulare vor Vertragsschluss ausgefüllt zurück. Danach hatte er seit 2003 von einem Dritten eine Wohnung zu einer Miete von 695 € gemietet und seine Pflichten aus dem Mietvertrag stets pünktlich erfüllt.

Am 5. November 2009 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Klägers eröffnet. Der vom Gericht eingesetzte Treuhänder erklärte mit Schreiben vom 3. Dezember 2009 die "Freigabe" des Mietverhältnisses gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO\*. Mit Schreiben vom 16. September 2010 erklärten die Beklagten gegenüber dem Kläger die fristlose Kündigung des Mietvertrags, weil die Vorvermieterbescheinigung gefälscht gewesen sei. Weder habe der Kläger an der angegebenen Adresse gewohnt noch mit dem genannten Vermieter in dem genannten Zeitraum überhaupt einen Mietvertrag abgeschlossen.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist allein der von den Beklagten mit der Widerklage (unter anderem) geltend gemachte Räumungsanspruch. Das Amtsgericht hat die Widerklage insoweit abgewiesen. Das Landgericht hat auf die Berufung der Beklagten das amtsgerichtliche Urteil abgeändert und der Räumungsklage stattgegeben.

14 | Die vom Bundesgerichtshof zugelassene Revision, mit der der Kläger die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Urteils erstrebt, hatte Erfolg. Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Vermieter nach dem Wirksamwerden der Freigabeerklärung gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO gegenüber dem Mieter kündigen kann. Denn durch die Enthaltungserklärung des Insolvenzverwalters erhält der Mieter die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis über das Mietverhältnis zurück.

Zutreffend hat das Berufungsgericht ferner in der Vorlage einer gefälschten Vorvermieterbescheinigung eine erhebliche Verletzung (vor-)vertraglicher Pflichten gesehen, die die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses rechtfertigen kann. Das Berufungsgericht hat allerdings das Vorbringen des Klägers, die Beklagten hätten bereits im Jahr 2007 Kenntnis von der Fälschung erlangt, so dass die im September 2010 ausgesprochene fristlose Kündigung wegen Verspätung unwirksam sei, rechtsfehlerhaft übergangen. Der Rechtsstreit war deshalb zur weiteren Sachaufklärung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

„\* § 109 InsO: Schuldner als Mieter oder Pächter

*(1) Ein Miet- oder Pachtverhältnis über einen unbeweglichen Gegenstand oder über Räume, das der Schuldner als Mieter oder Pächter eingegangen war, kann der Insolvenzverwalter ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer oder einen vereinbarten Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung kündigen (...). Ist Gegenstand des Mietverhältnisses die Wohnung des Schuldners, so tritt an die Stelle der Kündigung das Recht des Insolvenzverwalters zu erklären, dass Ansprüche, die nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist fällig werden, nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können. (...).“*

Urteil vom 9. April 2014 – VIII ZR 107/13

AG Hamburg-Harburg - Urteil vom 20. April 2012 - 645 C 484/09

LG Hamburg - Urteil vom 28. März 2013 - 307 S 55/12

(Quelle: BGH; PM Nr. 061/2014 vom 09.04.2014)

## **BGH: Unzulässigkeit der Unkündbarkeit einer zusammen mit einer Lebens- oder Rentenversicherung abgeschlossenen Kostenausgleichsvereinbarung (sog. Nettopolice)**

Der für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die vereinbarte Unkündbarkeit gesonderter Kostenausgleichsvereinbarungen zwischen Versicherungs-

nehmer und Versicherer bei Abschluss eines Vertrages über eine fondsgebundene Renten- oder Lebensversicherung unzulässig ist.

In den zur Beurteilung anstehenden Fällen bot die Klägerin, ein in Liechtenstein ansässiger Lebensversicherer, in Deutschland wohnenden Kunden den Abschluss von (fondsgebundenen) Rentenversicherungen an. Die auf einem einheitlichen Formular aufgenommenen Anträge beinhalteten zum einen den Versicherungsvertrag sowie zum anderen eine sogenannte Kostenausgleichsvereinbarung. In dieser verpflichtete sich der Versicherungsnehmer, einen bestimmten Betrag für Abschluss- und Einrichtungskosten in 48 monatlichen Raten an den Versicherer zu zahlen. Im Antrag ist bestimmt, dass die Auflösung des Versicherungsvertrages grundsätzlich nicht zur Beendigung der Kostenausgleichsvereinbarung führt und dass diese auch nicht kündbar ist. Die beklagten Versicherungsnehmer kündigten den Versicherungsvertrag, stellten die Zahlung auf die Kostenausgleichsvereinbarung ein und widerriefen ihre Vertragserklärungen. Die Parteien streiten jeweils mit Klage und Widerklage um die Zahlungsansprüche aus den Verträgen. Die Klägerin verlangt mit ihren Klagen die Zahlung restlicher Abschluss- und Einrichtungskosten gemäß der Kostenausgleichsvereinbarung. Die Versicherungsnehmer begehren im Wege der Widerklage die Rückzahlung der auf die Kostenausgleichsvereinbarung bereits geleisteten Beträge zuzüglich des Rückkaufswertes des Versicherungsvertrages.

In der Sache IV ZR 295/13 haben die Vorinstanzen der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen, in der Sache IV ZR 255/13 haben sie die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Mit ihren von den Berufungsgerichten zugelassenen Revisionen verfolgen die Parteien jeweils ihr Begehren weiter, soweit sie in den Vorinstanzen unterlegen sind.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass dem Versicherer kein Zahlungsanspruch aus der jeweiligen Kostenausgleichsvereinbarung mehr zusteht, die Klagen des Versicherers also keinen Erfolg haben. Zwar ist der Abschluss einer Kostenausgleichsvereinbarung, die rechtlich selbständig neben dem Versicherungsvertrag steht, nicht wegen Verstoßes gegen § 169 Abs. 3 Satz 1, § 169 Abs. 5 Satz 2 VVG unwirksam und es liegt auch keine unzulässige Umgehung vor.

Die Versicherungsnehmer waren aber berechtigt, die Kostenausgleichsvereinbarung zu kündigen. Der vereinbarte Kündigungsausschluss der Kostenausgleichsvereinbarung ist unwirksam. Eine Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach der die Kostenausgleichsvereinbarung unkündbar ist und der Versicherungsnehmer die Abschlusskosten unabhängig vom Fortbestand des Versicherungsvertrages zu zahlen hat, verstößt wegen unangemessener Benachteiligung des Versicherungsnehmers gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Während ein Abzug bei der Verrechnung der Abschlusskosten mit den Prämien allenfalls dazu führen kann, dass der Versicherungsnehmer keinen oder einen nur ganz geringfügigen Rückkaufswert erhält, aber in keinem Fall mit weiteren noch nicht getilgten Abschlusskosten belastet wird, kann die gesonderte Kostenausgleichsvereinbarung, wenn sie als unkündbar ausgestaltet wird, dazu führen, dass der Versicherungsnehmer mit Verbindlichkeiten belastet wird, die über dem Rückkaufswert liegen. Er erhält dann trotz Kündigung der Versicherung wirtschaftlich nicht nur keinen Rückkaufswert, sondern muss weitere Zahlungen an den Versicherer leisten.

Ob in den von den Versicherungsnehmern abgegebenen Erklärungen jeweils eine Kündigung der Kostenausgleichsvereinbarung zu sehen ist, konnte in beiden zur Entscheidung anstehenden Fällen im Ergebnis offen bleiben. Dem Zahlungsanspruch der Klägerin steht jedenfalls der von den Beklagten erklärte Widerruf ihrer auf Abschluss des Versicherungsvertrages gerichteten Willenserklärungen entgegen. Die Beklagten konnten den Vertrag noch widerrufen, da die dreißigtägige Widerrufsfrist noch nicht zu laufen begonnen hatte. Der Beginn der Widerrufsfrist setzt nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG eine deutlich gestal-

tete Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs voraus. Dies hätte in der Widerrufsbelehrung zum Versicherungsvertrag einen Hinweis erfordert, dass im Falle eines Widerrufs auch der Vertrag über die Kostenausgleichsvereinbarung nicht zustande kommt. Daran fehlte es. Da der wirksame Widerruf auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zurückwirkt, waren die Widerklagen der Versicherungsnehmer erfolgreich.

„§ 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

...

(3) Der Rückkaufwert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Versicherung, bei einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses jedoch mindestens der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt; ...

...

(5) Der Versicherer ist zu einem Abzug von dem nach Absatz 3 oder 4 berechneten Betrag nur berechtigt, wenn er vereinbart, beziffert und angemessen ist. Die Vereinbarung eines Abzugs für noch nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten ist unwirksam.“

„§ 307 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

...

wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.“

Urteil vom 12. März 2014 - IV ZR 295/13

AG Leipzig vom 6. Dezember 2012 – 105 C 7742/11  
LG Leipzig vom 11. Juli 2013 – 03 S 49/13

und

Urteil vom 12. März 2014 - IV ZR 255/13

AG Kamenz vom 21. Dezember 2012 – 2 C 365/12  
LG Görlitz vom 26. Juni 2013 – 2 S 15/13  
(Quelle: BGH PM Nr. 048/2014 vom 12.03.2014)

## **BGH: Gewerbetreibende haben Anspruch, kostenlos unter ihrer Geschäftsbezeichnung im Telefonbuch eingetragen zu werden**

Der unter anderem für das Telekommunikationsrecht zuständige III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in drei kürzlich verkündeten Urteilen entschieden, dass Gewerbetreibende verlangen können, kostenlos unter ihrer Geschäftsbezeichnung im Teilnehmerverzeichnis "Das Telefonbuch" und seiner Internetausgabe "www.dastelefonbuch.de" eingetragen zu werden.

In den drei Fällen hatten die Betreiber von Kundendienstbüros einer Versicherung von den Betreibern ihrer Telefonanschlüsse verlangt, sie ohne zusätzliche Kosten unter ihrer Geschäftsbezeichnung "X. (= Name der Versicherung) Kundendienstbüro Y.Z. (=Vorname und Nachname der Kläger)" in den genannten Verzeichnissen eingetragen zu werden. Die Telefondienstanbieter waren demgegenüber der Ansicht, die Kläger hätten lediglich einen Anspruch darauf, einen kostenlosen Eintrag unter ihrem Nach- und Vornamen gefolgt von der Angabe "Versicherungen" zu erhalten (= Z., Y., Versicherungen). Die gewünschte Eintragung beginnend mit dem Namen der Versicherung sei nur gegen einen Aufpreis möglich.

Der III. Zivilsenat hat entschieden, dass die Kläger gemäß § 45m Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes einen Anspruch auf den kostenlosen Eintrag unter ihrer Geschäftsbezeichnung haben. Zum "Namen" im Sinne dieser Vorschrift zählt auch die Geschäftsbezeichnung, unter der ein Teilnehmer ein Gewerbe betreibt, für das der Telefonanschluss besteht. Denn diese Angabe ist erforderlich, um den Gewerbetreibenden, der als solcher - und nicht als Privatperson - den Anschluss unterhält, als Teilnehmer identifizieren zu können. Dies gilt nicht nur für juristische Personen, Kaufleute, die einen handelsrechtlichen Namen (Firma) führen oder in die Handwerksrolle eingetragene Handwerker, sondern auch für sonstige Gewerbetreibende, die eine Geschäftsbezeichnung führen. Es ist kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, beim Eintragungsanspruch des § 45m Abs. 1 Satz 1 TKG danach zu unterscheiden, ob ein Geschäftsname im Handelsregister oder in der Handwerksrolle eingetragen ist oder ob dies nur deswegen nicht der Fall ist, weil der Unternehmer weder ein Handelsgeschäft noch ein Handwerk betreibt. Entscheidend ist vielmehr, ob ein im Verkehr tatsächlich gebrauchter Geschäftsname besteht, dem für die Identifizierung des Gewerbetreibenden - in dieser Funktion - ein maßgebliches Gewicht zukommt.

Urteil vom 17. April 2014 - III ZR 87/13

OLG Köln - Az. 11 U 136/11 vom 13.02.2013  
LG Bonn - Az. 13 O 66/11 vom 11.07.2011  
und  
Urteil vom 17. April 2014 - III ZR 182/13

OLG Düsseldorf - Az. I-20 U 34/12 vom 18.12.2012  
LG Düsseldorf - Az. 2a O 203/11 vom 11.01.2012  
Und  
Urteil vom 17. April 2014 - III ZR 201/13

OLG Düsseldorf - Az. I-20 U 33/12 vom 29.01.2013  
LG Düsseldorf - Az. 2a O 204/11 vom 11.01.2012  
(Quelle: BGH; Nr. 065/2014 vom 17.04.2014)

## **OLG Bamberg: Betrunkener Fahrgast rechtfertigt keinen Verkehrsverstoß**

### **OLG Bamberg „kassiert“ Freispruch eines Taxifahrers**

Einen Bußgeldbescheid über 440 Euro und zwei Monate Fahrverbot erhielt ein Taxifahrer, weil er die dem Lärmschutz geschuldete nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf einer Autobahn um 64 km/h überschritten hatte. Als Grund für die Raserei zur Oktoberfestzeit gab er an, er habe schnellstmöglich die nächste Ausfahrt erreichen wollen, um zu verhindern, dass sich ein betrunkenener Fahrgast im Taxi übergibt. Der Amtsrichter, der nach Einspruch des Verkehrssünderers über den Fall zu befinden hatte, zeigte Verständnis und sprach den Fahrer wegen eines „rechtfertigenden Notstands“ frei.

Zu Unrecht, entschied das Oberlandesgericht (OLG) Bamberg und gab damit einer Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft statt. Dem Urteil

des Amtsrichters sei bereits nicht zu entnehmen, ob durch schnelles Fahren überhaupt hätte verhindert werden können, dass der Fahrgast sich übergibt – bekanntlich ein Reflex, der sich einer willentlichen Beeinflussung entziehe und nicht verzögert werden könne. Auch sei nicht ersichtlich, ob nicht andere Mittel vorhanden gewesen seien, um eine Verunreinigung des Taxis abzuwehren, etwa vorhandene Brechtüten, wie sie in Flugzeugen üblich seien. Schließlich sei es fehlerhaft, wenn das Amtsgericht bei der Interessenabwägung der Sicherheit der Fahrgäste den Vorzug vor dem Lärmschutz eingeräumt habe, denn die Sicherheit der Fahrgäste sei gar nicht tangiert gewesen. Vielmehr hätte zwischen einer zu befürchtenden Verunreinigung des Taxis einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit an der Einhaltung der Verkehrsregeln sowie dem Schutz der Anwohner vor nächtlicher Lärmbelästigung andererseits abgewogen werden müssen. Und hier sah das Oberlandesgericht keinen Grund, dem Interesse des Taxifahrers an einem sauberen Fahrzeug ein wesentliches Überwiegen zuzubilligen. Beförderungspflicht hin oder her: Ein Taxifahrer handele gegen seine eigenen Interessen, wenn er zur Oktoberfestzeit erkennbar betrunkene Gäste aufnehme, ohne Vorsorge für den „Notfall“ etwa durch Bereithalten von Brechtüten getroffen zu haben.

16 |

Ein Verkehrsverstoß sei unter diesen Umständen nicht gerechtfertigt, befanden die Bamberger Richter und hoben das Urteil des Amtsgerichts auf. Dieses muss nun neu entscheiden.

Fazit: Betrunkene Fahrgäste können einen rasend machen, sollten aber nicht zum Rasen verleiten. Sonst wird die Übelkeit des Passagiers schnell zum Übel für den Fahrer.

OLG Bamberg, Beschluss vom 04.09.2013, Az. 3 Ss OWi 1130/13  
(Quelle: OLG Bamberg, PM Nr. 11/14 vom 22. April 2014)

## Interessantes

### Zahlen zur Anwaltschaft BRAK veröffentlicht Mitgliederstatistik 2014

Die 28 deutschen Rechtsanwaltskammern hatten zum 01.01.2014 insgesamt **163.690 Mitglieder** (Vorjahr: 161.821), davon 162.695 Rechtsanwälte, 276 Rechtsbeistände, 654 Rechtsanwalts-GmbHs und 26 Rechtsanwalts-AGs.

Die Anwaltschaft ist damit weiter gewachsen, aber wie schon in den letzten Jahren geringer als im jeweiligen Vorjahr. Während zwischen 1996 und 2001 der Mitgliederzuwachs der Rechtsanwaltskammern bei über 6 Prozent lag, 2002 bei noch 5,93 Prozent, betrug er 2003 bis 2006 nur noch etwa 4 Prozent und sinkt seit 2007 auf jetzt 1,15 Prozent.

**Die meisten Mitglieder hat nach wie vor die Rechtsanwaltskammer München mit 20.969**, gefolgt von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt mit 18.135 und der Rechtsanwaltskammer Hamm mit 13.822. Die Rechtsanwaltskammer Hamburg verzeichnete mit 2,32 Prozent den höchsten Zuwachs, gefolgt von der Rechtsanwaltskammer München. In sechs Rechtsanwaltskammern ist die Mitgliederzahl gesunken, davon vier Kammern der neuen Bundesländer.

Die Mitgliederstatistik 2014 sowie weitere interessante Zahlen rund um den Anwaltsberuf finden Sie unter  
<http://www.brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/>

(Quelle: BRAK Presseerklärung Nr. 6 vom 20.03.2014)

### Evaluierung des Gesetzes gegen überlange Verfahren

Die BRAK hat zur Evaluierung des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben.

Neben einzelnen Verbesserungsvorschlägen insbesondere im verfassungsgerichtlichen Verfahren und im Zivilverfahren weist die BRAK erneut darauf hin, dass die Verzögerungsrüge, wie sie durch das Gesetz über den Rechtsschutz in überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eingeführt wurde, strukturell ungeeignet sei, auf kürzere Gerichtsverfahren hinzuwirken. Die Verzögerungsrüge entfalte ihre Wirkung erst nach Eintritt der überlangen Verfahrensdauer. Die Kammer schlägt daher erneut die Einführung einer sog. Untätigkeitsbeschwerde vor. Hierdurch könne ein Instrument geschaffen werden, durch das sowohl die Verfahrensbeschleunigung, als auch eine Entschädigung bei überlangen Verfahren ermöglicht würde.

Weiterführende Links:

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2014/ausgabe-5-2014-v-11042014.news.html>

(Quelle: BRAK Nachrichten aus Berlin Nr. 5 vom 11.04.2014)

### EU-Kommission: 2. Justizbarometer: Zu wenig Fortbildung im EU-Recht in Deutschland

#### Deutschland gehört im Bereich Ziviljustiz weiterhin zur Spitzengruppe

Die EU-Kommission hat am 17. März 2014 das 2. EU-Justizbarometer (derzeit nur in Englisch) veröffentlicht. Wie bereits im 1. EU-Justizbarometer (s. EiÜ 12/13, 31/13) wurde die Funktionsfähigkeit, die Effektivität sowie die Unabhängigkeit der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten bewertet, um die EU bei der Optimierung des Wirtschaftswachstums zu unterstützen. Verglichen wurden u.a. die Länge der Gerichtsverfahren, die Verfahrensabschlussquote, die Anzahl der anhängigen Verfahren, der Einsatz von alternativen Streitbeilegungsverfahren und die Unabhängigkeit der Justiz. Hervorzuheben ist Deutschlands weiterhin gutes Abschneiden bei der Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz (Platz 13 von 144, im Vorjahr noch Platz 7). Negativ fiel hingegen das Abschneiden Deutschlands in der neuen Kategorie zur Fortbildung der Richter im Europarecht auf. Die Prozentzahl der Richter in Deutschland, die sich im Europarecht und im Recht eines anderen Mitgliedstaates fortbilden, liegt bei alarmierenden 5 %. Damit liegt es im europäischen Vergleich auf dem vorletzten Platz. Die vom EU-Parlament geforderte Ausweitung auf den Bereich Strafjustiz (EiÜ 04/14) wurde hingegen noch nicht berücksichtigt. Justizkommissarin Reding betonte, die EU wäre noch nicht bereit, so weit zu gehen.

<http://anwaltverein.de/downloads/EiUe-11-14-Final.pdf>  
(Quelle: DAV Europa im Überblick Nr. 11/2014)

### EU-Parlament: Streitwerterhöhung bei Bagatellforderungen?

Sind Forderungen bis 10.000 EUR noch geringfügig? Im Rechtsausschuss (JURI) des EU-Parlaments wurde am 19. März 2014 das Arbeitsdokument zum Kommissionsvorschlag COM(2013) 794 zur Änderung der Verordnung 861/2007/EG über ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen („Small-Claims-Verordnung“) diskutiert. Berichterstatterin Geringer de Oedenberg begrüßt die geplante Erhöhung des Schwellenwertes für geringfügige Forderungen von 2.000 auf 10.000 EUR. Auch hält sie die Erweiterung der Begriffsbestimmung für grenzüberschreitende Rechtssachen sowie die Begrenzung der Gerichtsgebühren



# 5. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.

10.07.2014 – 08:30 Uhr bis ca. 15:30 Uhr ■ **Bescheinigung\*** nach § 15 FAO für FAMiet

**Justizpalast München, Schwurgerichtssaal** (Saal 270 / 2. Stock)  
Prielmayerstr. 7, 80335 München

**08:30 – 9:00 Uhr**      **Anmeldung und Begrüßungskaffee**

**09:00 – 10:00 Uhr**      **Grußworte**

*Gerhard Zierl*, Präsident des Amtsgerichts München  
*Prof. Dr. Winfried Bausback*, Bayerischer Staatsminister der Justiz  
*RAin Petra Heinicke*, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVereins  
*Axel Markwardt*, Kommunalreferent der Landeshauptstadt München (angefragt)

**10:00 – 11:00 Uhr**      *RiBGH Peter Günter*, Karlsruhe

**Rechtsprechung des BGH zum Mietrecht**

**11:00 – 11:30 Uhr | Kaffeepause**

**11:30 – 12:10 Uhr**      *Prof. Dr. em. Volker Emmerich*, Universität Bayreuth

**Das Schicksal der Quotenklauseln**

**12:10 – 12:50 Uhr**      *VRiLG Elmar Streyll*, Krefeld

**Wohnungsrückgabe und Verjährung**

**12:50 – 13:20 Uhr**      *RAin Beatrix Zurek*, Vorsitzende des Mietervereins München  
*RA Rudolf Stürzer*, Vorsitzender von Haus und Grund, München  
*RA Jörg Weißker*, München

**Mietrecht aktuell: Stellungnahmen der Verbände**

**13:20 – 14:00 Uhr | Kaffeepause**

**14:00 – 14:15 Uhr**      *Dr. Beatrix Schobel*, Bayerisches Staatsministerium der Justiz

**Die Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO im Mietprozess**

**14:15 – 14:50 Uhr**      *Dr. Stefan Roth*, VDW Bayern, München

**Wohnungsgenossenschaften: „Soziales Wohnen“ in Deutschland**

**14:50 – 15:30 Uhr**      *VRiLG Dr. Günter Prechtel*, München

**Münchener Rechtsprechung**

**Diskussion**

**15:30 Uhr**                      **Verabschiedung**

| 17

## Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

für Nichtmitglieder: € 188,00 zzgl. MwSt (= € 223,72)

\* Bei Teilnahme an allen Vorträgen können max. 5 Std. bestätigt werden.

**Anmeldeformular:** → bitte wenden



Münchener AnwaltVerein e.V.



Amtsgericht München

MAV GmbH  
Dr. Martin Stadler  
Karolinenplatz 3  
80333 München

Kanzlei/Firma: \_\_\_\_\_

Titel/Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV V / 2014

**Namen weiterer Teilnehmer mit gleicher Rechnungsadresse  
Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?**

ja  nein

ja  nein

ja  nein

ja  nein

## Anmeldung

unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) von

**Person/en zum 5. Münchener Mietgerichtstag | 10. Juli 2014:** 9:00 bis ca. 15:30 Uhr  
für DAV-Mitglieder: € 158,- zzgl. MwSt (= € 188,02) für Nichtmitglieder: € 188,- zzgl. MwSt (= € 223,72)

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

## Fragen, Wünsche

**Dr. Martin Stadler**

Telefon 089. 552 633-96 | Fax 089. 552 633-98 | eMail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

*mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt und intensiv*

**Seminare 2014/I: Mai bis Juli 2014**

**Mai**

■ RA Dr. Reinhard Marx	
<b>07.05. Ausländerrechtliche Probleme im familienrechtlichen Mandat</b>	2
■ VRi LG Hubert Fleindl	
<b>08.05. Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Wohnraummietrecht – aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel</b>	7
■ RA Dr. Mark von Wietersheim	
<b>09.05. Vergaberecht aktuell</b>	7
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
<b>14.05. Internationales Erbrecht nach der Europäischen Erbrechtsverordnung</b>	2
■ RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart	
<b>15.05. Anwaltliches Gesellschaftsrecht</b>	11
■ Notar Dr. Hans-Frieder Krauß	
<b>16.05. Die Absicherung des Veräußerers bei der Vermögensnachfolge</b>	3
■ Ri AG Jost Emmerich / Ri AG Christian Stadt	
<b>22.05. Schwerpunkte des WEG-Rechts in gerichtlichen Verfahren</b>	8
■ RA Bernd Kuckenburg	
<b>23.05. Bewertung von Vermögensgegenständen insbesondere Unternehmensbewertung mit Ermittlung der latenten Steuerlast</b>	3
■ Dipl. Rpfli Karin Scheungrab	
<b>26.05. Neues Insolvenzrecht trifft auf (alte) Zwangsvollstreckung</b>	14

**Juni**

■ Notar Dr. Eckhard Wälzholz	
<b>03.06. Familien-Pool-Gesellschaften</b>	5
■ Dr. Heinrich Merl	
<b>04.06. Spezialseminar: Gewährleistungsrecht des Bauvertrages sowie die Gewährleistung von Architekt und Sonderfachmann</b>	8
■ Prof. Dr. Helmut Köhler	
<b>05.06. Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß</b>	6
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
<b>25.06. Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht</b>	6
■ Prof. Dr. Peter Schüren	
<b>27.06. Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosteneffiziente Risikominimierung nach der AÜG-Reform 2014</b>	11

**Inhalt**

<b>Familie und Vermögen</b>	
Familien- und Erbrecht .....	2
<b>Unternehmensrechtliche Beratung</b> .....	5
<b>Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	6
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b> .....	6
<b>Immobilien</b>	
Miet-, Bau- und Vergaberecht .....	7
<b>Zivil- / Zivilverfahrensrecht</b> .....	10
<b>Anwaltliches Gesellschaftsrecht</b> .....	11
<b>Arbeitsrecht</b> .....	11
<b>Mitarbeiter-Fortbildung</b> .....	14
<b>Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung</b> .....	15
<b>Anmeldeformular</b> .....	16

**Teilnahmegebühr**

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

– für DAV-Mitglieder:  
**Kompaktseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)  
**Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:  
**Kompaktseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)  
**Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Preise Scheungrab-Seminare:**  
*wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)*

**In der Gebühr jeweils eingeschlossen:**  
 Seminarunterlagen, Getränke

**Veranstaltungsort**

*sofern nicht anders angegeben:*

**Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München**  
 Wegbeschreibung → Seite 15



# Familie und Vermögen

RA Dr. Reinhard Marx, Frankfurt am Main

## Ausländerrechtliche Probleme im familienrechtlichen Mandat

07.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam

**Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage** (Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern v. 29. August 2013 - BGBl. I S. 3484 und Richtlinienumsetzungsgesetz v. 28. August 2013 - BGBl. I S. 3474) sowie der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung werden in diesem Seminar folgende Themenschwerpunkte behandelt:

1. **Familienzusammenführung**  
(Ehegattennachzug/ Kindernachzug/  
allgemeine Nachzugsvoraussetzungen)

2. **Abgeleitete asylrechtliche Statusberechtigung** (§ 26 AsylvFG n. F.)
3. **Eigenständiges Aufenthaltsrecht** (§ 31 AufenthG)
4. **Verbleibsrecht nichtsorgeberechtigter Elternteile**
5. **Familienbezogener Ausweisungsschutz**

RA Dr. Reinhard Marx

– einer der profiliertesten ausländerrechtlich spezialisierten Anwälte  
– Autor zahlreicher Publikationen und Veröffentlichungen

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

## Internationales Erbrecht nach der Europäischen Erbrechtsverordnung

14.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

Am 16.8.2012 ist die Europäische Erbrechtsverordnung (ErbVO) in Kraft getreten. Zwar gilt die VO erst für Erbfälle, die nach dem 17.8.2015 eintreten, jedoch sind deren Regelungen bei einer vorausschauenden Nachlassplanung bereits jetzt von allergrößter Bedeutung. Wer erbrechtlich berät, muss diese Regelungen schon jetzt unbedingt berücksichtigen, stellen sie doch für Deutschland eine vollständige Umkehr vom bisher geltenden Staatsangehörigkeitsprinzip zum dann geltenden Aufenthaltsprinzip dar. Dabei bestehen allerdings – ebenfalls in scharfem Kontrast zum derzeit geltenden Recht – vielfältige Rechtswahlmöglichkeiten, die bereits jetzt eröffnet sind. Das ist nicht nur bei Ausländern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, sondern insbesondere auch bei Auslandsdeutschen von Bedeutung, die sich nunmehr nicht mehr ohne weiteres darauf verlassen können, dass ihre nach deutschem Recht errichteten letztwilligen Verfügungen Bestand haben werden. Es besteht also ein immenser Beratungsbedarf. Auch verfahrensrechtlich bringt die VO durch die Einführung eines Europäischen Erbscheins wesentliche Neuerungen.

Das Seminar stellt den derzeitigen Stand des deutschen internationalen Erbrechts dar und erläutert im Kontrast dazu die Grundzüge des neuen Europäischen Rechts.

- I. **Grundzüge des geltenden internationalen Erbrechts**
- II. **Überblick über die Regelungen der ErbVO**
  1. Internationale Zuständigkeit
  2. Anwendbares Recht
  3. Anerkennung und Vollstreckung
  4. Öffentliche Urkunden
  5. Europäisches Nachlasszeugnis
- III. **Das Erbstatut im Einzelnen**
  1. Das anwendbare Recht und seine Reichweite
  2. Rechtswahlmöglichkeiten und ihre Bedeutung für die Nachlassplanung
  3. Besondere Anknüpfung für Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente
  4. Testamentsform
- IV. **Das Europäische Nachlasszeugnis**
- V. **Fallbeispiele**

Prof. Dr. Stephan Lorenz

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München  
– Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
– Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth  
(beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)



Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, München

## Die Absicherung des Veräußerers bei der Vermögensnachfolge

16.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb**

In der Gestaltungspraxis der Vermögensnachfolge spielt die Absicherung der übertragenden Generation, sowohl bei Privat- (Immobilien-) als auch Betriebsvermögen die größte Rolle.

Das Seminar zeigt anhand typischer Regelungssachverhalte und mit Hilfe zahlreicher Formulierungsvorschläge die dabei zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf, insbesondere

1. **Nutzungs(Wohnungsrechts- und Nießbrauchs-)vorbehalte samt ihrer unterschiedlichen steuerrechtlichen sowie zivilrechtlichen Ausgestaltung**
2. **Leistungsaufgaben (Rentenpflichten, dauernde Lasten, Schuldübernahmen, Ausgleichszahlungen etc.) samt ihrer unterschiedlichen zivil- und steuerrechtlichen Ausgestaltung, auch unter Berücksichtigung des 4. Rentenerlasses**

3. **Rückforderungsvorbehalte in Bezug auf Grundbesitz, Gesellschaftsanteile und Betriebsvermögen, einschließlich ihrer ertrag- und schenkungsteuerrechtlichen Folgen sowie ihrer zivilrechtlichen Leistungsfähigkeit als Mittel der „asset protection“.**

**Ziel ist** eine disziplinierte, disziplinübergreifende Gesamtdarstellung der zivil- (einschließlich pflichtteils-), ertrag- und schenkungsteuerrechtlichen Aspekte der Gestaltungsmöglichkeiten für den Praktiker.

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß

- Autor: „Überlassungsverträge in der Praxis“ (ZAP: 2. A. 2009)
- Mitautor: „Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht“ (ZAP), „Groll, Praxishandbuch Erbrechtsberatung“ (Dr. Otto Schmidt), „Beck’scher Online-Kommentar zur GBO“
- Mitherausgeber der „Beck’schen Online-Formulare“ (beck-online.de) zugleich Bereichsherausgeber für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht
- Referiert u.a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl.: [www.notarkrauss.de](http://www.notarkrauss.de))

RA FASr FAFam Bernd Kuckenburger, vereidigter Buchprüfer u. Mediator, Hannover

**Intensiv-Seminar**

## Bewertung von Vermögensgegenständen insbesondere Unternehmensbewertung mit Ermittlung der latenten Steuerlast

23.05.2014: 13:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam**

1. **Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleichsverfahren**
2. **Bewertungsmethoden und ihre Wirkungsweisen**
3. **Modifizierte Ertragswertmethode des BGH zur Bewertung von Freiberuflerpraxen**
4. **Individueller kalkulatorischer Unternehmerlohn**
5. **Latente Steuer bei der Unternehmensbewertung und anderen Vermögenswerten im Zugewinnausgleichsverfahren**
6. **Haftungsfalle Steuer: private Veräußerungsgeschäfte und Steuervermeidungsstrategien**
7. **Selbständiges Beweisverfahren**
8. **Wohnrecht, Leibrenten, Altenteil und Nießbrauch in der Rechtsprechung d. BGH**

RA Bernd Kuckenburger

- Gerichtlich bestellter Gutachter in familienrechtlichen Verfahren zur Ermittlung des Unterhaltseinkommens und des Unternehmenswertes
- Langjähriger Dozent der Fachanwalts- und Richterfortbildung
- Mitherausgeber der FuR
- Mitautor „Handbuch Familienvermögensrecht“ von Michael Klein zur Unternehmensbewertung

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 15

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg &amp; Partner, Oldenburg)

Intensiv-Seminar

## Familienrechtliche Vereinbarungen und erbrechtliche Gestaltungen

03.07.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam oder wahlweise FA Erb

### I. Familienrechtliche Regelungen

1. Unterhaltsrechtliche Vereinbarungen
2. Güterrechtliche Vereinbarungen
3. Vereinbarungen über den Ausgleich von Rentenanwartschaften
4. Vereinbarungen mit internationalen Bezügen
5. Steuerrechtliche Bezüge

### II. Erbrechtliche Gestaltungen

1. Die Formen der Gestaltung
2. Typische Inhalte erbrechtlicher Gestaltungen
  - Das Geschiedenentestament
  - Die Gestaltung in der Patchworkfamilie
  - Das Bedürftigen- und Behindertentestament
  - Das Unternehmertestament

3. Die erbrechtliche Gestaltung mit internationalen Bezügen
4. Die erbschaftssteuerlichen Bezüge

### III. Die Auswirkungen familienrechtlicher und erbrechtlicher Gestaltung

1. Güterrechtliche Auswirkungen
2. Unterhaltsrechtliche Auswirkungen
3. Versorgungsausgleich und Tod

### IV. Die Wirksamkeitskontrolle familien- und erbrechtlicher Gestaltung

1. Gesetzliche Verbote
2. Die richterliche Inhalts- und Ausübungskontrolle

### RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete), Berlin

## Von Lottogewinnen und bayerischen Seen – aktuelle Rechtsprechung zum Zugewinn

18.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam

1. Zugewinn trotz langer Trennungszeit?
2. Wann ist eine Zuwendung „verbraucht“?
3. Das Doppelverwendungsverbot – ein Auslaufmodell?
4. Zugewinn und Zinsen
5. Die Sicherung der Zugewinnausgleichsforderung (Arrest)
6. Die Formunwirksamkeit von Vereinbarungen gem. § 1378 Abs. 3 S. 2 BGB
7. Bewertung – u.a. von Aktien, Anleihen, Investmentfonds, Optionen, Edelmetallen

### RAin Ingeborg Rakete-Dombek

- Von 2004 bis 2011 Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV)
- Lehrbeauftragte am Institut Prozessrecht und anwaltsorientierte Ausbildung (IPA) an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover
- Mitglied des Familienrechtsausschusses im DAV
- Mitherausgeberin der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW), C.H. Beck Verlag
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift Familie Partnerschaft Recht (FPR), C.H. Beck Verlag bis 12/2013
- ab 01.01.2014 Mitherausgeberin der NZFam, C.H. Beck Verlag

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 16

# Unternehmensrechtliche Beratung

→ Annuß, Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern... : Seite 12

→ Offermann-Burckart, Anwaltliches Gesellschaftsrecht: Seite 11

→ Schüren, Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosteneffiziente Risikominimierung nach der AÜG-Reform 2014: Seite 11

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

**Intensiv-Seminar**

## Familien-Pool-Gesellschaften

03.06.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

### 1. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einbeits - GmbH & Co. KG
- AG und KGaA

### 2. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Privatvermögen
- § 7 Abs. 1 S. 5 EStG
- § 24 UmwStG und § 6 Abs. 3 EStG
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

### 3. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung

### 4. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

### 5. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögens-transfers mit der GmbH

### 6. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Versorgungsleistungen
- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

### 7. Probleme bei mitunternehmerischer Betriebsaufspaltung

### 8. Minderjährige Gesellschafter

### 9. Vererbung von Familienpool-Anteilen

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- *Schwerpunkte: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht*
- *Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb*

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 15

# Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

## Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß

05.06.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA GewRS

- |  |  |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Tatbestand der „gezielten Behinderung“ von Mitbewerbern (§ 4 Nr. 10 UWG)</li> <li>2. Einzelne Fallgruppen             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Abfangen von Kunden</li> <li>b) Abwerben von Kunden</li> <li>c) Abwerben von Mitarbeitern</li> <li>d) Behinderung durch Markenmeldung</li> </ol> </li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>e) Betriebsstörung</li> <li>f) Preisunterbietung</li> <li>g) Boykott</li> <li>3. Verhältnis zu anderen Regelungen             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Sonstige UWG-Tatbestände</li> <li>b) Allgemeine Marktbehinderung</li> <li>c) §§ 19, 20 GWB</li> </ol> </li> </ol> |
|--|--|

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Em. o. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat) a.D.
- Co-Autor u.a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

# Bank- und Kapitalmarktrecht

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

25.06.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

- |  |  |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Treuhandverträge</li> <li>2. Haustürgeschäfte</li> <li>3. Aufklärungspflichtverletzungen</li> <li>4. Beratungspflichtverletzungen</li> <li>5. Verbundene Geschäfte</li> <li>6. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer</li> <li>7. Bürgschaftsforderungen</li> <li>8. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>9. VerbrKrG, fehlerhafte Angaben</li> <li>10. Kondizierung von Schuldversprechen</li> <li>11. Sittenwidrige Zinssätze</li> <li>12. Bereicherungszinsen</li> <li>13. Vorteilsanrechnung</li> <li>14. Verjährung</li> <li>15. Verwirkung</li> <li>16. Einwendungsverzicht</li> <li>17. Abtretung notleidender Darlehen</li> <li>18. AGB</li> <li>19. Streitwert</li> <li>20. Sonstiges</li> </ol> |
|--|--|

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa NJW 2013, 1985: Böses Erwachen – die gesetzliche Haftung für fehlgeschlagene Kapitalanlagen oder: ... und täglich grüßt das Murmeltier - Bemerkungen zur Routine in Kapitalanlageverfahren, Vortrag anlässlich des 10. Bank- und Kapitalmarktrechts-Tages am 4.11.2013 in Bonn.

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 16

# Immobilien

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

## Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Wohnraummietrecht – aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel

08.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Erörtert wird die **aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht** unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Darüber hinaus stellt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des LG München I die wichtigsten Entscheidungen zum Münchener Mietspiegel 2013 und zur Kappungsgrenzeabsenkungsverordnung vor.

Seit einem Jahr ist nunmehr auch das Mietrechtsreformgesetz in Kraft. Unser Referent gibt einen Überblick über die bisher zur neuen Rechtslage ergangenen Entscheidungen, zeigt Tendenzen in der Rechtsprechung auf und weist auf die hieraus folgenden praktischen Konsequenzen für die anwaltliche Tätigkeit hin.

### I. Aktuelle Rechtsprechung des BGH in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
  - 2.1. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB

- 2.2. Staffél- und Indexmiete
- 2.3. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Nebenkosten und Schönheitsreparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
  - 5.1. Zahlungsverzug
  - 5.2. Kündigung wegen Pflichtverletzung
  - 5.3. Eigenbedarf
  - 5.4. Verwertungskündigung
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

### II. Aktuelle Münchener Rechtsprechung in Mieterhöhungsverfahren

1. Mietspiegel 2013:
  - Die wichtigsten Entscheidungen
  - 2. Anwendungsbereich der Kappungsgrenzeabsenkungsverordnung
  - 3. Mieterhöhungen im „Münchener Modell“

### III. Das Wichtigste aus der bisherigen Rechtsprechung zum Mietrechtsreformgesetz

1. Modernisierung u. Modernisierungsmieterhöhung
2. Ausschluss von Minderungsrechten
3. Räumungsvollstreckung und einstweilige Verfügung im Wohn- und Gewerberaummietrecht
4. Berliner Räumung, § 885a ZPO

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des Fachanwaltsbandbuchs für Miet- und WEG-Recht
- Mitautor des Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentar zum BGB (NK-BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstages

RA Dr. Mark von Wietersheim, Berlin

## Vergaberecht aktuell

09.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau wahlweise FA Verw

1. Neuerungen mit der VOB/A 2012
2. Umgang mit Nebenangeboten: Unterschiedliche Vorgehensweisen im Unter- und Oberschwellenbereich, mehrere Hauptangebote, erforderliche und mögliche Zuschlagskriterien
3. Neues zur Gleichwertigkeitsprüfung
4. Produktneutralität: Neueste Entwicklungen, Gestaltungsmöglichkeiten des Auftraggebers
5. Aufhebung bei Budgetüberschreitung und anderen wichtigen Gründen

6. Fehlerkorrektur im laufenden Vergabeverfahren – Zulässig?
7. Nachforderung und Nachforderungsfristen: Welche Nachweise muss bzw. darf der Auftraggeber nachfordern? Welche Fristen sind einzuhalten?
8. Aktuelle Rechtsprechung
9. Die Modernisierung des EU-Vergaberechts und ihre Auswirkungen auf das Bauvergaberecht
10. VOB/B 2014?

RA Dr. Mark von Wietersheim

- berät in vergaberechtlichen Fragen mit Schwerpunkt Bauvergaberecht
- ist ein erfahrener Referent mit zahlreichen Veröffentlichungen
- Lehrauftrag an der FH Osnabrück
- Geschäftsführer des forum vergabe e. V.

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 15



Richter AG München Jost Emmerich, Richter AG München Christian Stadt

## Schwerpunkte des WEG-Rechts in gerichtlichen Verfahren

22.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Miet u. WEG

1. Sonder- und Gemeinschaftseigentum
2. Beschlussfassung in der Eigentümerversammlung
3. Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen, Modernisierungen und bauliche Veränderungen
4. Jahresabrechnung, Wirtschaftsplan, Sonderumlage, Kreditaufnahme
5. Besonderheiten des Gerichtsverfahrens in WEG-Sachen (Beschlussanfechtung – Wohngeldklagen)

### RiAG Jost Emmerich

- Richter am Amtsgericht München, seit 7 Jahren mit Mietsachen, seit 6 Jahren mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Organisator des Münchener Mietgerichtstages
- Referent u.a. beim MIF und vbw, Münchner Beiratstag

### RiAG Christian Stadt

- Richter am Amtsgericht München, seit 8 Jahren mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Referent auf den Münchner Beiratstagen
- Referent beim vdiv, vbw, und Josef-Humar-Institut

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

## Spezialseminar: Gewährleistungsrecht des Bauvertrags sowie die Gewährleistung von Architekt und Sonderfachmann

04.06.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Bau

In diesem Spezialseminar werden anhand der obergerichtlichen Rechtsprechung die aktuellen Fragen zur Gewährleistung des Bauunternehmers, des Architekten und des Sonderfachmanns diskutiert. Gegenstand des Seminars sind insbesondere höchstrichterliche Entscheidungen und ihre praktischen Auswirkungen zu folgenden Fragen:

1. Definition des Sachmangels nach § 633 BGB und VOB/B 2012
2. Besonderheiten des Leistungsmangels des Architekten und Sonderfachmanns
3. Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers, Beratungspflichten des Architekten und Sonderfachmanns

4. Voraussetzungen und Inhalt der Mängelrechte des Auftraggebers
5. Leistungsverweigerungsrecht von Auftraggeber und Auftragnehmer
6. Fragen zur Gesamtschuld von Bauunternehmern, Architekten und Sonderfachleuten
7. Mithaftung des Auftraggebers
8. Anfall und Auswirkung von Sowiesokosten, Vorteilsausgleich
9. Gewährleistungsverjährung und verjährungshindernde Maßnahmen

### Dr. Heinrich Merl

- Autor von „Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von „Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

RA und Notar Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

## Gewerberaummietrecht aktuell

02.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. WEG**

### 1. Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere

- Übersicht über die neueste Rechtsprechung
- Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
- Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung, bei Änderungen zu den Nebenkosten und bei indexbedingten Erhöhungen förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
- Neueste Entscheidung des BGH zur qualifizierten salvatorischen Klausel!
- Infizierung von Wertsicherungsklauseln durch Schriftformverstoß!
- Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?

### 2. Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen

- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Instandsetzung
- Transparenzgebot und Verwaltungskosten
- Transparenzgebot und Centermanagerkosten
- Transparenzgebot und Öffnungszeiten
- Abgrenzung zur Individualvereinbarung
- Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln

- Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

### 3. Miethöhe und Wertsicherung

- Miethöhe und Wucher
- Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung
- Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
- Preisklauselverbot nach dem PrKG
- Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
- Automatische Gleitklauseln
- Leistungsvorbehalt
- Klauseln bei mehr als 10-jähriger Laufzeit

### 4. Sicherung der Vertragsparteien

- Kautions/Bürgschaft auf erstes Anfordern
- Patronatserklärung (harte/weiche)
- Mieterdienstbarkeit/Liegenbelassungserklärung
- Räumungs-/Zahlungsunterwerfung
- Dauernutzungsrecht

### 5. Probleme bei Veräußerung

- Kauf bricht nicht Miete
- Vermietung vom Reißbrett
- Übergangsprobleme

### 6. Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummieta

RAuN Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Mitherausgeber der "NZM"
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

# Zivil- / Zivilverfahrensrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

## Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2014

11.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels u. GesR auf Wunsch möglich

**Das allgemeine Leistungsstörungsrecht** sowie das kaufrechtliche und werkevertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Das betrifft in besonderem Maße auch den Einfluss des europäischen Richtlinienrechts auch auf alltägliche Rechtsfälle sowie AGB-rechtliche Fragen. Insbesondere die Rechtsprechung zu den praktisch enorm wichtigen Einzelheiten des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs (Erfüllungsort, Transportkosten, Überprüfungsrecht des Verkäufers etc.) wird immer differenzierter. Ähnliches gilt etwa für die Frage der Ein- und Ausbaurkosten im Zuge der Nacherfüllung.

Das Seminar hat, auf der Basis der nunmehr weitgehend geklärten Dogmatik des vereinheitlichten Leistungsstörungsrechts, sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand.

### 1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

*Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden*

### 2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

*Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung*

### 3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

*Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein und Ausbaurkosten*

### 4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf:

*Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz*

### 5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

*Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der § 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten- / Herstellerregress (§§ 478 f BGB)*

Prof. Dr. Stephan Lorenz

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München  
– Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
– Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

# Anwaltliches Gesellschaftsrecht

RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Hauptgeschäftsführerin der RAK Düsseldorf

## Anwaltliches Gesellschaftsrecht

15.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und GesR

### 1. Überblick über die Rechtsanwälten zur Verfügung stehenden Gesellschaftsformen

- Welche Gesellschaft passt zu wem?
- Abwägung der Vor- und Nachteile einzelner Formen

### 2. Die Anwalts-GbR als „Urmutter“

- Vertragsgestaltung
- Haftungsproblematik

### 3. Sonderformen von Sozietäten

- interprofessionelle Sozietät
- überörtliche Sozietät, Sternsozietät

### 4. Bürogemeinschaft

- Kooperation, EWIV
- Scheinsozietät

### 5. Partnerschaftsgesellschaft

- Besonderheiten und Vorteile gegenüber der GbR
- die neue PartG mbB

### 6. Anwalts-GmbH

- Besonderheiten und Vorteile
- Zwänge und Aufwand

### 7. Anwalts-AG

- Richterrecht
- Ausblick

RAin Dr. Offermann-Burckart

- Rechtsanwältin, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
- Autorin zahlreicher Veröffentlichungen zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht, Berufsrecht etc. (u.a. Kommentatorin im BRAO-Kommentar von Henssler/Prütting)

# Arbeitsrecht

Prof. Dr. Peter Schüren, Universität Münster

**Intensiv-Seminar**

## Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosteneffiziente Risikominimierung nach der AÜG-Reform 2014

27.06.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

Die Veranstaltung informiert realistisch über die Risiken beim Fremdfirmeneinsatz nach der 2014 geplanten Reform des Arbeitnehmerüberlassungsrechts. Leiharbeit ist bald nur noch vorübergehend möglich; die Kosten steigen beträchtlich. Die Abgrenzung zwischen legalen Werk- und Dienstverträgen soll „einfacher“ werden. Dabei werden veränderte Beweisregeln die Gefahr der Offenlegung von Schein-Werkverträgen in der Praxis stark erhöhen. Deshalb ist jetzt besonders wichtig, dafür zu sorgen, dass Werk- und Dienstverträge nicht nur beim Abschluss „echt“ sind sondern es auch bleiben.

Die Veranstaltung soll helfen, die Risiken des Fremdfirmenpersonaleinsatzes nach der Reform 2014 dauerhaft zu begrenzen ohne die Kosten aus dem Auge zu verlieren. Nur so lassen sich die Vorteile des Fremdfirmenpersonaleinsatzes auch in Zukunft wirtschaftlich vertretbar nutzen. Schwerpunkt ist die – in der Praxis erarbeitete – Abgrenzung von erlaubtem Werk- und

Dienstvertrag und illegaler Arbeitnehmerüberlassung. Das Seminar ist teilnehmerzentriert – der Referent wird sich intensiv mit den Fragen der Teilnehmer befassen.

### 1. Risiko: Illegale Überlassung heute:

- Überblick über den durch die Reform 2014 gestalteten rechtlichen Rahmen
- „vorübergehend“ als Grenze der legalen Überlassung
- arbeits- und sozialrechtliche Haftung
- Straf- und Bußgeldtatbestände

### 2. Wann und wie wird die illegale Überlassung entdeckt?

- Konflikte mit einzelnen Arbeitnehmern
- Haftungsfälle
- Ermittlungsmaßnahmen von Behörden

Prof. Dr. Peter Schüren

Lehrt seit 1988 Arbeitsrecht an der Universität Münster und berät seit 20 Jahren Unternehmen erfolgreich bei Problemen mit dem Einsatz von Fremdfirmenpersonal.

Er ist Herausgeber und Mitautor des Kommentars zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (C.H.Beck), der nach Umsetzung der geplanten Reformen 2014 in der fünften Auflage erscheinen soll.

→ Fortsetzung nächste Seite

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 15

## Forts. Schüren, Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosteneffiziente Risikominimierung nach der AÜG-Reform 2014

- 3. Abgrenzung Werkvertrag – Scheinwerkvertrag**
- „Papierform“
  - reale Abwicklung
  - unbrauchbare Indizien
  - praktisch brauchbare Indizien
  - wie beweist man den Werkvertrag in der Praxis
- 4. Werk- und Dienstverträge mit Zusammenschlüssen von einzelnen Dienstleistern**
- Die „Spargelpflücker“-OHG und ähnliche Gestaltungen
- 5. Das Wichtigste: Werkvertragsfähigkeit der Fremdfirma auf Dauer**

- 6. Grenzen der legalen Arbeitnehmerüberlassung 2014**
- veränderte Rechtslage im Detail
  - Konzerninterner Verleih
  - Überlassung aus dem Ausland
- 7. Fremdfirmenpersonal und Betriebsrat**
- Neue Beteiligungsrechte nach der Reform
  - „Verschärfte“ Informationsrechte bei Werk- und Dienstverträgen

Prof. Dr. Peter Schüren

→ siehe vorherige Seite

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Stunden):  
**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)  
**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

RA Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M. (Linklaters, München)

## Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern und Vorständen

09.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb wahlweise FA GesR

- 1. Der Anstellungsvertrag**
- Fallstricke bei der Vertragsgestaltung
  - Anforderungen des VorstAG
  - Kompetenz von Aufsichtsratsgremium und Personalausschuss
  - Die Betriebliche Altersversorgung von Vorstand und Geschäftsführer
  - Wettbewerbsverbot
  - Die Beendigung des Anstellungsvertrags
  - Synchronisierung von Bestellung und Anstellung
  - Change-of-control- und Abfindungsklauseln

- 2. Die Haftung des Geschäftsführers/ Vorstands**
- Innen- und Außenhaftung
  - Business Judgment Rule und Legalitätsprinzip
  - Kollegial- und Ressortverantwortung
  - Reichweite von Organisations- und Überwachungspflicht
  - Haftungsausschluss/Haftungsbeschränkung
  - Fragen des Gesamtschuldnerausgleichs

RA Prof. Dr. Georg Annuß

- Partner der Kanzlei
- Außerplanmäßiger Professor an der Universität Regensburg
- Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessenausgleich und Sozialplänen, Organberatung
- viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u. anderen Werken



RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA für ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

## Die Gestaltung vertraglicher Klauseln zum Arbeitsentgelt

22.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR**

Das Seminar bespricht die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung zu AGB-Kontrolle und arbeitsvertraglichen Klauseln hinsichtlich des Arbeitsentgelts und gibt Hinweise für die Vertragsgestaltung in der Praxis. Folgende Themen werden u.a. behandelt:

### 1. Grundsätze der AGB-Kontrolle arbeitsvertraglicher Regelungen

### 2. Entwicklung des Arbeitsentgeltbegriffs in der Rechtsprechung

- Entgelt im engeren und weiteren Sinne
- laufendes Entgelt vs. Sonderzahlungen
- Schutz "verdienten Arbeitsentgelts"
- Einordnung von Fixgehalt, Bonus, Weihnachtsgeld, Tantieme, Halteprämie, Treueprämie etc.

### 3. Rechtsprechung und Gestaltungsfragen zu Vergütungsabreden und -klauseln

- Gestaltung von Grundgehalt und variabler Vergütung (§ 138 BGB, Instituts-Vergütungsverordnung etc.)
- Gehaltsüberprüfungsklausel

- Vergütung von Überstunden und Überstundenabgeltungsklauseln
- Aktienoptionen und aktienorientierte Vergütung im Konzernkontext
- zielabhängiger Bonus, ermessenabhängiger Bonus
- betriebliche Übung und konkludente Individualzusage
- Freiwilligkeitsvorbehalte bei Boni, Gratifikationen etc.
- Widerrufsvorbehalte, insbesondere in Dienstwagenregelungen
- dynamischer Verweis auf Bonusplan des Arbeitgebers
- Befristung von Entgeltbedingungen
- Bindungsklauseln (Stichtags- und Rückzahlungsklauseln)
- Vertragsänderungsklausel
- Vorbehalt für ändernde Betriebsvereinbarungen
- Exkurs: Gestaltung arbeitsvertraglicher Ausschlussfristen

RA Dr. Mark Lembke, LL.M.

- Partner bei GREENFORT in Frankfurt am Main
- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts, bei Umstrukturierungen und Transaktionen
- Lehrbeauftragter der Universität Heidelberg
- Beirat der Zeitschrift BetriebsBerater (BB), Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Fachanwalt Arbeitsrecht (FA) und ständiger Mitarbeiter beim juris PraxisReport Arbeitsrecht
- Autor zahlreicher Aufsätze, Kommentare und Bücher zum individuellen und kollektiven Arbeitsrecht
- Referententätigkeit auf Tagungen, Konferenzen und Seminaren

# Mitarbeiter-Fortbildung

Dipl. Rpflln (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar**

## Neues Insolvenzrecht trifft auf (alte) Zwangsvollstreckung

Wer darf was, in welchem Umfang und vor allem wie lange?

26.05.2014: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Seminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei oder Rechtsabteilung

**Der Schrecken jeden Gläubigers ist das Insolvenzverfahren!?** *Oh nein! Dennoch kann die Zwangsvollstreckung erfolgreich betrieben werden.*

**Ziel dieses Seminars** ist die Darstellung der einzelnen Verfahren, die Auswirkungen auf laufende Vollstreckungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen und natürlich die Neuerungen durch das Gesetz zur Verkürzung der Wohlverhaltensphase zum 01.07.2014. Welche Möglichkeiten hat der Gläubiger um seine Position in Zwangsvollstreckung und Insolvenz zu verbessern und den Worst Case, also den Untergang seiner Forderung im Restschuldbefreiungsverfahren zu vermeiden? Ab wann und in welchem Umfang darf der Insolvenzverwalter anfechten - und wann vor allem nicht? In dieser Veranstaltung werden alle Fragen beantwortet.

### 1. Neue Abläufe beim Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren

- Eröffnungsgründe - Antragsberechtigte - Sicherungsmaßnahmen
- Neue Sperrfristregelungen
- Wegfall der §§ 312 - 314 InsO
- Aufhebung des § 114 InsO
- Umgestaltung des Einigungsversuchs im Verbraucherinsolvenzverfahren
- Schutz von Mitgliedern von Wohnungsgenossenschaften

### 2. Gesetzesänderungen zur Verkürzung der Wohlverhaltensphase

- Vier Varianten der Dauer der Wohlverhaltensphase: sofort, nach 3, 5 und 6 Jahren: Voraussetzungen und Folgen der neuen Fristen

### 3. Die Folgen der Verfahrenseröffnung

- auf abhängige andere zivilrechtliche Verfahren
- auf die Zwangsvollstreckung
- Rückschlagsperre

### 4. Vollstreckung und Vollstreckungsmöglichkeiten vor und in der Krise als Ab- und Aussonderungsberechtigter, Delikts- und Unterhaltsgläubiger

### 5. SEPA-Einführung: Anfechtung erschwert!

### 6. Anfechtung: Voraussetzungen und Fristen

### 7. Folgen und Auswirkungen des Gesetzes zur Sachaufklärung

### 8. Restschuldbefreiung

- Neufassung der Voraussetzungen und Versagungsgründe
- Verschärfte Bedingungen für den Schuldner
- Erweiterte Möglichkeiten des Gläubigers
- Pflichten des Schuldners - Maßnahmen des Gläubigers zur Versagung
- Erweiterung der ausgenommenen Forderungen - so machen Sie die Forderungen des Mandanten insolvenzfest!
- Widerruf

### Dipl. Rpflln Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

### Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 16

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

## Wegbeschreibung zum Amerika Haus

### Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

### MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
  - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Brienner Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
  - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
  - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbach Palais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
  - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

### Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
    - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
  - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
    - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof – Fahrstrecke: s.o.
  - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
    - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Fahrstrecke: s.o.

## Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von MAV Münchener Anwaltverein e.V. und Schweitzer Fachinformationen, Schweitzer Sortiment oHG, München: Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

**Die gemeinsame Arbeit** konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

### MAV GmbH

#### Karolinenplatz 3

(Amerika Haus), Zimmer 207  
80333 München

#### Ansprechpartner für

**Seminare:** Dr. Martin Stadler

**Telefon** 089. 552 633-96

**eMail** info@mav-service.de

### Schweitzer Fachinformationen

Schweitzer Sortiment oHG

**Lenbachplatz 1** (gegenüber dem

Alten Botanischen Garten)

80333 München

Tel: 089. 55134-150 und 160

#### Ansprechpartner für

**Seminare:** Rebecca Kienast

**Telefon** 089. 55 134-113

**eMail** r.kienast@

schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare  
Herrn Dr. Martin Stadler  
MAV GmbH  
Karolinenplatz 3  
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAVV/2014

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 15) an für folgende/s Seminar/e:

Marx, Ausländerrechtliche Probleme im familienrechtlichen...	[ 2 ]	07.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Lorenz, Internationales Erbrecht nach der EuErbVO	[ 2 ]	14.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Krauß, Die Absicherung des Veräußerers b. d. Vermögens...	[ 3 ]	16.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Kuckenburger, Bewertung von Vermögensgegenständen ...	[ 3 ]	23.05.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schwackenberg, Familienrechtl. Vereinbarungen u. erbrechtl. ...	[ 4 ]	03.07.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Rakete-Dombek, Von Lottogewinnen und bayerischen Seen - ...	[ 4 ]	18.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Wälzholz, Familien-Pool-Gesellschaften	[ 5 ]	03.06.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Köhler, Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß	[ 6 ]	05.06.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[ 6 ]	25.06.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Fleindl, Akt. Rechtsprechung d. BGH im Wohnraummietrecht ...	[ 7 ]	08.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
v. Wietersheim, Vergaberecht aktuell	[ 7 ]	09.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Emmerich/Stadt, Schwerpunkte des WEG-Rechts in ...	[ 8 ]	22.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Merl, Spezialseminar: Gewährleistungsrecht des Bauvertrags	[ 8 ]	04.06.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[ 9 ]	02.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Lorenz, Update Leitungsstörungen- u. Gewährleistungsrecht	[ 10 ]	11.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Offermann-Burckart, Anwaltliches Gesellschaftsrecht	[ 11 ]	15.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Schüren, Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosten ...	[ 11 ]	27.06.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Annuß, Grundfragen d. Bestellung, Anstellung, Abberufung ...	[ 12 ]	09.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Lembke, Die Gestaltung vertraglicher Klauseln z. Arbeitsentgelt	[ 13 ]	22.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Neues Insolvenzrecht trifft auf (alte) ZV ...	[ 14 ]	26.05.14: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei

Datum  Unterschrift

auf 10 Prozent des Streitwertes für sinnvoll. Der DAV lehnt diese geplanten Änderungen hingegen ab (Stn 6/2014). 10.000 EUR sind für Bürger sowie für viele Unternehmen keine Bagatelle mehr, die dahinter stehenden Rechtsstreitigkeiten sind normalerweise keine einfachen Verfahren. Die geplante Anhebung der Streitwertgrenze beträfe auch eine Vielzahl von Verfahren, die in die Landgerichtszuständigkeit fallen, in denen zwingend die anwaltliche Vertretung vorgesehen ist. Auch aus vielen Mitgliedstaaten kommen kritische Stimmen bezüglich der Streiterhöhung und der neuen Definition des Anwendungsbereichs. Der deutsche Bundesrat kritisierte darüber hinaus die Beschränkung der Durchführung von mündlichen Verhandlungen sowie die Deckelung der Gerichtsgebühren. Eine 1. Lesung wird im EU-Parlament in dieser Legislaturperiode nicht mehr stattfinden. (EiÜ 35/13).

<http://anwaltverein.de/downloads/EiUe-11-14-Final.pdf>

(Quelle: DAV Europa im Überblick Nr. 11/2014)

## EU-Parlament: Reiserecht soll fit werden für die Zukunft

Das über 20 Jahre alte Reiserecht soll für das Internetzeitalter gerüstet werden. Das Plenum des EU-Parlaments nahm am 12. März 2014 in 1. Lesung den Bericht über den Richtlinienvorschlag über Pauschal- und Bausteinreisen COM(2013) 512 an (s. EiÜ 4/2014, 34/13). Ziel war u.a. den Anwendungsbereich der Richtlinie nicht zu eng und konkret zu fassen. Ausgenommen sind jedoch rein werbende Angebote, sog. click-throughs, bei denen der Verbraucher nur auf ein externes Angebot z.B. eines Hotels weitergeleitet wird. Bei einer Preiserhöhung um mehr als 8% oder einer zulässigen erheblichen Vertragsänderung fordert das EU-Parlament neben dem kostenlosen Rücktrittsrecht für den Reisenden auch alternativ einen Anspruch auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise. Wichtig ist dem EU-Parlament auch die Garantie eines umfassenden Insolvenzschutzes. Neben der Erstattung der Rückreisekosten sollte die Fortsetzung der Reise angeboten werden. Der DAV hatte sich am Verfahren durch eine Stn. (44/2013) und durch Teilnahme an einer Anhörung des federführenden Ausschusses beteiligt. Verhandlungen zwischen Rat und Parlament werden in dieser Legislaturperiode nicht mehr geführt. Das "neue" EU-Parlament wird in 2. Lesung weitermachen.

<http://anwaltverein.de/downloads/EiUe-11-14-Final.pdf>

(Quelle: DAV Europa im Überblick Nr. 11/2014)

## Aus dem Ministerium der Justiz

### Ein-Personen-Gesellschaft

**Bayerns Justizminister Bausback kritisiert neue europäische Ein-Personen-Gesellschaft: „Eine derart missbrauchsanfällige Rechtsform gefährdet die Sicherheit im Geschäftsverkehr!“**

(PM Nr. 50/14 vom 10. April 2014)

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback äußert sich kritisch zu dem gestern von der EU-Kommission vorgelegten Richtlinienentwurf für eine europäische Ein-Personen-Gesellschaft ("Societas Unius Personae" - SUP), mit dem ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Gründung einer haftungsbeschränkten Gesellschaft mit nur einem Gesellschafter geschaffen werden soll. „Gerade Mittelstand und Handwerk könnten die Rechtsform einer europatauglichen haftungsbeschränkten Gesellschaft gut gebrauchen“, so Bausback. „Aber wir wollen die Seriosität des Geschäftsverkehrs nicht durch undurchsichtige Konstrukte gefährden! Auch der Markt will keine Rechtsform, die rasch in Verruf geraten wird, weil sie zum Missbrauch einlädt.“

Die Risiken beginnen Bausback zufolge schon bei dem geplanten Registrierungsverfahren, das eine auf wenige Formalien beschränkte "Online-Blitzgründung" der SUP erlaubt. Bausback: „Wer schon am Anfang nicht so genau hinschaut, öffnet unlauteren Machenschaften Tür und Tor. Eine amtliche Prüfung, wie sie bei uns Notare und Registergerichte vornehmen, kann unseriöse Gründungen und deren Folgen verhindern, unter denen andere europäische Staaten leiden.“ Eine sorgfältige Registrierung sei im Übrigen zur Bekämpfung der Geldwäsche unerlässlich.

Als problematisch bewertet Bausback zudem, dass die SUP dauerhaft ohne Mindestkapital agieren kann, zugleich aber die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. „Eine Haftungsbeschränkung darf nur dem zu Gute kommen, der seinen Gläubigern eine gewisse Haftungsmasse vorzuweisen hat. Wer wird denn – noch dazu im internationalen Verkehr – einer Rechtsform vertrauen, die ihre Haftung in Höhe eines Euro verspricht?“ Die vorgesehene haftungsbewehrte Solvenzerklärung der Geschäftsführung könne dies nicht kompensieren.

Aber auch strukturelle Defizite seien unübersehbar, wie Bausback erläutert: „Die Richtlinie gibt nur wenige Grundzüge der SUP vor. Die Details bestimmt jedoch das nationale Recht am Registrierungsort. Das bedeutet: Unsere Unternehmen werden in Europa 28 verschiedene Spielarten der SUP vorfinden. Wo ist hier die Vereinfachung, wo bleibt die Rechtsklarheit? Einen Mehrwert würden wir mit einer einheitlichen europäischen Rechtsform auf hohem Standard erhalten, nicht mit einem bunten Strauß schillernder Einzelregelungen.“

Außerdem sollen sich Unternehmen nach dem Entwurf zukünftig in dem Land registrieren lassen können, wo die niedrigsten Standards gelten, auch wenn sie dort gar nicht tätig sind. „Ich befürchte, dass wir einen "Wettbewerb nach unten" erleben werden. So fördert man nicht den Mittelstand, sondern die Entstehung zwielichtiger Briefkastengesellschaften. Im Interesse der Sicherheit im Geschäftsverkehr wird man nicht umhin kommen, das Konzept der EU-Kommission nochmals umfassend zu prüfen“, so der Minister abschließend.

### Zum Hintergrund:

Am 9. April 2014 hat die Europäische Kommission ihren Richtlinienentwurf zur Ein-Personen-Gesellschaft ("Societas Unius Personae" - SUP) veröffentlicht. Die SUP soll eine haftungsbeschränkte Gesellschaft mit nur einem Gesellschafter sein, deren rechtliche Grundlagen sich in erster Linie aus der Richtlinie, im Übrigen aus dem jeweiligen nationalen Recht ergeben. Damit soll den Akteuren des Wirtschaftslebens eine EU-weit vergleichbare Gesellschaftsform vor allem zur Gründung ausländischer Tochtergesellschaften angeboten werden.

Nach diesem Konzept wird es 28 Varianten der SUP geben, da die konkrete Ausgestaltung der Gesellschaft von den nationalen Umsetzungsgesetzen abhängt, die in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erlassen sind. Dabei kann sich der Gründer einer SUP das für ihn maßgebliche Rechtssystem aussuchen, weil er den (formalen) Satzungssitz beliebig auswählen kann, nachdem keine Aktivitäten am Satzungssitz entfaltet werden müssen.

Nach der neuen Richtlinie soll die Registrierung einer SUP im Online-Verfahren binnen dreier Werktage erfolgen können. Anders als etwa bei der deutschen GmbH muss bei der Gründung der SUP kein Mindestkapital nachgewiesen werden. Gleichwohl wäre die Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Ein hinreichender Gläubigerschutz soll dadurch erreicht werden, dass Gewinne der SUP nur dann ausgeschüttet werden dürfen, wenn die Geschäftsführung schriftlich versichert, dass ein die Verbindlichkeit deckendes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist.

Nähere Informationen und der Richtlinienentwurf finden sich unter:

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/company/modern/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/company/modern/index_de.htm).



## Leserbrief

### Schriftwechsel unter Kollegen

Unser Kollege RA Peter Solloch hat sich mit einem Anliegen an uns gewandt, das wir an dieser Stelle gerne an Sie weiter reichen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir werden immer häufiger damit konfrontiert, dass uns Kollegen den mit uns geführten Schriftverkehr doppelt per Fax übermitteln.

Wir halten das für Papierverschwendung. In der Regel leiten wir derartige Schreiben entweder ebenfalls per Fax oder per E-Mail an die Mandantschaft weiter und werfen das zweite uns übermittelte Fax weg.

Wir gehen davon aus, dass es der überwiegenden Kollegenschaft nicht anders geht. Deshalb wäre es wünschenswert, dass Sie in einem Rundschreiben anregen, die doppelte Faxzusendung in Zukunft zu unterlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Solloch  
Rechtsanwalt

20 |

## Kuriosa



Om

### Neues aus der MeditationsZentrale

Die MediationsZentrale hat eine Liste besonders qualifizierter Mediatoren in München erstellt – damit es Ihnen nicht so geht wie Ihrem Kollegen Rechtsanwalt M.

Ärgerlich klappte Anwalt M seinen Laptop zu und lehnte sich zurück. Dieses neue Mediationsgesetz würde ihm wohl noch mehr Arbeit bescheren. Zwei Stunden lang hatte er sich die unterschiedlichsten Websites von Mediatoren in München angeschaut, um eine Vorstellung davon zu bekommen, wen er denn überhaupt würde empfehlen können, wenn seine Mandanten danach fragen.

Den ersten Fall hatte er schon. Seit drei Jahren war er als Rechtsberater

„Om ist das umfassendste und erhabenste Symbol der hinduistischen Metaphysik ... . Später wurde Om als die Verbindung der drei Klänge a, u und m zum Objekt mystischer Meditation. ... Es korrespondiert mit den Zuständen des Wachens, des Träumens, des Tiefschlafs und der tiefsten Ruhe. ...“ (Quelle: Wikipedia)

Die Kollegen des Coburger Anwaltvereins haben uns darauf aufmerksam gemacht, dass sich in den Mitteilungen vom März 2014 ein „netter Schreibfehler“ eingeschlichen hat, der den Schluss zulässt, dass sich die Redaktion in einem der vorgenannten Zustände befunden zu haben muss, als die Mitteilungen März 2014 nach diversen Korrektur-Phasen in Druck ging!  
Wir bitten um Entschuldigung!

## Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

### 16. Mediations-Kongress ADR im Aufbruch 27./28. Juni 2014 in Berlin

Unter dem Motto "Für jeden Streit das richtige Verfahren" richtet sich der Fokus des Kongresses auf die Vielfalt alternativer Konfliktbelegungsmethoden.

Die Vielgestaltigkeit der Konflikte erfordert ein differenziertes Vorgehen bei der Konfliktbehandlung. Mediation ist hierbei ein wichtiges und wertvolles Instrument, in ihrer reinen Form aber nicht für jeden Konflikt optimal geeignet. In vielen Fällen benötigen oder wünschen die Konfliktparteien eine Lösungshilfe in Form einer verbindlichen oder unverbindlichen Bewertung (wie z.B. einen Schlichtungsspruch oder ein Schiedsgutachten), in anderen bieten Coaching, Klärungshilfe oder Konfliktmoderation die besten Chancen. Die alternative Konfliktbelegung wird sich nur dann auf breiter Front durchsetzen können, wenn es gelingt, die in ihrer Vielgestaltigkeit liegenden Möglichkeiten transparent zu machen und zu nutzen.

Der Mediationskongress 2014 soll hierfür Denkanstöße und Impulse geben. Er soll die Vielfalt der Streitbelegungsmethoden, ihre Besonderheiten und Anwendungsfelder, vor allem aber auch die Variations- und Kombinationsmöglichkeiten aufzeigen und Ideen für deren vorteilhafte Nutzung hervorbringen. Die Teilnehmer sollen die alternative Streitbelegung als hochentwickeltes, ausdifferenziertes System kennenlernen, welches für jede Konfliktart eine optimale Verhandlungsmethode bereithält.

Angesprochen werden nicht nur die Nachfrager entsprechender Dienstleistungen (z.B. aus der Wirtschaft oder der öffentlichen Verwaltung), sondern auch die Angehörigen der Beratungsberufe (insb. Rechtsanwälte, Notare, Verbandsjuristen) sowie nicht zuletzt Mediatoren, Schlichter und andere Anbieter von alternativer Streitbelegung, denen die Erweiterung und Diversifizierung des Marktes neue Chancen, aber auch neue Herausforderungen bringt.

Die Veranstaltung soll Kreativität erzeugen und ist daher in hohem Maße interaktiv angelegt. Nach Einführungsreferaten erfahrener Praktiker können die Teilnehmer in fachspezifischen Diskussionsforen eigene Ideen zur Ausdifferenzierung der Konfliktlösungsangebote entwickeln. Ich freue mich schon jetzt darauf, Ihre Arbeitsergebnisse in einer Abschlussdiskussion zusammenfassen zu dürfen.

Das Programm sowie die Möglichkeit zur online- Anmeldung finden Sie unter <http://www.cfm-kongress.de>

Verkehrsanwälte.

### Verkehrsanwälte Info

#### Kein Abzug des Unternehmerrgewinns bei Eigenreparatur

Das Amtsgericht Chemnitz hat durch Urteil vom 21.03.2014 – Az: 15 C 3153/13 – entschieden, dass wenn der durch einen Verkehrsunfall geschädigte Eigentümer eines Fahrzeugs selbst ein Autohaus mit Reparaturwerkstatt betreibt, in der sonst fremde Fahrzeuge repariert werden, grundsätzlich der Unternehmerrgewinnabzug dann nicht

gerechtfertigt ist, wenn die Werkstatt gewinnbringend ausgelastet war. Die Kfz-Haftpflichtversicherung darf die anfallenden Reparaturkosten nicht ohne Weiteres wegen Unternehmergewinnabzugs kürzen, wenn das Autohaus das beschädigte firmeneigene Fahrzeug selbst repariert. Einem geschädigten Kraftfahrzeugeigentümer, der selbst ein Autohaus betreibt, ist eine Eigenreparatur des beschädigten Fahrzeugs zum Selbstkostenpreis ohne einen Unternehmergewinnzuschlag nur dann zumutbar, wenn er die Instandsetzungskapazität seines Betriebes zu dem betreffenden Zeitpunkt aufgrund unzureichender Auslastung nicht anderweitig und bestimmungsgemäß gewinnbringend einsetzen konnte.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2014\\_08\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_08_p1.pdf)

## **Erstattung der Kosten für die Reparaturbestätigung des Sachverständigen/BVSK-Honorarbefragung**

Das Amtsgericht Hattingen kommt in seinem Urteil vom 10.01.2014 – Az: 6 C 116/13 – zu dem Ergebnis, dass die Kosten für die Reparaturbestätigung des Sachverständigen zu erstatten sind. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Reparaturbestätigung für eine Inanspruchnahme der gegnerischen Haftpflichtversicherung nicht benötigt wird, denn eine Reparaturbestätigung erfüllt weitere Zwecke. Sie ist erforderlich, um im Falle eines weiteren Unfalls eine Schadensabgrenzung vornehmen zu können. Außerdem wird sie bei einer Weiterveräußerung des Fahrzeugs, bei dem es sich nunmehr um ein Unfallfahrzeug handelt, benötigt.

Zur Ermittlung der Höhe der Sachverständigenkosten hat das AG Hattingen die Honorarbefragung 2011 des BVSK als maßgebliche Schätzgrundlage gemäß § 287 ZPO herangezogen. Mangels Beteiligung der HUK-Coburg an dem vorliegenden Schadensfall war für das AG Hattingen kein Grund ersichtlich, das von der HUK-Coburg veröffentlichte Honorartableau 2012 als vorzugswürdige Schätzgrundlage, insbesondere da dies in Anlehnung an die Honorarbefragung des BVSK 2012 erstellt worden ist, anzusehen.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2014\\_08\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_08_p2.pdf)

## **Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit**

Das Landgericht Hildesheim kommt in seinem Beschluss vom 12.09.2013 – 1 T 58/13 – zu dem Ergebnis, dass die Befürchtung fehlender Unparteilichkeit des gerichtlich bestellten Sachverständigen dann berechtigt sein kann, wenn der Sachverständige über das Beweisthema und die Beweisfragen hinausgeht. Für die Ablehnung reicht bereits die bei der ablehnenden Partei erweckte Besorgnis, d.h. der Eindruck der Parteilichkeit. Im vorliegenden Fall hat sich der Sachverständige nicht darauf beschränkt, die ihm vom Amtsgericht gestellten Beweisfragen zu beantworten. Vielmehr hat er eigenmächtig auch zur Frage der Kausalität der Fahrzeugschäden Ausführungen getätigt und eine Feststellung getroffen. Damit hat der Sachverständige die dem Gericht vorbehaltenen Aufgabe wahrgenommen, den Beweisgegenstand zu bestimmen. Sofern dem Gericht die Bedeutsamkeit der Frage der Kausalität der Unfallschäden nicht bekannt war, hätte der Sachverständige lediglich auf die Anhaltspunkte für die fehlende Kausalität des vorhandenen Schadensbildes hinweisen und eine Erweiterung des Beweisbeschlusses anregen dürfen und abwarten müssen. Das Überschreiten des Beweisthemas reicht damit aus, das Misstrauen des Klägers in seine Unparteilichkeit als Gehilfe des Gerichts mit der Folge hervorzuheben, dass ein Ablehnungsgesuch erfolgreich begründet ist.

Das Landgericht Hildesheim vertritt im Gegensatz zum Amtsgericht Peine (vgl. Beschluss vom 17.07.2013 – 16 C 368/12), dass der Antrag

auf Ablehnung fristgerecht erfolgt ist, da er innerhalb der zur Stellungnahme nach § 411 Abs. 4 ZPO gesetzten Frist eingereicht wurde. Die ablehnende Partei kann nicht gezwungen sein, im Rahmen einer verkürzten Frist eine Vorprüfung vorzunehmen, um festzustellen, ob das Gutachten Mängel enthält, die die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen. Eine verkürzte Frist zur Vorprüfung ist auch nicht geboten, um zu verhindern, dass Ablehnungsgesuche aus prozesstaktischen Gründen zurückgehalten werden. Ein Gleichlauf der Fristen für die Stellungnahme und das Ablehnungsgesuch ist angezeigt.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2014\\_07\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_07_p2.pdf)

## **Alleinverschulden des Linksabbiegers bei Unfall mit einem Überholenden**

Das Landgericht Lübeck kommt in seinem Urteil vom 05.02.2014 – 17 O 255/12 – zu dem Ergebnis, dass im Rahmen des § 9 Abs. 1, Abs. 5 StVO der Beweis des ersten Anscheins gegen einen nach links in das Grundstück abbiegenden Traktor spricht. Der Fahrer hätte jedenfalls bei der zweiten Rückschaupflicht das Fahrzeug der überholenden Klägerin wahrnehmen müssen und den Abbiegevorgang nicht beginnen dürfen, um einen Verstoß gegen § 9 Abs. 1 und Abs. 5 StVO zu vermeiden. Nach Ansicht des LG Lübeck konnte es dahinstehen, ob für die Überholende ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 1 StVO vorlag oder ob sich für diese aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO – Überholen bei unklarer Verkehrslage – ein Mitverursachungsbeitrag ergibt. Denn jedenfalls wäre dieser Mitverursachungsbeitrag so gering, dass er im Verhältnis zu dem groben Verschulden des Abbiegenden und der deutlich erhöhten Betriebsgefahr des Traktors nebst Güllewagen zurücktreten würde.

Vergleiche hierzu auch den Praxistext von RAuN Jörg Elsner in Heft 2/14 der zfs.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2014\\_07\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_07_p1.pdf)

## **Dauer des Nutzungsausfalls**

Das AG Hamburg-Wandsbek hat durch Urteil vom 13.11.2013 – 7112 C 114/13 – entschieden, dass dem Geschädigten auch für den Zeitraum zwischen Gutachtenerstellung und Beauftragung der Reparaturfirma Nutzungsausfall zusteht. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Geschädigte nach Übermittlung des schriftlichen Gutachtens vier Tage verstreichen ließ, bis er den Reparaturauftrag erteilte. Es ist allgemein anerkannt, dass dem Geschädigten nach Zugang des Gutachtens eine angemessene Überlegungsfrist zuzubilligen ist für die Entscheidung, ob und ggf. in welchem Umfang eine Reparatur durchgeführt werden soll, wobei in der Regel eine Überlegungsfrist von fünf Tagen angemessen erscheint. Auch dann, wenn der Reparaturaufwand den Wiederbeschaffungsaufwand nicht erreicht, ist dem Geschädigten zuzubilligen, innerhalb der angemessenen Überlegungsfrist zu entscheiden, ob eine Reparatur tatsächlich durchgeführt, auf Basis des Gutachtens eine fiktive Schadensabrechnung oder trotz etwaiger finanzieller Einbußen eine Ersatzbeschaffung vorgenommen werden soll. Die Entscheidung hierüber obliegt allein der Dispositionsfreiheit des Geschädigten.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2014\\_06\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_06_p1.pdf)

## **Keine Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten an Leasing-Unternehmen**

Das Amtsgericht Hannover verneint in zwei Urteilen die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten.

In dem Urteil vom 17.09.2013 – Geschäftsnummer: 554 C 2047/13 – kommt das AG Hannover zu dem Ergebnis, dass die Rechtsverfolgungskosten im Rahmen der Abwicklung eines Verkehrsunfalls als Schadensposition grundsätzlich erstattungsfähig sind, eine Erstattungsfähigkeit jedoch deswegen ausnahmsweise im vorliegenden Fall nicht gegeben ist, weil die Einschaltung eines Rechtsanwalts für das erste Anspruchsschreiben nicht erforderlich war. Zwar kommt auch für im allgemeinen Geschäftsverkehr versierte Unternehmen wegen der fortgeschrittenen Ausdifferenzierung des Unfallschadensrechts die Ersatzfähigkeit von Rechtsanwaltskosten für erste Anschreiben in Betracht. Das Leasingunternehmen hält jedoch im vorliegenden Fall eine Rechtsabteilung vor und wirbt mit der Schadensbetreuung durch professionelle Mitarbeiter der Schadenabteilung. Das AG Hannover geht daher davon aus, dass diese Mitarbeiter in der Lage sind, die Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen sowie die Aufzählung der in Betracht kommenden Schadenspositionen zu leisten. Da auch keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass einzelne Schadenspositionen streitig werden könnten, war das klägerische Leasingunternehmen gehalten, ein erstes Anspruchsschreiben selbst zu verfassen.

In seinem Urteil vom 22.11.2013 – Geschäftszeichen: 535 C 9946/13 – vertritt das AG Hannover die Auffassung, dass die Einschaltung eines Rechtsanwaltes deswegen nicht zur Durchsetzung der klägerischen Ansprüche notwendig war, weil die Haftungssituation rechtlich leicht einzuordnen war. Der Versicherungsnehmer der beklagten Haftpflichtversicherung hatte den Unfall allein verursacht und muss für die Schäden vollumfänglich aufkommen. Die rechtliche Einordnung war für das klägerische Leasingunternehmen auch ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts ohne Weiteres möglich, da es sich in seiner Eigenschaft als Leasingunternehmen zwangsläufig auch mit der Regulierung von Unfallschäden befasst. Es wirbt in einer Broschüre sogar mit der Schadensbearbeitung und- abwicklung mit dem zuständigen Versicherer.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2014\\_06\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_06_p2.pdf)

## Autohaus Schadenrecht 1/2014

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht veröffentlicht auch im Jahr 2014 Aufsätze in Autohaus Schadenrecht, um Autohäuser und Werkstätten darauf hinzuweisen, dass der Verkehrsanwalt unverzichtbarer Bestandteil der Schadensregulierung ist.

Die Ausgabe 1/2014 finden Sie hier:

[http://schadenrecht.flipping-books.de/2014\\_01/](http://schadenrecht.flipping-books.de/2014_01/)

## Neues vom DAV

**FREIHEIT  
GESTALTEN** 65. Deutscher Anwaltstag  
26. – 28. Juni 2014 in Stuttgart

### Deutscher Anwaltstag 2014

Mit dem 65. Deutschen Anwaltstag wird die größte und bunteste Veranstaltung des Jahres für Anwältinnen und Anwälte vom 26. bis 28. Juni 2014 in Stuttgart stattfinden. Der Anwaltstag bietet Ihnen:

- ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für Anwältinnen und Anwälte in 50 einzelnen Veranstaltungen (u.a. mindestens 4 FAO-relevante Zeitstunden im Verkehrs-, Versicherungs-, Miet-, Straf-, IT-, Urheber- und Medienrecht usw.)

- die Möglichkeit, Rechtspolitik live zu erleben: Auf der zentralen Eröffnungsveranstaltung am 26. Juni 2014 ab 9.30 Uhr werden wir neben vielen hochrangigen Rechtspolitikern auch den Bundesjustizminister begrüßen. Einen besonderen Akzent wird der Herausgeber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Dr. Frank Schirrmacher, als Festredner setzen.
- einen Live Hacking Event im Rahmen der Schwerpunktveranstaltung am 27. Juni 2014 ab 9.15 Uhr; im Anschluss diskutieren Datenschutzexperten im Rahmen einer Podiumsdiskussion zur „Privatheit zwischen Schutzgut und digitaler Währung“.

Außerdem erwartet Sie: Ein spezielles Tagesprogramm für Berufseinsteiger am 25. Juni 2014, die Bürofachausstellung AdvoTec, viele gesellige Veranstaltungen zum Austauschen und Netzwerken, das traditionelle Golfturnier am 25. Juni 2014 und für alle Freizeitkicker das DAV-Fußballturnier am 28. Juni 2014.

Auf der neuen Facebook-Fanpage (<https://www.facebook.com/anwaltstag>) werden bis Juni noch zwei Dauerkarten für den Anwaltstag inkl. Zuschuss zu Reise- und Übernachtungskosten verlost.

Und nicht vergessen: Für Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine ist der Tagungspreis reduziert! Alle weiteren Informationen, Programm und Online-Anmeldung unter: [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de)

### „Rechtsanwälte in Aufsichtsräten“ – die Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht auf dem Deutschen Anwaltstag 2014!

Auch in diesem Jahr beteiligt sich die Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht am Fachprogramm des Deutschen Anwaltstags in Stuttgart. Am 26. Juni 2014 von 16:00 – 18:00 Uhr wird die Tätigkeit von Rechtsanwälten in Aufsichtsräten aus steuerrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher und berufsrechtlicher Sicht beleuchtet. Die Veranstaltung findet in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Handels- und Gesellschaftsrecht statt und ist grundsätzlich geeignet als Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO.

### Mediation – ein rechtsfreier Raum? Konfliktlösungen abseits von Gesetz- und Rechtsprechung

Die Arbeitsgemeinschaft Mediation wird in diesem Jahr wieder auf dem DAT vertreten sein. Diesmal widmet sie sich in einer Podiumsdiskussion der spannenden Frage, ob Mediationsverfahren wirklich in einem rechtsfreien Raum stattfinden. Die Besonderheiten des Verfahrens werden erklärt und bestehende Missverständnisse ausgeräumt. Die Diskussions Teilnehmer beleuchten die Fragestellung aus Sicht von Juristen, Psychotherapeuten und praktizierenden Mediatoren. Die Veranstaltung richtet sich sowohl an praktizierende Anwaltsmediatoren als auch an interessierte Kolleginnen und Kollegen.

### „Schnittstelle Opferrecht“ - Fachübergreifende Fortbildung auf dem Deutschen Anwaltstag 2014 von Praktikern für Praktiker!

Unter dem Motto „Schnittstelle Opferrecht“ findet am 27. Juni 2014 von 13:30-18:00 Uhr eine Kooperationsveranstaltung der Arbeitsgemeinschaften Sozialrecht, Familienrecht und Anwältinnen statt. Inhaltliche Schwerpunkte sind u. a. die Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen in Fällen sexuellen Missbrauchs, das Opferentschädigungsrecht nach dem OEG, Nebenklagevertretung und gebührenrechtliche Fragen.

### DAT für Kanzleimitarbeiter

Der Deutsche Anwaltstag vom 26. bis 28. Juni 2014 in Stuttgart öffnet seine Türen auch für Ihre Fachangestellten. Die Fachveranstaltung der Deutschen Anwaltsakademie bietet ein interessantes Programm. Geben

Sie Ihren Mitarbeitern die Möglichkeit, sich über Neuerungen im Bereich der Zwangsvollstreckung und im Gebührenrecht fortzubilden und danach über die Bürofachmesse Advotec zu schlendern. Zum Fachprogramm: <http://anwaltverein.de/dat/allgemeine-informationen#Programm>.

## **DAV-Redewettstreit am 25. Juni 2014 in Stuttgart – mitmachen und überzeugen!**

Der DAV-Redewettstreit hat Tradition: Am 25. Juni 2014 findet er anlässlich des 65. Deutschen Anwaltstags in Stuttgart bereits zum 15. Mal statt und gibt jungen Kollegen/-innen sowie Referendaren/-innen und Studenten/-innen die Chance, sich rhetorisch zu beweisen. Es gilt, einen individuellen Redebeitrag zu konzipieren und sowohl Jury als auch Publikum beim Vortrag zu überzeugen und mitzureißen. Mitmachen können Anwälte/-innen, Referendare/-innen und Studenten/-innen bis zur Vollendung ihres 39. Lebensjahres. Der Gewinner wird im Rahmen der zentralen Eröffnungsveranstaltung des Anwaltstags am 26. Juni 2014 mit dem Georg-Prasser-Preis ausgezeichnet und darf seine Rede dort vor großem Publikum vortragen. Für die drei überzeugendsten Vorträge winken attraktive Preisgelder; die Teilnehmer/-innen erhalten zudem einen Reisekostenzuschuss sowie freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Deutschen Anwaltstags 2014!

Weitere Informationen sowie die Teilnahmebedingungen finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/dat/dav-redewettstreit>.

**Einfach anmelden – bis zum 23. Mai 2014!**

## **Übernachten Sie zu Mitgliederkonditionen: Ausweitung der Kooperation mit den Derag Livinghotels**

Neben den Kooperationen mit den Hotelbuchungsplattformen HRS und hotel.de konnte die seit langem bestehende Rahmenvereinbarung mit den Berliner Häusern der Derag Livinghotels erweitert werden: In 2014 übernachten Sie nicht nur in Berlin zu Mitgliederkonditionen, sondern nunmehr auch in Bonn, Düsseldorf, München, Nürnberg, Weimar und Wien. Informationen und Preise sind für Mitglieder in der DAV-Onlineplattform hinterlegt.

Allgemeine Informationen zu den Kooperationen im Hotelbereich finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>.

**Das Programm des Anwaltstages und nähere Informationen finden Sie unter: [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de).**

## **DAV warnt vor der Spaltung der Anwaltschaft als Folge der Syndikus-Urteile des BSG**

Der DAV und seine Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte kritisieren die Urteile des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 zum Syndikusanwalt und fordern eine Überwindung der „Doppelberufstheorie“ (s. Pressemitteilung Nr. 12/2014, <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-12-14>). Das BSG hat in drei Revisionsverfahren entschieden, dass bei nicht-anwaltlichen Arbeitgebern abhängig beschäftigte Rechtsanwälte nicht gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können. Denn laut BSG übten die Klägerin und die Kläger in ihren jeweiligen Beschäftigungen keine anwaltliche Tätigkeit aus. Die „Doppelberufstheorie“ komme voll zur Anwendung. Syndikusanwälte seien nicht „wegen der“ Beschäftigung im Unternehmen Pflichtmitglieder der Anwaltskammer und des Versorgungswerks. Auf die „Vier-Kriterien-Theorie“ komme es nicht an. Anwalt sei der Syndikus nur in seiner freiberuflichen, versicherungsfreien Tätigkeit außerhalb seines Dienstverhältnisses. Für Inhaber einer derzeit gültigen Befreiung gelte Vertrauensschutz.

## **„Runder Tisch“ zu den Syndikusanwälten nach BSG-Urteilen**

Eine schnelle Reaktion haben die drei grundlegenden Urteile des Bundessozialgerichts zur Nichtbefreiung von Syndikusanwälten von der Rentenversicherungspflicht gefunden. Der Deutsche Anwaltverein hat vier Tage nach der Verkündung der Urteile am 7. April 2014 die Organisationen der Anwaltschaft, der Unternehmensjuristen und Vertreter der Versorgungswerke sowie der großen deutschen Wirtschaftsverbände an einen Tisch geholt, um die Entscheidungen des Bundessozialgerichts und deren Auswirkung zu diskutieren. Über konkrete rechtliche oder rechtspolitische Maßnahmen wird zu entscheiden sein, wenn die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen.

## **BVerfG: Keine Hausdurchsuchung beim Justitiar mit Prokura, der seinen Job macht**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass die Hausdurchsuchung bei einem Justitiar rechtswidrig ist. Der Justitiar hatte aus der Presse von staatsanwaltlichen Ermittlungen im Umfeld seines Unternehmens erfahren und die Fälle intern aufgearbeitet sowie „Vorzeigefälle für die Staatsanwaltschaft“ vorbereitet. Das Gericht betonte, dass der Verdacht einer Straftat weder aus der Stellung eines Justitiars als Prokurist folge noch daraus, dass er an der unternehmensinternen Aufklärung einer Straftat mitgewirkt habe. Die Durchsuchung setze einen Verdacht bereits voraus und dürfe nicht erst der Ermittlung verdachtsbegründender Tatsachen dienen. Das Anwaltsblatt veröffentlicht die Entscheidung im Mai-Heft (AnwBl 2014, 446). Die Kurzfassung aus dem Heft und die Volltext-Fassung (AnwBl Online 2014, 149) finden Sie unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de).

## **Vorratsdatenspeicherung: Es leben die Bürgerrechte!**

Die Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten stellt einen schweren und unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte aus der Grundrechtscharta dar und ist deshalb rückwirkend ab Inkrafttreten ungültig. Dies urteilte der Europäische Gerichtshof am 8. April 2014 in den verbundenen Rs. C-293/12 und C-594/12 und ging dabei über die Forderungen des Generalstaatsanwaltes hinaus, der beantragt hatte, die Wirkung der Ungültigkeit zeitlich auszusetzen. Der DAV lobte das Urteil als guten Tag für die Bürger- und Freiheitsrechte in seiner Pressemitteilung. Er hatte die Richtlinie aufgrund ihrer Unverhältnismäßigkeit seit langem kritisiert (vgl. schon DAV-Stellungnahme Nr. 41/2007) und das Abwarten der Bundesregierung mit der – nun nicht mehr erforderlichen – Umsetzung bis zum Urteil des EuGH ausdrücklich begrüßt.

<http://anwaltverein.de/downloads/depeschen/2014/Depesche-14.pdf>

## **DAV macht Vorschläge zur Mindestlohnregelung**

Der DAV weist in seiner Stellungnahme Nr. 17/2014 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/DAV-SN17-14.pdf>) auf eine Reihe von rechtstechnischen Verbesserungsmöglichkeiten für den Referentenentwurf zum Tarifautonomiestärkungsgesetz hin. So lässt bspw. die Formulierung „Die Höhe des Mindestlohns beträgt ab dem 1. Januar 2015 brutto 8,50 EURO je Zeitstunde“ offen, ob und wie Zulagen, Zuschläge und andere Vergütungsbestandteile künftig mit dem „Mindestlohn“ zu verrechnen wären. Zur sachgerechten Lösung dieser Unstimmigkeiten schlägt der DAV u. a. vor, bei der Festschreibung eines Mindestentgelts nicht auf das spezifisch für eine bestimmte Arbeitsstunde, sondern das für einen längeren Bezugszeitraum für die erbrachte Arbeitsleistung gewährte Entgelt abzustellen und den sich daraus errechnenden durchschnittlichen Stundenlohn zu ermitteln. Als Bezugszeitraum sollte mindestens ein Monat gewährt werden.



## Protest gegen Gerichtsschließungen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Anwaltschaft wendet sich dagegen, dass in Mecklenburg-Vorpommern beschlossen wurde 11 von insgesamt 21 Amtsgerichten zu schließen. Gemeinsam mit dem Richterbund Mecklenburg-Vorpommern und dem Verein Pro Justiz Mecklenburg-Vorpommern unterstützen Landesverband und örtliche Anwaltvereine ein Volksbegehren, mit dem die Gerichtsschließungen verhindert werden sollen; über 23.000 Unterschriften wurden bereits gesammelt. Auf Einladung des DAV fand in Rostock eine Regionalkonferenz statt, auf der die verschiedenen Maßnahmen aller beteiligten Organisationen und der Anwaltvereine koordiniert und gemeinsame Aktionen geplant wurden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.gerichtsstruktur-mv.de](http://www.gerichtsstruktur-mv.de).

24 |

## Halbzeitbilanz Stockholm-Programm: Stärkung der Verfahrensrechte gefordert

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat Anfang April seine Halbzeitbilanz zur Umsetzung des Stockholmer Programms gezogen. Dieses Programm hatte die Prioritäten der Europäischen Union für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für den Zeitraum von 2010 bis 2014 festgesetzt. Fazit ist, dass trotz zahlreicher Initiativen noch weiterer Handlungsbedarf besteht. Im Zivilrecht soll das europäische Verfahrensrecht stärker in den Mittelpunkt rücken, des Weiteren wird die Annahme eines Europäischen Kodexes des internationalen Privatrechts gefordert. Im Strafrecht fordert das EU-Parlament, ein Übereinkommen zu internationalen Strafurteilen zu schließen und eine weitere Stärkung der Beschuldigtenrechte. Zudem seien die Normen zur Untersuchungshaft in vielen Mitgliedstaaten verbesserungswürdig. Die Europäische Kommission hat bereits im März eine Agenda für die Justiz- und Innenpolitik bis 2020 veröffentlicht <http://anwaltverein.de/downloads/depeschen/2014/Depesche-15.pdf>

## Neue EU-Vergaberichtlinien veröffentlicht

Am 28. März 2014 wurden drei neue EU-Vergaberichtlinien im EU-Amtsblatt veröffentlicht, die am 17. April 2014 in Kraft treten und die bisherigen Vergaberichtlinien ersetzen werden (Amtsblatt der Europäischen Union, L 094, 28. März 2014). Über die Neuerungen im Bereich der Rechtsdienstleistungen und deren Bedeutung für das Mandat mit der öffentlichen Hand berichtet das Anwaltsblatt (AnwBl 2014, 304). Den Beitrag „EU-Vergaberichtlinie: Neues Vergaberegime für Rechtsdienstleistungen“ von Rechtsanwalt Dr. Olaf Otting

finden Sie unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de) – oder im aktuellen Heft.

## Bundestagsanhörung und DAV-Stellungnahme zum Konzerninsolvenzrecht

Am 2. April 2014 fand eine öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages statt. Thema war der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen (BT-Drs. 18/407 vom 30. Januar 2014). Der DAV war dort durch den Vorsitzenden seines Insolvenzrechtsausschusses, Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Pannen aus Hamburg vertreten. Der Verband hat dazu eine aktualisierte Stellungnahme vorgelegt. In der Stellungnahme begrüßt der DAV das Bestreben, Konzerninsolvenzen in Deutschland gesetzlich zu regeln und damit den praktischen Umgang mit diesem komplexen Thema zu erleichtern. Insbesondere unterstützt der DAV das Bestreben, einen Gruppengerichtstand zu schaffen sowie die normierte Möglichkeit, einen Konzerninsolvenzverwalter zu bestellen. Kritisch gesehen wird zum einen die teilweise bestehende Unpraktikabilität sowie die Justizlastigkeit des Entwurfs. Insbesondere hält der DAV die Regelungen über ein Koordinationsverfahren in der Praxis für schwer umsetzbar. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der DAV-Stellungnahme Nr. 19/14 von März 2014. <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN19-14.pdf>

## EU: Unschuldsvermutung

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt es, dass die Europäische Kommission sich einzelner Aspekte der Unschuldsvermutung annimmt. Diese fundamentale Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips hat in Deutschland Verfassungsrang. Auch auf EU-Ebene findet sie durch die Europäische Menschenrechtskonvention unmittelbar Anwendung und auch die EU ist durch die Grundrechtecharta an dieses Prinzip

### Bildnachweis:

→ Titelbild: München, Chinesischer Turm  
Foto © MAV GmbH

→ Abbildungen Kulturprogramm  
siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen  
der jeweils ausstellenden Museen.

# Impressum

## Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.800 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Die Geschäftsstellen

### I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
**Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 0 89. 295 086

**Telefondienst** 9.00-11.30 Uhr

**Fax** 089. 291 610-46

**E-Mail** [geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de)

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

### II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089. 558 650

**Telefondienst** 9.00-12.30 Uhr

**Fax** 089. 55 027 006

**E-Mail** [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

**Postbank** München

IBAN: DE59700100800076875801

BIC: PBNKDEFFXXX

## Anzeigenredaktion:

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)  
Karolinenplatz 3, Zi. 207, 80333 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

## Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.



gebunden. Eine Harmonisierung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung ist deshalb sehr wünschenswert. Seinem Anliegen, den Rechtsschutz für Verfahrensbeteiligte zu verbessern, wird der Richtlinienvorschlag jedoch nur teilweise gerecht. Der Richtlinienvorschlag orientiert sich an der Rechtsprechung des EGMR, was grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. Soweit es um die Gewährleistung des Rechts, sich nicht selbst zu belasten und des Rechts, die Aussagen zu verweigern, geht, besteht jedoch die Gefahr, dass die schlichte Übertragung der EGMR Rechtsprechung in eine Richtlinie dazu führt, dass die vom EGMR anerkannten Verfahrensgarantien unterlaufen werden können. Die Stellungnahme Nr. 15/2014 finden Sie hier: <http://www.anwaltverein.de/downloads/DAV-SN15-14.pdf>.

## Buchbesprechungen

**Ostrowicz/Künzl/Scholz: Handbuch des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Reihe Berliner Handbücher)**  
**Erich Schmidt Verlag, 5. Auflage 2014**  
**730 + XXXVIII Seiten, Hardcover**  
**Euro 128,00, ISBN 978-3-503-15617-7**

Die neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage dieses Werkes will eine systematische und umfassende Bestandsaufnahme aller Verfahrensfragen des Arbeitsgerichtsprozesses für die Praxis bieten.

Das Werk berücksichtigt mit dem 2. KostRMoG und dem Gesetz zur Änderung des Prozeßkostenhilfe- und Beratungshilferechts bereits alle wichtigen Gesetzesänderungen der letzten Legislaturperiode. Rechtsprechung sowie Schrifttum sind bis zum 30.06.2013 eingearbeitet. Hierbei wird der Schwerpunkt auf Entscheidungen des BAG gelegt, dessen Rechtsprechung auch zur Lösung von Streitfragen herangezogen wird — dies mag aus wissenschaftlicher Sicht unbefriedigend sein, für den Praktiker hingegen zählt am Ende die Auffassung des BAG, selbst wenn die besseren Argumente für die Gegenmeinung sprechen. Aber auch wichtige neuere Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte finden Eingang in die Darstellung.

Hervorzuheben ist der richtige Ansatz der Verfasser, das Verfahren vor den Arbeitsgerichten, ungeachtet der dort geltenden Besonderheiten, als einen echten Zivilprozeß anzusehen, was häufig vergessen wird. Durch diese Sichtweise wird jedoch erst der Bedeutung der ZPO auch vor den Arbeitsgerichten voll Rechnung getragen.

Die ersten drei Kapitel (insgesamt 326 Seiten) werden von dem Vorsitzenden Richter am LAG München Dr. Reinhard Künzl bearbeitet. Somit stammen die Ausführungen über das Urteilsverfahren und das Berufungsverfahren aus der Feder eines in der Landeshauptstadt tätigen Richters, während seine beiden Mitautoren dem LAG Schleswig-Holstein angehören bzw. angehört. Diese Kapitel mit für das Individualarbeitsrecht besonders wichtigen Themenkreisen sind daher gerade denjenigen zur Lektüre zu empfehlen, die in München arbeitsrechtlich tätig sind. Wer die hier vertretene Sichtweise übernimmt, geht selten fehl und hat vielleicht einen entscheidenden Vorteil gegenüber der Gegenseite, die ihr Wissen aus anderen Quellen schöpft.

Das vierte Kapitel widmet sich dem Revisionsverfahren. Man mag diese Materie als noch wichtiger ansehen, weil es dabei immerhin um Entscheidungen des BAG geht, denen oft erhebliche Bedeutung, auch über den Einzelfall hinaus, zukommt. Freilich wird dabei verkannt, daß die Haupttätigkeit des Arbeitsrechtlers sich in den beiden Tatsacheninstan-

zen abspielt, während Verfahren vor dem BAG vergleichsweise selten sind. Zudem steht hier bereits der Tatbestand fest, so daß Fehler in diesem Bereich in aller Regel nicht mehr korrigierbar sind.

Im fünften Kapitel geht es um das Beschwerdeverfahren und andere Rechtsbehelfe einschließlich der Anhörungsrüge.

Die nächsten drei Kapitel behandeln das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren in allen drei Instanzen. Hier findet Rat, wer mit dem kollektiven Arbeitsrecht zu tun hat. Im neunten Kapitel wird über den einstweiligen Rechtsschutz vor den Arbeitsgerichten referiert, wobei sowohl der vorläufige Rechtsschutz im Urteilsverfahren als auch im Beschlußverfahren Thema ist. Zudem gibt es einen eigenen Abschnitt über den vorläufigen Rechtsschutz im Arbeitskampf, der von seiner wirtschaftlichen Bedeutung gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Das letzte und zehnte Kapitel beleuchtet einen oft vergessenen Bereich, ohne den aber jeder Prozeßerfolg leicht wertlos sein kann. Gemeint ist die Zwangsvollstreckung im arbeitsgerichtlichen Verfahren. In einem Anhang ist schließlich noch der Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit abgedruckt. Es folgen ein Literaturverzeichnis sowie ein Sachverzeichnis, das mit 26 Seiten umfangreich genug ist, um leichten Zugang zu speziellen Fragen zu gewährleisten.

So bleibt als Fazit festzuhalten, daß die Autoren ihr Ziel erreicht haben. Dieser Band bietet dem Benutzer alle Informationen, die benötigt werden, um sein Recht bzw. die Rechte seines Mandanten auf dem Prozeßweg durchsetzen zu können. Daher sollte ihm einer der oberen Plätze auf der Anschaffungsliste für die arbeitsrechtliche Handbibliothek eingeräumt werden.

**Rechtsanwalt Dipl. Kfm. Wolfgang Nieberler, München**

**Schach (Hrsg.), Mietrecht, Wohnraum - Gewerberaum - Pacht Vertragsgestaltung - Prozessführung Formularbuch, 2. Auflage 2013.**  
**Buch mit CD/DVD 928 S. Gebunden,**  
**Nomos, Euro 118,00**  
**ISBN 978-3-8329-7089-5**

Falsche Betriebskostenabrechnungen, unwirksame Klauseln, die Schönheitsreparaturen regeln oder einfach nur Schimmel in der Wohnung?

Antworten auf diese Themen findet die anwaltliche Leserschaft im Formularbuch Mietrecht aus dem Nomos Verlag. In 2013 in zweiter Auflage erschienen, führt das 5-köpfige Autorenteam um den Herausgeber Klaus Schach, von Kapitel zu Kapitel zu neuen und verständlichen Erkenntnissen im Mietrecht.

Den größten Teil der Ausführungen nimmt der Bereich des Mietverhältnisses ein, es folgt das Gewerberaummietverhältnis, das Pachtverhältnis, das Mietverhältnis in der Insolvenz und Zwangsverwaltung, sowie abschließend das Mandant im Mietrecht. Die Mietrechtsreform mit Wirkung zum 1.5.2013 ist eingearbeitet, genauso wie das Wärme-contracting.

Das vorliegende Werk erhält seine herausragende Klasse durch die Kombination aus praxisorientierten Formularen und Kommentierungen, die mit einem verständlichen, klaren und lockeren Schreibstil verfasst sind.

Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass nicht für jedes

mietrechtliche Detailproblem ein eigenes Formular bereitgestellt wird. Der Schwerpunkt liegt auf der Darstellung regelmäßig auftretender Probleme im Mietrecht. Diese werden aus anwaltlicher Sicht eines Mieters und des Vermieters diskutiert und mit Tipps zur weiteren Vorgehensweise versehen. Den Autoren gelingt es, die obergerichtliche Rechtsprechung nachvollziehbar und vor allem verständlich darzulegen.

Vor jedem Kapitel gibt es ein detailliertes Inhaltsverzeichnis, das ein ziel- und problemvertiefendes Lesen ermöglicht. Ein ausgearbeitetes Stichwortverzeichnis rundet das gute Erscheinungsbild ab.

Es gibt eine Tabelle, auf der abgelesen werden kann, wie hoch die prozentuale Mietminderung bei Mängeln der Mietsache angesetzt werden kann. Die entsprechenden Urteile sind aufgeführt. Sämtliche Muster können auf der beiliegenden CD abgerufen werden. Dazu gehören zum Beispiel neben Abmahnungen, auch Protokolle zur Übergabe oder Rückgabe der Wohnung, sowie Klagemuster.

Besonders aufschlussreich ist das letzte Kapitel, in dem teilweise deutliche Worte fallen, wie mit Mandanten umgegangen werden kann, die zu einem überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand in der Kanzlei beitragen.

In Summe ist das Werk sehr gut gelungen und es eignet sich gleichermaßen für Einsteiger und Fortgeschrittene in der mietrechtlichen Materie.

**Rechtsanwalt Christian Koch, München**

**Ralph Kossmann/Matthias Meyer-Abich**  
**Handbuch der Wohnraummiete**  
**7. Auflage 2014, 883 Seiten**  
**Verlag Franz Vahlen, Euro 115,00**  
**ISBN 978-3-8006-3643-3**

Das Handbuch der Wohnraummiete von Kossmann/Meyer-Abich richtet sich an alle, die beruflich mit Wohnraummietverhältnissen befasst sind. Es ist zwar vom Konzept her so aufgebaut, dass damit auch Nichtjuristen Antworten auf die Fragen der täglichen Praxis erhalten, es fehlt jedoch nicht an den notwendigen rechtlichen Erläuterungen und Fundstellen. Daher eignet sich dieses Handbuch der Wohnraummiete auch für Anwältinnen und Anwälte, die nur am Rande mit dem Mietrecht befasst sind und eine rasche Antwort oder Klarheit in mietrechtlichen Fragen benötigen. Durch diese ausführlich dokumentierten Fundstellen können die auftretenden Fragen ggf. vertieft nachgearbeitet werden. Dabei fällt auf, dass die Verfasser sich in erster Linie auf Rechtsprechung und Aufsätze in Fachzeitschriften stützen. In erster Linie orientieren sich die Antworten an der Rechtsprechung des BGH. Nur dort wo einschlägige Entscheidungen nicht vorliegen, wird die Darstellung durch Entscheidungen von Land- und Amtsgerichten und gelegentlich auch Oberlandesgerichten gestützt. Soweit Entscheidungen in den einschlägigen Fachzeitschriften nicht veröffentlicht sind, wird auf entsprechende Fundstellen in der Online-Datenbank des Beck-Verlages (BeckRS) verwiesen. Auch Parallelfundstellen sind angegeben, soweit diese vorhanden sind. Dies erleichtert das Auffinden der entsprechenden Entscheidungen. Mit diesem Handbuch werden daher anstehende mietrechtliche Fragen anhand der Rechtsprechungspraxis aufgearbeitet.

Erfreulich ist das sehr ausführliche Sachverzeichnis, das das Handbuch sehr gut erschließt.

Beigefügt sind noch Vertrags- und Erklärungsmuster, sodass auch

praxistaugliche Vorschläge übernommen werden können. Die gründlich aktualisierte 7. Auflage berücksichtigt auch das Mietrechtsänderungsgesetz 2013, sodass ein aktuelles Werk vorliegt. Es behandelt alle wesentlichen Gesichtspunkte und berücksichtigt dabei in sechs Abschnitten ausgehend vom Abschluss des Mietvertrages über die Beendigung bis zum Mietrechtsstreit alle wesentlichen Themen. Dem in der Praxis so wichtigen Kündigungsschutz unter Berücksichtigung von Zeitmiete und der Härteklausele ist dabei ein eigener Abschnitt gewidmet. Der Anhang enthält Muster für Mietverträge, Kündigungsschreiben, Widerspruchsschreiben, Mieterhöhungsverlangen und Nebenkostenabrechnungen und setzt dabei insbesondere die Anforderungen der Rechtsprechung fachlich sauber um.

Kompakt gehalten und verständlich lassen sich die wesentlichen Fragen der Wohnraummiete mit diesem Band klären, sodass ein Handbuch im besten Sinne des Wortes vorliegt.

**Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell**

**Gutdeutsch, Erbrechtliche Berechnungen -**  
**Edition 2013, Ratgeber 2013. CD-ROM**  
**CD-ROM mit integriertem Handbuch (rund 50 S.)**  
**C.H.BECK, Euro 199,00,**  
**Aktualisierung jährlich Euro 99,00**  
**ISBN 978-3-406-65811-2**

Mit der Software „Erbrechtliche Berechnungen“ – Edition 2013 von Werner Gutdeutsch, aus dem C.H. Beck Verlag, erhält die Anwaltschaft ein vielseitig nutzbares Instrument für erbrechtliche Fälle.

Die Installation erfolgt schnell und unproblematisch auf dem eigenen PC. Die Software lässt sich schnell aufrufen, und der Anwender kann sofort mit der Arbeit beginnen. Entweder wird eine bestehende Datei aufgerufen, oder eine neue Berechnung gestartet.

Das Programm erfasst unter anderem: die Ermittlung der gesetzlichen Erbfolge des Verstorbenen, die Erfassung der testamentarischen Erben, die Erfassung und Berechnung des Nachlasswerts in erbschaftsteuerlicher Klassifikation, die Erfassung der Beschränkungen des Nachlasses und der einzelnen Erben, die Berechnung des Miterbenausgleichs, die Berechnung des Werts der Erbteile und Vermächnisse, die Berechnung der Pflichtteilsansprüche, die Berechnung der Pflichtteilergänzungsansprüche, sowie Prüfung der Auswirkungen der Pflichtteilsrechte auf die Vermächnisse.

Im Übrigen können auch gezielt Einzelberechnungen vorgenommen werden, wie beispielsweise zur Schenkungssteuer, Erbschaftssteuer, Betriebsbewertung oder auch zur Testamentsvollstreckungsvergütung. Bei letzterer erfährt der Anwender die Berechnung der Honorare nach Empfehlungen der Rheinischen Tabelle, der Möhring'schen Tabelle oder auch der Berliner Praxistabelle etc.

Der Standardfall wird wahrscheinlich der „Erbfall Zivil-/Steuerrecht“ sein. Hier können die erbrechtlichen Daten eingegeben werden, und man erhält im wahrsten Sinne des Wortes auf Knopfdruck die Informationen über Steuern, Ausgleichsansprüche, Pflichtteile etc. des entsprechenden Erbfalls.

Diese enorme Arbeitserleichterung setzt voraus, dass die Daten sehr sorgfältig und mit höchster Konzentration in die richtige Datenzeile eingetippt werden. Andernfalls ist der gesamte Rechenweg fehlerhaft. Insbesondere die Hinweise des Programms sollten sorgfältig gelesen

werden, wenn nach Änderungen gefragt wird oder diese bestätigt werden sollen.

Daneben bietet das Programm auch die Möglichkeit, die Prozesskostenhilfe mit Rechtsstand vor dem 1.8.2013 zu berechnen. Leider sind die Änderungen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes nicht erfasst.

Die Einarbeitung in das Programm benötigt Zeit, ist aber auf mittlere Sicht gut investiert, wenn regelmäßig Erbrechtsfälle zu bearbeiten sind. Die Aufteilung des Bildschirms kann unterschiedlich eingestellt werden. Bei der erstmaligen Benutzung der Software sollte man die Voreinstellungen unverändert lassen. Im linken oberen Bildschirm sieht man das Dateiverzeichnis, unten links die automatisch eingeblendeten Hilfeerläuterungen und rechts das Haupteingabefeld.

Eines der größten Vorteile des Programms ist seine enorme Flexibilität, was eine individuelle Anpassung an die Bedürfnisse des Nutzers ermöglicht.

Das Programm eignet sich hervorragend, um unterschiedliche Erbschaftsszenarien durchzurechnen und bestimmte Konstellationen zu entwerfen. Der Anwender kann die Informationen ausdrucken und hat sogar die Möglichkeit, gleichzeitig die Meldung der Erbschaftssteuer auszufüllen und auszudrucken.

Die Software „Erbrechtliche Berechnungen“ – Edition 2013 von Werner Gutdeutsch ist ein sehr mächtiges und flexibles Tool. Man merkt den Willen der Entwickler, eine gut funktionierende Software für die Praktiker zu programmieren und das ist ihnen auch sehr gut gelungen.

**Rechtsanwalt Christian Koch**, München

**Krug, Walter (Hrsg.): Pflichtteilsprozess —  
Beraten • Gestalten • Durchsetzen —  
(Reihe NomosProzessHandbuch)  
Nomos Verlag, 2014, 888 Seiten, Hardcover  
Euro 98,00, ISBN 978-3-8329-7786-3**

Dieser brandneue Band der Reihe „NomosProzessHandbuch“ ist einem bedeutsamen Teil des Erbrechts gewidmet, das oft Gegenstand von Streitigkeiten ist. Daher erscheint es sinnvoll, das Pflichtteilsrecht in einem eigenen Werk zu behandeln, zumal Bücher, die das ganze Erbrecht abdecken, dieses Thema oft zu knapp darstellen, egal wie gut sie auch sein mögen.

Es ist deshalb eine wichtige Bereicherung des erbrechtlichen Schrifttums, daß sich Walter Krug, ein ausgewiesener Kenner der Materie, der vielleicht dem einen oder anderen bereits bei seiner Vortragstätigkeit begegnet ist, sich dieser Aufgabe angenommen hat. Als Herausgeber und Mitautor will er sein Wissen, und das Wissen von weiteren zwölf Autoren, mit dem Leser teilen.

Der Band ist in dem typischen Layout dieser Reihe gehalten: dunkelblauschwarzer Hardcover-Einband mit blauem Vorsatzpapier, normal schweres Papier im Buchblock, Fadenheftung (die hochwertigste buchbinderische Verarbeitung). Auch eine etwas rauhere Behandlung oder Anstreichungen mit dem Textmarker verträgt das Buch daher ohne weiteres.

In einem Prospekt zu dieser Neuerscheinung schreibt der Nomos Verlag: „Pflichtteilsprozesse sind emotional und rechtlich anspruchsvolle Prozesse.“ Hier ist der Anwalt also nicht nur mit seinem Rechtsrat ge-

fragt, sondern auch als gewiefter Taktiker und mitunter als „Seelenröster“ seines Mandanten.

Deshalb ist es so wichtig, daß der Band, obgleich sein Schwerpunkt im Prozeßrecht liegt, auch auf Fragen der Beratung und Gestaltung eingeht. Denn die beste Lösung ist es, Probleme und Streitigkeiten erst gar nicht entstehen zu lassen, sondern durch wohlüberlegte juristische Vorsorge zu vermeiden.

Wie umfassend die Darstellung ist, zeigt eine Auflistung der behandelten Bereiche (selbstverständlich sämtlich im Hinblick auf das Pflichtteilsrecht) in aller gebotenen Kürze: Auskunfts- und Wertermittlungsansprüche des Pflichtteilsberechtigten, Schnittstellen Familien- und Pflichtteilsrecht, Unternehmensbewertung, nicht ausreichend bedachter/belasteter Pflichtteilsberechtigter, landwirtschaftliche Betriebe, leibzeitige Vorempfänge, Entstehung und Übertragbarkeit des Pflichtteilsrechts, Vermächtniskürzung (Verteilung der Pflichtteilslast), Pflichtteilsergänzung, Pflichtteilsverzicht, Pflichtteilsunwürdigkeit, Pflichtteilsentziehung bzw. -beschränkung in guter Absicht, Internationales Pflichtteilsrecht, Pflichtteilsrecht bei der Unternehmensnachfolge, Schiedsverfahren, Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht, Checklisten und Kompendium für das Klageverfahren mit folgender Zwangsvollstreckung, selbständiges Beweisverfahren, Gebühren im pflichtteilsrechtlichen Mandat.

Die zitierte Rechtsprechung wird in den Fußnoten zu einem guten Teil mit Datum und Aktenzeichen nachgewiesen, was die Online-Suche nach den Entscheidungen wesentlich einfacher macht. Es wäre schön, wenn dies in einer Folgeauflage durchgängig so gehalten wird. Da gerade das Thema Internet angesprochen wurde: eine hervorragende Ergänzung des gedruckten Werkes könnte durch Beigabe eines Codes, der die Online-Nutzung des Bandes (mit Verlinkung der zitierten Normen und Rechtsprechung) ermöglicht, erreicht werden. Dabei geht der Rezensent davon aus, daß auch dieses Buch mehr oder weniger bald in einer Online-Version verfügbar ist.

Übersichten, Beispiele und teilweise auch ziemlich umfangreiche Muster helfen dabei, die mitunter recht komplexe Materie verständlich zu machen. Eine sorgfältige Gliederung und das Stichwortverzeichnis erleichtern den Zugriff auf die gerade benötigten Informationen, obwohl es sich gelegentlich auch empfehlen kann, einzelne Kapitel ganz zu lesen.

Natürlich gibt es auch hier wieder Bereiche, die so vielfältig sind, daß man allein über sie Kompendien schreiben könnte, so etwa die Unternehmensbewertung. In der Praxis werden spätestens hier dann Sachverständige zugezogen. Deshalb ist es nur allzu verständlich und richtig, sich gelegentlich auf die Grundzüge oder einen Überblick zu beschränken. Der Qualität dieses Handbuchs ist dies eher zuträglich als abträglich.

Da es im Pflichtteilsrecht mitunter um größere oder gar große Beträge gehen kann, bedeutet das ein erhebliches Haftungsrisiko für den Rechtsanwalt. Nicht nur deshalb ist es wichtig, einen guten Überblick gerade über diesen Teil des Erbrechts zu haben. Zudem muß der Anwalt in der Lage sein, sich (auch unter Zeitdruck) schnell und zuverlässig Detailkenntnisse über die für den gerade bearbeiteten Fall relevanten Bereiche zu verschaffen. Wer dabei auf dieses neue Werk zurückgreifen kann, bekommt fundierte Unterstützung. Freilich kann auch damit nicht jeder Fall gewonnen werden, jedoch vermag der Anwalt so alle Chancen zu nutzen und hält mit diesem Buch vielleicht den Schlüssel zum Prozeßerfolg in seinen Händen.

**Rechtsanwalt Dipl. Kfm. Wolfgang Nieberler**, München

## PLAYTIME



**Ausstellungsansicht PLAYTIME,**  
Julian Röder  
Human Resources  
Foto: Lenbachhaus  
Städtische Galerie im Lenbachhaus, München

**Dienstag, 13.05.2014 um 18.00 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Treffpunkt in der Ausstellung  
Führung mit Jochen Meister**

Die Ausstellung PLAYTIME knüpft an die in Jacques Tatis gleichnamigem Film geäußerte feinsinnige Kritik der modernen Arbeitswelt an und stellt verschiedene Fragen: Wie setzen sich KünstlerInnen unterschiedlicher Generationen und Hintergründe mit dem Thema Arbeit auseinander? Was bedeutet künstlerisches Arbeiten heute? Und inwiefern unterscheidet sich künstlerische Arbeit von anderen Formen der Arbeit? Die Perspektiven und Methoden der eingeladenen KünstlerInnen sind vielfältig. Sie thematisieren nicht nur die Tätigkeit des Arbeitens selbst, sondern auch Normen und Handlungsvorgaben der Arbeitsgesellschaft. Sie verhandeln bestehende Herrschaftsverhältnisse und geschlechterspezifische Konventionen in der Arbeitswelt, befragen die Zusammenhänge zwischen Identität, Lebens- und Arbeitsverhältnissen. Sozialkritisch-engagierte Positionen der 1960er Jahre treten in Dialog mit aktuellen künstlerischen Werken, die heutige Arbeitsbedingungen reflektieren. (Auszug aus der Ankündigung des Lenbachhauses)

28 |

## Dix / Beckmann – Mythos Welt



**Max Beckmann,**  
Traum des Bildhauers, 1946/47  
Öl/Leinwand, 135 x 70 cm  
Kunstsammlung Chemnitz -  
Museum Gunzenhauser  
© VG Bild-Kunst, Bonn 2014



**Otto Dix,**  
Stilleben im Atelier, 1924  
Öl/Leinwand, 150,9 x 100,7 cm  
Kunstmuseum Stuttgart  
© VG Bild-Kunst, Bonn 2014

**Mittwoch, 21.05.2014 um 17.45 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung,  
Führung mit Jochen Meister**

Die Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung stellt Otto Dix (1891–1969) und Max Beckmann (1884–1950), zwei der bedeutendsten Künstler der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in einen spannenden Dialog. Geprägt von zwei Weltkriegen waren sie Betroffene und Beobachter von Verhältnissen und Verhalten in einer Welt voller Widersprüche. Es ist nicht bekannt, ob sich die beiden Künstler in diesen verhängnisvollen Jahren jemals begegnet sind, doch verkehrten sie in denselben Kreisen, stellten bei denselben Kunsthändlern aus und porträtierten zum Teil sogar dieselben Personen.

In 14 Kapiteln die sich etwa mit Themen wie »Tod und Auferstehung« oder »Trieb und Traum« beschäftigen, werden für den Besucher sowohl Übereinstimmungen als auch die Unterschiede beider Künstler sichtbar gemacht. Die Ausstellung ist eine Kooperation mit der Kunsthalle Mannheim. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- |   |                       |                    |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>PLAYTIME</b> mit Jochen Meister     | 13.05.2014, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Dix/Beckmann</b> mit Jochen Meister | 21.05.2014, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>
<b>Telefon, Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>



## Münchener Malerei des 19. Jahrhunderts



**Samstag, 12.07.2014 um 11.15 Uhr, Lenbachhaus, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Die Städtische Galerie im Lenbachhaus sammelte seit ihren Anfängen Münchener Malerei des 19. Jahrhunderts und dabei hauptsächlich Landschaften und Genrebilder. Wichtige Positionen sind mit Wilhelm von Kobell, Johann Georg von Dillis, Christian Morgenstern, Carl Rottmann, Carl Spitzweg und Eduard Schleich d. Ä. vertreten. Dazu kommen malerisch herausragende Arbeiten des Leibl-Kreises und Beispiele der akademischen Malerei von Carl Theodor von Piloty und Hans Makart sowie Porträts der Malerfürsten Franz von Lenbach und Friedrich August von Kaulbach.

Die Gründung der Münchener Secession 1892 war Ausdruck neuerer Tendenzen und vereinigte in sich eine Stilvielfalt, die vom Impressionismus eines Max Slevogt und Lovis Corinth bis zum Jugendstil reicht.

Zur Wiedereröffnung des Hauses 2013 kam die Christoph Heilmann Stiftung mit Werken der deutschen Romantik und der Schule von Barbizon hinzu, mit der auch die Sammlung des 19. Jahrhunderts eine internationale Ausrichtung erhielt. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

### Raumansichten Sammlung 19. Jahrhundert

Carl Schuch, Stillleben mit Porree, um 1886/88

Foto: Lenbachhaus

Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

Johann Sperl, Apotheke Wimmers Garten in Kraiburg, um 1883

Foto: Lenbachhaus

Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

Johann Sperl, Wiese vor Leibls Atelier in Aibling, 1893

Foto: Lenbachhaus

Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

Wilhelm Leibl, Tierarzt Reindl in der Laube, um 1890

Foto: Lenbachhaus

Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

Wilhelm Trübner, Kartoffelacker bei Wessling in Oberbayern, 1876

Foto: Lenbachhaus

Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

Gerhard Richter, Abstraktes Bild, 2004, Sammlung KiCo

Foto: Lenbachhaus

Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

© Gerhard Richter, 2013

## Rembrandt-Tizian-Bellotto:



**Bernardo Bellotto, gen. Canaletto**

Die Trümmer der ehemaligen Kreuzkirche zu Dresden, 1765

Öl auf Leinwand, 80 x 110 cm

Gemäldegalerie Alte Meister, Staatliche Kunstsammlungen Dresden

Foto: Elke Estel/Hans-Peter Klut

### Geist und Glanz der Dresdner Gemäldegalerie

**Dienstag, 30.09.2014 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Die Kunsthalle zeigt mit rund hundert Meisterwerken den Glanz der Dresdner Gemäldegalerie. Werke aus verschiedenen Gattungen wie Historienmalerei, Landschaft, Stillleben oder Porträt von Tizian, Lorrain, van Dyck, Velazques, Carracci, Rembrandt, Watteau oder Canaletto verdeutlichen das Profil der im 18. Jahrhundert stetig wachsenden königlichen Sammlung. Die Hochblüte des sächsischen Barocks, die Regierungszeit unter August dem Starken und seinem Sohn August III., war eine lebendige und innovative Zeit, vor deren Hintergrund die Meisterwerke ihre Geschichten erzählen. Ein häufiger Besucher der Dresdner Galerie war der berühmte Kunsthistoriker und Archäologe Johann Joachim Winckelmann (1717–1768), der seine dort gemachten Erfahrungen schriftlich festhielt und so zum legendären Ruf der Sammlung beitrug. So entwickelte sich die Sammlung bis ins 19. Jahrhundert zu einem Ort der Bildung und des Austauschs. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

### Anmeldung

per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- [ ] **Münchener Malerei des 19. Jhdts.** mit Dr. Kvech-Hoppe 12.07.2014, 11.15 Uhr für \_\_\_\_ Person/en
- [ ] **Rembrandt – Tizian – Bellotto:** mit Dr. Kvech-Hoppe 30.09.2014, 18.15 Uhr für \_\_\_\_ Person/en

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>
<b>Telefon, Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>



## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen .....	30
→ Stellengesuche von Kollegen .....	30
→ Bürogemeinschaften .....	30
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	31
→ Vermietung .....	32
→ Kanzleiverkauf .....	32
→ Kanzleiübernahme .....	33
→ Verkauf .....	33
→ Termins- / Prozessvertretung .....	33
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter.....	33
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	33
→ Dienstleistungen.....	34
→ Schreibbüros .....	34
→ Übersetzungsbüros.....	34

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss Mitteilungen Juni 2014**  
**16. Mai 2014**

## Stellenangebote an Kollegen

**Die Patientenanwalt AG** kümmert sich ausschließlich um Patienten. **Wir suchen** einen **Kollegen m/w**, der/ die uns **auf freiberuflicher Basis** bei der Betreuung unserer Mandanten unterstützt und Interesse am Erwerb des Titels Fachanwalt für Medizinrecht und/ oder Versicherungsrecht hat.

**Kontakt:** RA Zierhut, [zierhut@patientenanwalt.de](mailto:zierhut@patientenanwalt.de), Tel. 089-3589580

## Stellengesuche von Kollegen

**Rechtsanwalt**, Amerikaner, mit 20-jähriger Berufserfahrung in Amerika und sechs Jahren Wohnsitz in Deutschland sucht Tätigkeit in Kanzlei. Gerne unterstütze ich Sie bei Ihrer internen schriftlichen englischsprachigen Korrespondenz, E-Mails, etc. Spezialkenntnisse im Bereich Autounfälle, Arbeitsunfälle, Sozialrecht und Versicherungsrecht. Ich freue mich auf Ihre Zuschriften.

**Kontakt:** [cameroncurry\\_law@yahoo.com](mailto:cameroncurry_law@yahoo.com)

**Rechtsanwältin mit Berufserfahrung** und freien Kapazitäten **bietet** stundenweise Unterstützung (bis 15 Std. wöchentlich) vorzugsweise auf dem Gebiet des Versicherungsrechts (abgeschlossener FA-Lehrgang), Verkehrsrechts (abgeschlossener FA-Lehrgang) oder Mietrechts.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 24 / Mai 2014 an den MAV.

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet – z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung –

### **je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung**

entweder bei Ihnen vor Ort  
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

**[anwaeltin-muenchen@web.de](mailto:anwaeltin-muenchen@web.de)**

## Bürogemeinschaften

Zivilrechtlich orientierte(r) Kollegin/e für

### **Bürogemeinschaft**

in repräsentativem AB München, Schwabing gesucht.  
Zusammenarbeit, auch Beteiligung möglich.

Telefonische Kontaktaufnahme: 089- 33 80 41.

### Zahnmedizin

#### Kieferorthopädie - Oralchirurgie - Parodontologie

Die Patientenanwalt AG im Zentrum von München kümmert sich ausschließlich um Patienten. **Wir suchen** eine Kollegin oder einen Kollegen, die/ der auf freiberuflicher Basis das sehr gut frequentierte Ressort Zahnmedizin (Behandlungsfehler) übernimmt. Wir streben eine langfristige und enge Zusammenarbeit an.

**Kontakt:** RA Zierhut, [zierhut@patientenanwalt.de](mailto:zierhut@patientenanwalt.de), Tel 089 358 958 0

### Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Langjährig existierende Kanzlei von Rechtsanwälten und Steuerberatern im Münchner Zentrum mit einzigartigem Blick über die gesamte Stadt würde sich über die Zusammenarbeit mit einem weiteren qualifizierten Kollegen (m/w) freuen. Am wichtigsten ist uns eine kollegiale, angenehme Zusammenarbeit. Mandate können übernommen und die komplette Kanzleiausstattung inklusive Besprechungszimmern und Sekretariat kann selbstverständlich mitgenutzt werden.

Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstr. 2, 15. OG, 80335 München  
Tel.: 089 549119 0

### Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt(in). Die Übernahme von Mandaten und die kollegiale Zusammenarbeit sind erwünscht.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Geplanter Eintrittstermin 01.06.2014; bei Bedarf früher.

#### **Rechtsanwälte Löffler & Partner**

**Widenmayerstraße 15, 80538 München**

**Tel: 089 38 38 24 0, [steiert@lexmuc.com](mailto:steiert@lexmuc.com), [www.lexmuc.com](http://www.lexmuc.com)**

## Bürogemeinschaft Isarvorstadt

Seit vielen Jahren bestehende Bürogemeinschaft (5 Rechtsanwälte) sucht neuen Kollegen ab sofort.

Wir bieten ein ruhiges 15m<sup>2</sup> großes voll möbliertes Anwaltszimmer zum Selbstkostenpreis von € 470,00 inkl. NK zzgl. MwSt. Telefon- und Internetanschluß am Tisch. Sie können sofort loslegen. Sekretariatsnutzung möglich. Parkplatzprobleme kennen wir nicht! Hervorragendes gastronomisches Umfeld.

### Kontakt:

RA Klaus Stadler, Tel. 089-74 72 24 12; mail: ra.stadler@zen7.de

**Rechtsanwältin und Fachanwältin** für Strafrecht sucht kleines Arbeitszimmer in netter Bürogemeinschaft - gerne in der Nähe des Strafjustizentrums an der Nymphenburger Str. - (aber nicht Bedingung).

Über Zuschriften freue ich mich unter Chiffre Nr. 26 / Mai 2014.

## Bürogemeinschaft mit wirtschaftsberatendem Anwaltsbüro

Bestlage Leopoldstraße, Miete unter 15 €/m<sup>2</sup>, repräsentatives Bürogebäude, helle Räume, Raumhöhe ca. 3 m, große Fenster, TG-Stellplätze, großzügiger Eingangsbereich (2 Eingänge) bis zu 4 Anwaltszimmer (3 ca. je 20 m<sup>2</sup>, 1 ca. 12 m<sup>2</sup>), großer Besprechungsraum, großes Sekretariat, weiteres Sekretariatszimmer, Nebenräume.

Über Ihre Kontaktaufnahme freuen wir uns.

Chiffre Nr. 25 / Mai 2014 oder eMail: raundra@rocketmail.com

## Raum in Kanzlei Bürogemeinschaft zu vermieten! Königinstraße 11a, 80539 München, direkt am Englischen Garten! -Edelimmobilie-

### 1 Raum im EG

Größe Raum 20 m<sup>2</sup> + Gemeinschaftsfläche 9,36 m<sup>2</sup>,  
gesamt 29,36 m<sup>2</sup>

Bezugsfertig ab 1.6.14!

mtl. KM € 645,00 + NK € 120,00 + 19 % USt

Bei Interesse bitte melden bei:

Frau Stefanie Bauer, Tel.: 089/284065,

E-Mail: kanzlei@dr-seybold.com

## Bürogemeinschaft in der Ludwigsvorstadt

In meiner gut eingeführten Fachanwaltskanzlei für Verkehrsrecht ist ab sofort ein schönes Anwaltszimmer mit ca. 19m<sup>2</sup> für monatl. 480,00 € + NK bei Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume zu vermieten. Zusätzlich kann ein Arbeitsplatz im geräumigen Sekretariat angeboten werden.

Gesucht wird ein/e Kollege/in, der/die sich bereits in einem Fachgebiet spezialisiert hat, um Synergieeffekte zu nutzen. Besonders wichtig ist mir ein gutes persönliches und kollegiales Verhältnis, in dem auch die gegenseitige Urlaubsvertretung selbstverständlich ist.

Bitte nehmen Sie mit mir Kontakt auf unter

[buro-ludwigsvorstadt@web.de](mailto:buro-ludwigsvorstadt@web.de) oder Chiffre Nr. 23 / Mai 2014.

**Die Patientenanwalt AG** im Zentrum von München kümmert sich ausschließlich um Patienten. **Wir suchen** eine Kollegin oder einen Kollegen, die/der uns bei der Bearbeitung unserer Mandate unterstützt. Ein eigener Mandantenstamm ist nicht Voraussetzung.

**Kontakt: [zierhut@patientenanwalt.de](mailto:zierhut@patientenanwalt.de), Tel. 089-3589580**

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit gegenwärtig sechs Berufsträgern und gut ausgebildeten Sekretariatsmitarbeiterinnen. Wir pflegen ein freundschaftliches und partnerschaftliches Miteinander in flachen Hierarchien. Die Kanzlei befindet sich in außerordentlich repräsentativen Altbauräumen an der Leopoldstraße mit hochwertig-moderner Ausstattung. Eine gut sortierte, schöne Bibliothek steht als Besprechungsraum zur Verfügung. Unsere Philosophie ist es, unserer anspruchsvollen Mandantschaft rechtliche Dienstleistungen auf überdurchschnittlich hohem Niveau zu bieten. Näheres über uns erfahren Sie unter: [www.brodski-lehner.de](http://www.brodski-lehner.de).

Zur Weiterentwicklung unserer Kanzlei bieten wir interessierten Kolleginnen und Kollegen ein bis zwei Anwaltsräume, auch einzeln, einen Sekretariatsarbeitsplatz sowie die Mitbenutzung der Infrastruktur und der Gemeinschaftsräume für eine Bürogemeinschaft mit dem Ziel, gemeinsam Synergien zu schaffen. Da die Fachbereiche Familien- und Erbrecht von einem bereits eingetretenen Kollegen abgedeckt werden, bitten wir Interessenten mit diesen Schwerpunkten, von Anfragen abzusehen.

### Interessenten wenden sich bitte an

Herrn RA Emil Brodski, Brodski und Lehner Rechtsanwälte,  
Leopoldstr. 50, 80802 München,  
[brodski@brodski-lehner.de](mailto:brodski@brodski-lehner.de), Tel.: 089-3836750

## Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

# ZIZLAVSKY

## Anwaltskanzlei - Insolvenzverwalter

## Insolvenz in Tschechien

Wir vertreten Gläubiger und machen ihre Forderungen bei tschechischen Gerichten geltend. Wir sind bei Vermögensstreitigkeiten sowie bei Akquisitionen in Insolvenzverfahren behilflich. Zu unserem Team gehören erfahrene Rechtsanwälte und tschechische Insolvenzverwalter.

- **Wir** schätzen die Beziehung des deutschen Rechtsanwalts mit seinem Klienten
- **Wir** nehmen vollständige sowie eingeschränkte Mandate an (Substitution)
- **Wir** arbeiten auf Deutsch

ZIZLAVSKY - Anwaltskanzlei  
Široká 5 | Prag 1 | 110 00 | Tschechische Republik  
T +420 224 947 055 | +420 224 947 618

[www.zizlavsky.cz](http://www.zizlavsky.cz)

[ak@zizlavsky.cz](mailto:ak@zizlavsky.cz)

GRIGOLLI  PARTNER  
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

## IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr  
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli.



### Grigolli & Partner

Piazza Eleonora Duse, 2  
I-20122 Mailand  
T +39 02 76023498  
F +39 02 76280647

[www.grigollipartner.it](http://www.grigollipartner.it) [studiolegale@grigollipartner.it](mailto:studiolegale@grigollipartner.it)

32 |

## 1 + 1 = 3

### Münchener Wirtschaftskanzlei sucht Kollegen/Kolleginnen für Zusammenschluss

Wir sind eine Wirtschaftskanzlei von derzeit 7 Partnern mit Schwerpunkten in den Bereichen Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht, M & A, Bank- und Kapitalmarktrecht, Immobilienrecht und Unternehmensnachfolge mit in- und ausländischen Mandanten aus Mittelstand und Industrie.

Wir sehen überdurchschnittliche Erfolgschancen in der fachlichen und persönlichen Verstärkung im Rahmen eines Zusammenschlusses. Deshalb suchen wir teamfähige unternehmerisch denkende leistungsstarke Anwälte in München (einzelne Persönlichkeiten und Teams), die mit uns gemeinsam expandieren wollen.

Wir wollen die Partnerschaft, nicht die Bürogemeinschaft und streben eine Kanzlei mittlerer Größe an, keine Großkanzlei. Raum für Individualität und Balance zwischen Beruf und Familie sind uns ebenso wichtig wie die kompetente und schnelle Erfüllung der Anforderungen unserer anspruchsvollen Mandanten.

Verbinden sollte uns der gemeinsame Wille zum Erfolg ebenso wie die Freude an freundschaftlich-kollegialer Zusammenarbeit.

Über Ihr Interesse freuen wir uns.

(Kontakt: [zusammenschluss-muc@web.de](mailto:zusammenschluss-muc@web.de), +49 178 8433430 absolute Vertraulichkeit wird zugesichert)

## Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

### Anfragen an

**CHEURAM Consulting Group**, [info@cheuram.com](mailto:info@cheuram.com)  
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33  
Kontakt: H. Schwarzkopf

## Vermietung

### AM HAUPTBAHNHOF MÜNCHEN

Schönes und ruhiges Zimmer mit einer Fläche von 17 qm (auf Wunsch möbliert) in Bürogemeinschaft mit 3 Rechtsanwälten ab sofort zu mieten. Zentrale Lage direkt am Münchener Hauptbahnhof (Süd). Die Nutzung des großzügigen Besprechungsraums ist möglich. Befristung bis September 2014 mit Option zur anschließenden Verlängerung.

**Kontaktaufnahme bitte unter** [info@ra-kress.de](mailto:info@ra-kress.de)  
oder Telefon: 089 54 04 56 02 10 (RA Kress).

## Kanzleiräume zu vermieten 80333 München, Arcostrasse, 4. OG

Sieben Büroräume mit Teeküche und Doppel-WC (165,7 m<sup>2</sup>), Archivraum im Keller (27,7 m<sup>2</sup>), Aufzug, Beleuchtungsmittel vorhanden. Ruhige Lage, beste Verkehrsanbindung

Miete € 3.088,00, NK € 500,00, zuzügl. MwSt.

ab 1. Aug. 2014 langfristig vom Eigentümer zu vermieten

**Kontakt:** [zimmermann-neuried@t-online.de](mailto:zimmermann-neuried@t-online.de)

## Kanzleiverkauf

### KANZLEIVERKAUF in MÜNCHEN

Seit 1985 ununterbrochen bestehende, am Justizpalast gelegene, zivil- und strafrechtlich ausgerichtete Einzelkanzlei (4 Zimmer: ein Sekretariat mit zwei Arbeitsplätzen und 3 Zimmer, wovon eines als Besprechungszimmer dienen kann; Personal und alle Büroeinrichtungen vorhanden; sehr günstige Miete und Kostenstruktur), tätig im deutsch-italienischen Rechts- und Wirtschaftsverkehr mit überwiegend italienischem Mandantenstamm günstig aus Altersgründen **zu verkaufen** an italienisch (**wichtig**) sprechenden/korrespondierenden Kollegen/Kollegin per sofort.

Mitarbeit für eine Übergangszeit ist möglich

**Kontakt:** 0172/8479618

## Kanzleiräume mit Inventar in Fürstenfeldbruck günstig zu verkaufen.

Zentral gelegene Rechtsanwaltskanzlei in der Innenstadt. Bestehend aus 4 Zimmern und 1 Kellerraum vollständig eingerichtet und umfangreicher Bibliothek mit günstigem Mietvertrag abzugeben.

Kontaktaufnahme per E-Mail über:  
RAe-Stegbauer-Luetschg@t-online.de

## Kanzleiübernahme

### Kanzlei zur Übernahme gesucht

Rechtsanwalt (39) **sucht Kanzlei in München** mit zivilrechtlicher/wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung **zur Übernahme**.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter

**Tel.: 0174-4641903 oder email:  
anwalt124@gmail.com**

## Verkauf



**STEPHAN MURACH**  
LL.M. (SAN DIEGO) | ASSESSOR IURIS

**MOBIL 0172 133 935 9**  
**STEPHAN.MURACH@MURACH.CO**  
**WWW.MURACH.CO**

WERTIGER GRUND UND BODEN  
VERKAUF VON IMMOBILIEN | GEGRÜNDET 2013

## Termins-/Prozessvertretung

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich** übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

### CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

### CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)  
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18  
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

## Belgien und Deutschland

**PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)

INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

## Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

### Dr. Eick & Partner GbR

Zur Unterstützung unseres jungen Teams suchen wir eine(n)

#### Rechtsanwaltsfachangestellte(n)

in Vollzeit für unseren Standort in München.

Unsere Sozietät besteht seit über 100 Jahren und hat mehrere Standorte in Deutschland. Für die versicherungsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in München sind sieben Anwälte tätig.

Neben einer guten Qualifikation sollten Sie Engagement, selbstständiges und präzises Arbeiten sowie Teamgeist mitbringen. Die Kanzlei in der Innenstadt mit guter Verkehrsanbindung bietet einen modernen Arbeitsplatz in hellen Räumen und angenehmer Atmosphäre.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

### Dr. Eick & Partner GbR

z. Hd. Frau Zwingler  
Herzog-Wilhelm-Str. 26, 80331 München  
oder [hermine.zwinger@dr-eick.de](mailto:hermine.zwinger@dr-eick.de)

## Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

**Benötigen Sie Unterstützung in Ihrer Kanzlei für einmal in der Woche (nur freitags, gerne ganztags oder auch nur vormittags) von einer RA-Sekretärin mit sehr langjähriger Berufserfahrung, die mit allen in einer Anwaltskanzlei anfallenden Aufgaben vertraut ist ? (Aber bitte keine ZV- und Inkassoangelegenheiten). Dann rufen Sie mich bitte unter 0175 85 27 905 an oder schicken Sie eine sms, ich melde mich umgehend bei Ihnen.**

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

## **Freiberufliche Anwaltssekretärin / Schreibkraft mit langjähriger Berufserfahrung,**

professionelle Beherrschung MS-Office, RA-Micro/Advoware,  
gute Englischkenntnisse (Level B1),  
belastbar, flexibel (gerne auch Abendsekretariat),  
sympathisch, gewissenhaft, sehr zuverlässig,  
zügige und effiziente Arbeitsweise  
bietet Mitarbeit, gerne auch langfristig.

Angebote unter [sekretariat@mnet-mail.de](mailto:sekretariat@mnet-mail.de)

34 |

## **Dienstleistungen**

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338  
oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

## **Schreibbüros**

**IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**

**Büroservice**

**Schreibservice (digital)**

**Urlaubs-/Krankheitsvertretungen**

**Tel: 0160-97 96 00 27**

**[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)**

## **Übersetzungsbüros**

### **SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN**

**JURISTISCHE FACHTEXTE • VERTRÄGE • URKUNDEN**

**GERDA PERTHEN**

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04 • Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991 • Email: [perthen@aol.com](mailto:perthen@aol.com)

### **FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT**

**von einem qualifizierten und erfahrenen Team**

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

**Dipl.-Volksw. Raymond Böenkamp**

**Dietlind Böenkamp**

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: [buero-boenkamp@t-online.de](mailto:buero-boenkamp@t-online.de)

[www.transcontract.de](http://www.transcontract.de)

### **DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**

**Fachübersetzungen**

**Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen**

**SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)



## Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

**H** Express Herbst & Co.  
**ÜBERSETZUNGEN**  
HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40 Tel. 089 - 26 55 90  
80331 München Fax 089 - 260 72 73  
e-mail: [express.herbst@t-online.de](mailto:express.herbst@t-online.de)

### FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch

**Nathalie Maupetit**

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte  
und allgem. beedigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning  
Tel. 089 / 96 20 35 60  
[maupetit@nm-uebersetzungen.de](mailto:maupetit@nm-uebersetzungen.de)  
[www.nm-uebersetzungen.de](http://www.nm-uebersetzungen.de)



### FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

**Marion Huber**

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: [office@huber-translations.de](mailto:office@huber-translations.de)

[www.huber-translations.de](http://www.huber-translations.de)

## Anzeigenschluss für die

## MAV-Mitteilungen

## Juni 2014

## ist der

## 16. Mai 2014

## Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

### Kleinanzeigen:

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 38,79 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 51,72 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne  
Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in  
der Regel am Eingangstag.

### Gewerblich:

**Anzeige viertelseitig** 180,67 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige halbseitig** 321,09 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige ganzseitig** 603,36 EUR zzgl. MwSt.  
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.  
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

### Mediadaten:

**Format** Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,  
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

**Farbe** 1c (schwarz),  
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

**Daten** für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,  
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-  
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-  
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats  
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der  
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage  
([www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)) veröffentlicht.

### Anzeigenannahme:

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München  
**Tel** 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98  
**eMail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder  
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

## Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

# Houben

## VERMÖGENSVERWALTUNG

### Wir lieben Ihr altes Haus!

#### Sie möchten Ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m<sup>2</sup> bis 5000 m<sup>2</sup> pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

#### Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



Houben-Vermögensverwaltung GmbH Nördliche Münchner Str. 15 82031 Grünwald  
Telefon: (089) 29 19 00-0 Internet: [www.houben.vg](http://www.houben.vg) E-Mail: [ankauf@houben.com](mailto:ankauf@houben.com)

Die Houben Vermögensverwaltung GmbH gehört zur

**Houben**  
UNTERNEHMENSGRUPPE